Beiträge
zur Geschichte des Stephaneums zu Halberstadt.

Festschrift

zur

Feier des zweihundertjährigen Jubiläums

der Wiederherstellung

des

Halberstädter Dom-Gymnasiums

und zur

Einweihung des neuen Schulgebäudes

von

Dr. Arthur Richter.

Halberstadt.
Druck von C. Doelle & Sohn.
1875.

Einleitung.

Die Schule, deren Geschichte uns beschäftigt, hat in ihrem Namen die Erinnerung an ihren Ursprung und ihre tausendjährige Vergangenheit bewahrt. Sie führt in lateinischen Schriften den Namen „**Stephaneum**“[1]) nach dem Schutzpatron der Stifts- und Domkirche zu **Halberstadt**, dem Märtyrer Stephanus. Dieser Name unterschied sie zugleich vom „Martineum“, der jetzigen Realschule erster Ordnung, die bis zum Jahre 1822/23 eine lateinische Schule war[2]). Mit deutschem Namen wird das Stephaneum in ältester Zeit „**die hohe Stiftsschule**“[3]), seit 1754 schlechtweg „**Domschule**“[4]) genannt; in unsern Tagen ist diese letztere Bezeichnung veraltet und unzureichend, da sie leicht den gegenwärtigen Charakter der Anstalt verkennen und dieselbe mit einer Elementarschule verwechseln läßt[5]). Im Jahre 1806 führte der damalige Director **Nachtigal** aus dem Bedürfniß einer näheren Charakteristik der Schule den Namen „**der gelehrten Domschule**“ ein[6]), den sie später zur Unterscheidung vom Seminar mit der Bezeichnung „**Gymnasium an der Domschule**“[7]) vertauschte, nachdem für diejenigen höhern Lehr-Anstalten, welche zur Universität entließen, der Name Gymnasium als der bezeichnende gebräuchlich geworden war[8]). Seit dem 23. September 1818 entstand daraus die Zusammenziehung „**Dom-Gymnasium**“[9]), und da die Schule landesherrlichen Patronates ist, so führt sie seitdem die Bezeichnung „Königliches Dom-Gymnasium“. Alle diese Benennungen erinnern aber daran, daß der Ursprung unsrer Schule kirchlicher Natur ist, und daß wir ihre Entstehung und erste Einrichtung nach Analogie dessen zu denken haben, was sonst über die Entstehung und Einrichtung der Domschulen bekannt ist[10]).

I. Namen der Anstalt.

---

1) Vgl. sämmtliche lateinisch geschriebenen Schulschriften.
2) Vgl. Wiese: Das höhere Schulwesen in Preußen, Berlin 1864 (S. 239, 241).
3) Vgl. die deutschen Schulschriften bis 1754.
4) Vgl. die deutschen Programme von 1754 bis 1806.
5) Dies ist alter Gewohnheit gegenüber geltend zu machen.
6) Vgl. Programme von Mich. 1806 bis Mich. 1813.
7) Vgl. Programme von Mich. 1814 bis 1817.
8) Vgl. die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Unterrichtswesens in Preußen, Berlin 1869, S. 16 §. 2.
9) Zum erstenmal gedruckt im Programm Mich. 1819.
10) Vgl. H. Heppe: Das Schulwesen des Mittelalters, Marburg 1860, S. 19 ff.

II. Erste Begründung der Schule.

Wenn sich auch nicht mit völliger Genauigkeit und Sicherheit ausmachen läßt, wer der Begründer des Stephaneums gewesen ist, und in welchem Jahre dasselbe entstand, so ist doch an dem hohen Alter der ehrwürdigen Anstalt nicht zu zweifeln. Alte Erinnerungen führen seine Entstehung bis auf die Zeit Karls des Großen zurück[11]) und lassen es aus der Fürsorge dieses einsichtigen Staatsmannes für die nationale Bildung der Deutschen hervorgegangen sein. Allerdings ist diese Annahme nicht unanfechtbar, wie überhaupt die schmeichelhafte Vorstellung, die man sich mitunter von der ältesten Vergangenheit unsrer Schule gemacht hat, vor dem nüchternen Urtheil wenig Stich hält. Denn jene Ansicht von der Begründung unsrer Schule ist bis jetzt ohne Beweise vorgetragen worden und verräth leicht die Absicht ihrer bisherigen Vertreter, der Schule durch ein hohes Alter und einen berühmten Namen Ansehen und Glanz zu verleihen. Dazu kommt, daß die älteste Geschichte des Halberstädter Domstiftes überhaupt unsicher ist, da die kritisch unanfechtbaren Urkunden und Zeugnisse nicht über das Jahr 902 hinaufgehen[12]), sodaß Alles, was über die erste Begründung und Entwicklung des Bisthums erzählt wird, nur den Charakter der Hypothese an sich trägt. Es ergiebt sich daraus für uns die Aufgabe, wenigstens den Wahrscheinlichkeitsbeweis zu versuchen, daß das Stephaneum wirklich zu den ältesten Schulanstalten unseres Vaterlandes gehört. Diese Untersuchungen führen auf die im Ganzen haltbare Annahme, daß, wenn die Schule nicht bereits unter Karl dem Großen etwa nach 804 gegründet sein sollte, sie doch unter Ludwig dem Frommen den Beschlüssen zu Aachen 816 ~~ihre~~ erste Fundation verdankt.

Die Untersuchungen über die noch nicht völlig aufgehellte Geschichte des Halberstädter Domstifts führen zu weit und gehören in ihrer ganzen Ausdehnung nicht her, ein annehmbares Resultat derselben müssen wir jedoch voraussetzen[13]). Karl der Große wollte die Sachsen nicht nur mit der Schärfe des Schwertes zum Christenthum bekehren, sondern beabsichtigte sein Werk auf friedlichem Wege durch Gottesdienst, Unterricht und die daraus hervorgegangene christliche Einsicht zu befestigen, denn er hatte die Ueberzeugung, daß seine Einrichtungen auf einem geistigen Fundament beruhen müßten. Zu diesem Zwecke legte er Stifter an, von denen aus sich Frömmigkeit und Geistesbildung verbreiten sollte. Für die Gegenden am Harze wurden nach der ersten scheinbaren Unterwerfung der Sachsen um 780 bei und bald auch in Halberstadt kirchliche Einrichtungen getroffen, die dem Zweck der friedlichen Mission unter den Sachsen, zunächst des Cultus, dann auch wohl des Unterrichts dienten und einem beabsichtigten Bisthum den Weg bahnten, ohne daß aber die völlige Einrichtung desselben vor 803 zu Stande kam. Der erste Sitz des unter dem Patronat des heiligen Stephanus errichteten Monasterium war Seligenstadt (Osterwieck); der Mann, der die Durchführung der Mission in den hiesigen Gegenden übernahm, war Hildegrinus. Letzterer war von Geburt ein Friese, in der Schule Alkuins gebildet, und trat etwa um 780 oder 781 zum erstenmal unter den Sachsen auf; es ist nicht unwahrscheinlich, daß er schon damals zum Bischof des zu begründenden Bisthums designirt wurde. Ueber die weitern Schicksale der jungen Pflanzung, welche durch mannigfache Aufstände der Sachsen in ihrem Bestehen erschüttert wurde, wie über die Lebensumstände des Hildegrinus können wir hinwegeilen; wir finden ihn seit 796 als Bischof von Chalons. Erst nach völliger Unterwerfung der Sachsen nahm Karl der Große den Plan der Einrichtung des Bisthums von Halberstadt wieder auf, steckte 803 die Grenzen der Diöcese ab, ertheilte ein Privilegium und setzte nun Hildegrin förmlich in sein Bisthum Halberstadt ein. Nach wahrscheinlicher Ansicht hat Hildegrin von da an beide Bisthümer, das zu Chalons und Halberstadt, letzteres in partibus infidelium, bis zu seinem Tode am 19. Juni 827 verwaltet.

---

[11]) Stiftungsurkunde von 1674 im Eingang; Struensee im Programm von 1774 S. 4; Fischer: Fragmente zur Geschichte der Domschule in Denkschriften einer doppelten Jubelfeier der hohen Stiftskirche zu Halberstadt. Halberstadt 1791, S. 106.

[12]) Nach G. Schmidt.

[13]) Vorzugsweise nach Wilhelm Schatz in der Einleitung zu seiner sorgfältigen Ausgabe des Chronicon Halberstadense 1839, S. VIII. und nach diesem selbst S. 2 und 3; Lentz: Diplomatische Stifts- und Landeshistorie von Halberstadt, Halle 1749, S. 1—4, und Mittheilungen von G. Schmidt.

Nehmen wir das Gesagte als Voraussetzung an, so folgt mit ziemlicher Gewißheit, daß auch die Begründung einer Schule zu Halberstadt unter Karl dem Großen zum mindesten beabsichtigt war, und daß Hildegrin vielleicht ein und das Andere bereits für Unterrichtszwecke gethan hat. Es geht dies nach einem Analogieschluß aus den gleichzeitigen Bestrebungen Karls des Großen für das Schulwesen hervor. Da ihm die Idee einer Nationalerziehung vorschwebte, war seine ganze Thätigkeit für Christenthum und Kirche mit Bestrebungen für Schule und Unterricht verbunden und verwebt. Wenn er also kirchliche Anstalten um und in Halberstadt in's Leben rief, so war die Schöpfung von Einrichtungen für Erziehung und Unterricht dadurch zugleich mitgesetzt.

Die Beweismittel, aus denen hervorgeht, daß Karl der Große gegen Ende des achten Jahrhunderts und zu Anfang des neunten den Plan einer Nationalerziehung durchzuführen suchte und allen kirchlichen Anstalten die Sorge für den Unterricht zur Pflicht machte, sind in neuerer Zeit vollständig von Heppe[14]) aus den Monumenten gesammelt worden. Für den vorliegenden Zweck wird es genügen, auf das Schreiben an Baugulf in Fulda 787[15]) und auf den Befehl von 789 hinzuweisen[16]). Das zuerst genannte Schreiben, das die Ermahnung enthält, die Erlernung der Wissenschaften nicht zu versäumen, war zwar zunächst nur an eine Person gerichtet, doch geht aus seinem Schlusse hervor, daß es als ein Circularschreiben allgemeingültiger Natur und demnach auch für Seligenstadt oder Halberstadt bestimmt war. Denn es heißt: „Hujus itaque epistolae „exemplaria ad omnes suffragantes tuosque coepiscopos et per universa monasteria „dirigi non negligas, si gratiam nostram habere vis." Der zweite angeführte Befehl characterisirt sich durch sich selbst als allgemeiner Natur und setzt die Grundlagen der Volksbildung fest; wir führen daraus an: „... Et ut scolae legentium puerorum fiant. Psalmos, notas, „cantus, computum, grammaticam per singula monasteria vel episcopia discant et libros „catholicos bene emendatos habeant... Et pueros vestros non sinite eos vel legendo vel „scribendo corrumpere."

Für unsern versuchten Wahrscheinlichkeitsbeweis ist der Umstand nicht ohne Wichtigkeit, daß Hildegrin ein Schüler Alkuins, also zur Leitung des Unterrichts wohl befähigt war. — Uebrigens müssen wir hinzusetzen, daß wir vor Beendigung der Sachsenkriege an einen geordneten Unterricht in unsern Gegenden nicht denken können, weil die Aufstände der Sachsen zu häufig die jungen kirchlichen Stiftungen mit dem Untergang bedrohten. Halten wir daher auch an der Annahme der Begründung des Stephaneums unter Karl dem Großen fest, so erscheint es doch zu gewagt, vor das Jahr 804 als Stiftungsjahr der Schule zurückgehen zu wollen.

Sollte aber auch die Begründung des Bisthums und der Schule zu Halberstadt damit in ein zu hohes Alter hinaufgerückt erscheinen, so haben wir doch andererseits keine spätere Jahreszahl als 816 anzunehmen, um einen sicheren Anhalt für die Fundation der hiesigen Schule zu haben. Die Beweisführung dafür beruht auf den nicht wegzuläugnenden Beziehungen, die zwischen dem Domstift zu Halberstadt und dem zu Metz bestehen. Nicht nur der Schutzheilige ist derselbe, sondern auch die hiesigen Einrichtungen weisen auf die zu Metz hin. Das Leben der Kanoniker zu Metz war aber durch den Bischof Chrodegang von Metz († 766) durch eine der Benedictiner-Klosterregel nachgebildete Regel geordnet worden. In derselben war Unterricht und Erziehung und die Begründung von Schulen den Kanonikern ausdrücklich zur Pflicht gemacht[17]) und festgesetzt worden, daß ein besonders dazu befähigtes Mitglied des Domstifts, der Primicerius oder, sofern er selbst den Unterricht leitete, der Scholasticus genannt, mit der Leitung des Erziehungs- und Unterrichtswesens betraut werden sollte. Dadurch ist Chrodegang der Stifter der sogenannten Domschulen geworden. Es kann nun nicht nachgewiesen werden, daß diese Regel Chrodegangs, wie früher behauptet

---

[14]) Das Schulwesen des Mittelalters, Marburg 1860, S. 1—15: die Schulreform Karls des Großen.

[15]) Pertz: Mon. III., S. 52.

[16]) Capit. a. 789 cap. 71. Pertz: Mon. III., S. 65.

[17]) Regula Canonicorum cap. XLVIII.: de pueris nutriendis custodiendisque.

worden ist, schon unter Karl dem Großen für die deutschen Bisthümer eingeführt worden ist, obwohl dies für Halberstadt nach 803 nicht unmöglich erscheint. Jedenfalls aber wurde sie unter Ludwig dem Frommen allgemein durchgeführt. Es geschah dies 816 auf der Synode zu Aachen, der nach ausdrücklichem Zeugniß auch Hildegrinus beiwohnte[18]). Es wurde beschlossen, daß die Regel Chrodegangs in erweiterter Gestalt (als solche gewöhnlich Regula Aquisgranensis genannt,) der Einrichtung der Stifter zur Grundlage dienen sollte und der für uns entscheidende Punkt wurde dabei für die deutschen Bisthümer festgehalten, daß den Kanonikern die Sorge für das Schulwesen übertragen und dazu dienende Einrichtungen getroffen werden sollten[19]). — Somit ist das Jahr 816 als das Stiftungsjahr der deutschen Domschulen überhaupt, und als das späteste der Stiftung unserer Schule anzusehen. Es kam jetzt nur darauf an, daß in den Kollegien geeignete Persönlichkeiten vorhanden waren, welche den Unterricht leiteten. Ihnen blieb es denn auch überlassen, sich entweder in den Grenzen des Volksunterrichts zu halten oder die gelehrte Bildung ihrer Zeit weiter zu verbreiten. In Halberstadt sehen wir noch im Laufe des neunten Jahrhunderts einen der größten Gelehrten jener Zeit, Haimo, an die Spitze des Domkapitels treten, und seine Fürsorge für gelehrten Unterricht ist ausdrücklich bezeugt. Damit ist zugleich erwiesen, daß die Begründung der Schule nicht nur im Anfang des neunten Jahrhunderts beschlossen wurde, sondern daß dieselbe auch noch im gleichen Jahrhundert wirklich als gelehrte Schule in's Leben getreten ist. Von da ab reicht aber die Tradition, wie wir nachweisen werden, durch alle Jahrhunderte bis auf unsere Tage.

III. Hauptperioden ihrer Entwicklung und allgemeine Charakteristik derselben.

Die Geschichte des deutschen Schulwesens ist aufs engste verflochten mit der Geschichte des deutschen Volkes. Alle großen Erhebungen unseres Vaterlandes haben ihren geistigen Einfluß auch auf das Schulwesen ausgeübt, denn die Geschichte eines Volkes, die Entwicklung seiner Kultur und die Jugenderziehung stehen sich nicht gleichgültig gegenüber, sondern bedingen sich wechselseitig. Die Perioden der Entwicklung einer so alten Schule, wie das Halberstädter Dom-Gymnasium ist, werden demnach mit den Hauptepochen der deutschen Geschichte zusammenfallen. Von diesem Gesichtspunkte aus versuchen wir eine Gliederung der Geschichte des Stephaneums in die hauptsächlichsten Perioden. Wir beziehen uns dabei zunächst auf die Eintheilung Fischers in seinen Fragmenten zur Geschichte der Domschule[20]). Fischer unterscheidet vier Perioden in der Geschichte der Anstalt: erstlich von der Gründung des Stifts bis auf die Reformation, zweitens von der Reformation bis auf ihre Wiederherstellung 1674, drittens von ihrer Wiederherstellung bis auf Struensee, viertens von Struensee bis 1791. An dieser Eintheilung ist zunächst überflüssig und fehlerhaft, daß die Zeit von der Gründung bis zur Wiederherstellung in zwei Abschnitte zerlegt wird und zwar aus zwei Gründen. Einmal tritt die Schule erst kurz vor oder eigentlich mit ihrer Wiederherstellung 1674 als evangelische Schule in rechte Wirksamkeit, zweitens aber reicht das, was wir von dem ältern Zustand der Schule von ihrer Begründung bis zu ihrer Wiederherstellung 1674 wissen, nicht hin, eine vollständige Entwicklung derselben erkennen zu lassen und ihre Geschichte zu schreiben. Wir nehmen daher die ganze Vorzeit der Schule von ihrer ersten Begründung bis zu ihrer Wiederherstellung im Jahre 1674 als eine Periode zusammen und behandeln dieselbe als Vorgeschichte im Schluß unserer Einleitung. — Die Geschichte unserer Schule führt uns hier zuerst in das Mittelalter, in dessen Würdigung wir uns ebenso fern von der Schwärmerei der Romantiker, als von den Verächtern der alten Zeit halten. Ohne daß das Mittelalter zu wesentlich selbständigen und klassischen Schöpfungen auf dem Gebiet der Wissenschaft gelangt, ohne daß die Jugendbildung in ihm auf eine namhafte Höhe steigt, fehlt es doch in drei Epochen: im Zeitalter Karls des Großen, der sächsischen Kaiser und der Hohenstaufen nicht an geistiger Erhebung,

---

[18]) Chronicon Halberstadense, W. Schatz 1839, S. 4.
[19]) Hartzheim: Concill. Germ. I., 430.
[20]) Am a. O. S. 106.

Wachsthum der Wissenschaft an Umfang und Tiefe und Verbesserung des Schulwesens, und alle diese Bewegungen finden auch am Halberstädter Stephaneum ihren Nachhall. Begründet unter Karl dem Großen oder seinem nächsten Nachfolger zeigt es im Verlauf des Mittelalters an einigen seiner hervorragenden Lehrer den Zusammenhang seiner Entwicklung mit der geistigen Erhebung der Nation. Dann bringt die Reformation einen neuen Tag für die Schule, doch tritt diese Wirkung für das Stephaneum erst hundert Jahre nach Beginn der Reformation in's Leben und wird dann durch den dreißigjährigen Krieg um noch weitere fünfzig Jahre aufgehalten.

Bei Bestimmung der ersten Periode der eigentlichen Geschichte der Schule stimmen wir mit Fischer überein, indem wir ihre Wiederherstellung 1674 und den Rectoratsantritt Struensee's 1759 als epochemachend ansehen. Im westfälischen Frieden fiel das Fürstenthum Halberstadt an Brandenburg, und seitdem stand unsre Schule mit kurzer Unterbrechung unter brandenburgisch-preußischer Oberhoheit. Die nächste Umgestaltung ihrer Verhältnisse leitete jedoch ihren Ursprung von einem Gutachten der philosophischen Facultät zu Helmstedt her, auf Grund dessen sie im Jahre 1674 eine Reorganisation erfuhr, welche einer völligen Neubegründung der Schule gleichkam. Sie erhielt eine dreifache Aufgabe, an deren Erfüllung sie bisher immer gearbeitet hat: als evangelische Schule am Reiche Gottes auf Erden zu bauen, als preußische und deutsche Schule eine nationale Bildungsstätte zu sein, als humanistische Lehranstalt die geistige und sittliche Kraft ihrer Zöglinge bis zur Reife zu selbständigen Studien zu entwickeln. Sie trägt seitdem den Charakter der höhern Lehranstalt und zwar wesentlich den der lateinischen, gelehrten Schule, des Gymnasiums an sich. Im Zeitalter Friedrichs des Großen erfuhr die Schule 1759 abermals durch den Rector Struensee eine neue Organisation, welche wesentlich in ihrer Geschichte Epoche macht und den Endpunkt der früheren Periode bezeichnet. Im Nachfolgenden soll ein erster Versuch gemacht werden, auf Grund der Akten ein Bild der Schule in diesem Zeitraum 1674—1759 zu zeichnen, in deren Geschichte ein achtzigjähriger Streit zwischen der brandenburgisch-preußischen Regierung und dem Domkapitel über die Oberhoheit des Staates und die Schulaufsicht hervortritt.

Was die Bestimmung der folgenden Periode angeht, so pflichten wir Fischer hier nur in Festsetzung des Anfangspunktes bei. Es ist dies der Endpunkt der vorigen Epoche, die Umgestaltung der Anstalt, welche sie 1759 durch den Rector Struensee empfing. Der Endpunkt der mit Struensee beginnenden Periode, in der die Schule in selbständiger Entwicklung neue Bahnen suchte, ist jedoch von Fischer nicht richtig bestimmt worden, denn ein Lebender kann nicht ein beliebiges Jahr seines eignen Lebens als Endpunkt einer Epoche hinstellen. Vielmehr ist von Neuem epochemachend für die Entwicklung unsrer Schule die Reorganisation des Unterrichtswesens in Preußen nach den Befreiungskriegen seit 1814. Der Charakter der Schule bleibt von 1759 bis 1814 ziemlich der gleiche. Das Klassensystem muß dem Fachsystem weichen, der überladene Lehrplan hat die neuern Sprachen und die Realien in sich aufgenommen, sodaß die Schule Gymnasium und Realschule zugleich umfaßt, andererseits scheidet sich ein Schullehrerseminar und eine Elementarklasse von der Anstalt aus; wenn sie auch noch in Verbindung mit ihr bleiben. In Struensee hat die Schule einen der bedeutendsten Schulmänner seiner Zeit zum Rector und erreicht schnell eine große Blüthe; unter dem geistreichen Fischer, der die Schule nicht als den Mittelpunkt seiner Thätigkeit ansah, erleidet sie einen zeitweisen Rückgang, um dann unter dem sorgfältigen Nachtigal und dem pflichtgetreuen Maaß rasch wieder aufzublühen. Gegen das Ende dieser Periode überträgt die westfälische Regierung Pflichten und Rechte des Patronats der Anstalt vom Domkapitel auf den Staat. Diese Rechte und Pflichten übernimmt seit 1814 die preußische Regierung, und dadurch ordnet sich nun in der dritten Epoche von 1814 ab die Schule dem System nationaler Erziehung unter, das die oberste preußische Unterrichtsverwaltung seit den Entwürfen Süvern's als Ziel verfolgt hat. Einen Abschluß dieser Epoche werden wir wohl erst dann gefunden haben, wenn durch ein Unterrichtsgesetz die Verhältnisse der höheren Schulen für eine lange Zeit definitiv geordnet sein werden, vorläufig müssen wir mit dem Ablauf des Schuljahres 1874 schließen. Unter dem Rectorat von Maaß erfuhr die Schule in dieser Epoche die durchgreifendsten Reformen, wozu die Einführung des Klassensystems, die Ausscheidung der Elemente,

die sie zugleich zur Realschule machten, die Wiederherstellung der reinen Humanitätsanstalt, die Abtrennung des Seminars und die Errichtung der Selecta gehören. Unter dem langen Directorate von Th. Schmid entwickelte sie sich dann ruhig und gedeihlich weiter, in Baumeister hatte sie vorübergehend ein organisatorisches Talent an ihrer Spitze, seit Michaelis 1871 steht dieselbe unter dem Directorat von G. Schmidt.

Aus der obigen Auseinandersetzung ergiebt sich folgende Eintheilung der Geschichte unserer Schule:

I. Vorgeschichte: Von der Begründung der Schule zwischen 804 und 816 bis zu ihrer Wiederherstellung 1674.

II. Erste Epoche: Von der Wiederherstellung der Schule bis zum Rectorat Struensee's 1674 bis 1759.

III. Zweite Epoche: Vom Rectorat Struensee's bis zur Uebernahme der Schule seitens der preußischen Regierung 1759 bis 1814.

IV. Dritte Epoche: Von der Reorganisation des preußischen Unterrichtswesens nach den Befreiungskriegen ab.

IV. Quellen d. Schulgeschichte.

Die Quellen zur Schulgeschichte sind theils handschriftliche, theils Druckschriften. Die Handschriften bestehen a) in Acten im Königlichen Provinzial-Archiv in Magdeburg[21a]; b) in Acten im Archiv der Königlichen Regierung in Magdeburg[21b]; c) in Acten der Augustin'schen Sammlung der Halberstadensia (Theil der Gymnasialbibliothek)[22]; d) in Acten des hiesigen Schularchivs, deren älteste hier nachgewiesen werden sollen[23]. Für Mittheilung dieser Handschriften ist der Verfasser namentlich den Herren Provinzialschulrath Dr. Todt und Director Dr. Schmidt zum lebhaftesten Dank verpflichtet.

Die Zahl der Druckschriften beläuft sich auf mehrere Hundert. Ich beschränke mich in der Einleitung auf Aufzählung derjenigen Schriften, welche die gesammte Geschichte unserer Anstalt im Auge haben. Zuerst nahm Rector Struensee vom hundertjährigen Jubiläum der Anstalt 1774 Veranlassung, auf Untersuchungen über die Geschichte der Schule einzugehen. Sie sind in den Programmen von 1774, 1775, 1776, 1777 und 1778 enthalten. Soweit Struensee als Augenzeuge spricht, sind seine Mittheilungen recht werthvoll, für die ältere Zeit ist ihm Einsicht in die Acten des Domarchivs gewährt worden, doch hat er sie nicht sehr benutzt. Ihm schließt sich als Historiograph unsrer Schule der Rector G. N. Fischer an. Nachdem er in den Nachrichten über die Halberstädtische Domschule einzelne Actenstücke hatte abdrucken lassen, faßte er in den Fragmenten zur Geschichte der Domschule, die er bei Gelegenheit des zweihundertjährigen Jubiläums der Einführung des evangelischen Gottesdienstes in der Domkirche in den Denkschriften einer doppelten Jubelfeier in der hohen Stiftskirche zu Halberstadt, Halberstadt 1791, S. 106—160 erscheinen ließ, seine Forschungen über die Geschichte unsrer Schule zusammen. Auch diese Schrift enthält schätzbare Nachrichten, doch ist Fischer als Schriftsteller mehr geistreich, als sorgfältig, vollständig und zuverlässig, von Quellenangaben findet sich keine Spur. Unter den Programmen J. C. C. Nachtigal's verdienen namentlich: „Die neuen Nachrichten von der Domschule zu Halberstadt, Halberstadt 1806“ hier Erwähnung. In neuerer Zeit gab der Director Th. Schmid in den Programmen von 1840, 1841, 1847, 1857, 1861 und 1862 beachtenswerthe Beiträge zur Geschichte unserer Schule, auch einige seiner Berichte gehören hierher. Durch alle diese Vorarbeiten bin ich wesentlich gefördert worden.

[21a]) Acta privata des Domcapitels in Halberstadt Nr 501 - 521.

[21b]) Die Actennummern sind nach ihrer Zusammengehörigkeit: 80—82, 83 a, 30 c, 30 d; — 30 b, 3 b, 32, 37; — 34 a, 42, 43 a, 44, 45 a, 38 a, 43 b, 35; — 319; — 46, 47 a, 77, 47; — 48, 50, 317, 40; — Die nähere Bezeichnung des Inhalts folgt nach.

[22]) I a Nr. 21, Nr. 23, I b Nr. 16, II a 44 a/d.

[23]) Stiftungsurkunde, Fasti scholastici Rectore G. Struensee 1759—82; Gesetzbuch für die Domschule 1783; Inscriptionsbuch von 1782—1817, Schul- und Conferenzbücher von 1783—1807, 1808—1840, Neue Schulordnung vom 3. September 1801, Sittencataloge, Rechnungsbücher 2c.

V. Vorgeschichte der Schule von ihrer ersten Begründung bis zu ihrer Wiederherstellung.

1. Einrichtung der Domschulen im Mittelalter.

Von der ältesten Geschichte unserer Schule darf man sich keine schwärmerischen Vorstellungen machen; sie ist eigentlich nur als eine Vorgeschichte zu betrachten, da es an einer eigentlichen Entwicklung nach bewußten Zielen fehlt, wenn auch Fortschritte nicht zu verkennen sind. Die Nachrichten reichen eben nur hin, um die Existenz der Schule nachzuweisen; auf ihre innere Einrichtung muß nach Analogie geschlossen werden, ja wir sehen oft da, wo wir etwas Näheres vom Zustand unsrer Schule erfahren, daß sie nicht in besonderer Blüthe stand. — Im Mittelalter hing der Zustand der Schulen überhaupt und der Domschulen[24]) insbesondere von dem Vorhandensein geeigneter Persönlichkeiten ab, deren freier Thätigkeit die Unterrichtsanstalten ihre Einrichtung verdankten; durch ihre größere oder geringere wissenschaftliche Bildung war es bedingt, auf welcher Stufe der Unterricht stand und welche Richtung besonders gepflegt wurde. Die niedrigste Stufe umfaßt die elementare Bildung, Lesen, Schreiben, Rechnen, Glaubensbekenntniß und Psalter. Auf höherer Stufe standen die Schulen, auf denen die **Humaniora**, nämlich das Trivium: Grammatik (namentlich lateinische) verbunden mit Lectüre der **Vulgata**, der **Patres**, christlicher Dichter und der lateinischen Klassiker, Rhetorik und Dialectik, und das Quadrivium: Arithmetik und Geometrie, Astronomie und Musik gelehrt wurde. Die Beschäftigung mit diesen Wissenschaften war aber nur eine Vorbereitung auf den eigentlich theologischen Cursus, der in Beschäftigung mit der heiligen Schrift und den Kirchenvätern, aus etwas Kirchengeschichte und Dogmatik bestand[25]). Nur an den Schulen, die am besten eingerichtet waren, wurde das Alles getrieben. Der Bischof war als Rector über die gesammten Schulen seines Sprengels gesetzt, er hatte die Oberaufsicht in Schulsachen, worauf wir in der Folge zurückkommen werden[26]). Die Lehrer waren der Scholasticus und später der Cantor und die eigentlichen Magistri, Doctoren und Lectoren. Die Scholastici leiteten wohl nur in den ältesten Zeiten den Unterricht selbst, späterhin überließen sie ihn schlechtbesoldeten Gehülfen (**rector scholae, locati,**) die Scholastici selbst nahmen die Functionen des Patrons, Curators und der Schulbehörde wahr, doch übten sie dieselben nicht aus **sine auctoritate episcopi.** Letzteres fand nur **sede vacante** statt. Die Schüler bildeten den Singechor beim Gottesdienst, und oft wurde die Schule nur für den Zweck des Cultus unterhalten. Das Schullokal lag in dem Collegiatgebäude, in welchem die Mitglieder des Stiftes wohnten, eine Bibliothek unterstützte die Bestrebungen der Lehrer für Wissenschaft und Schule. — Nach Analogie dieser eben beschriebenen Einrichtungen hat man sich auch die Verfassung der Schule am Domstift zu Halberstadt zu denken.

2. Bischof Haimo und seine gelehrten Bestrebungen.

Im neunten Jahrhundert wirkten noch die Impulse nach, die das Leben in Wissenschaft und Schule von Karl dem Großen empfangen hatte. 840 wurde der gelehrte Haimo[27]) als Bischof an das Halberstädter Domstift berufen, und ihm verdankte gemäß seiner für seine Zeit hohen wissenschaftlichen Bildung das Unterrichtswesen in Halberstadt mannigfache Hebung. Haimo oder Aimo, Hemmo[28]) war wohl von deutscher Abkunft, nach Andern von Geburt ein Angelsachse aus der Familie des Beda, den die Kirche mit dem Beinamen des Ehrwürdigen geehrt hat. Er war ein Schüler des Alkuin in York und folgte ihm auch nach Tours. Dann finden wir ihn als Mönch im Kloster zu Fulda, das bekanntlich durch seine Schule und die Pflege der Wissenschaften sich auszeichnete. Mit ihm bewohnte Hrabanus Maurus, der Vater des deutschen Schulwesens, eine Zelle, und diese Jugendfreundschaft sollte die beiden Männer für das

---

24) Heppe: Das Schulwesen des Mittelalters, S. 21 ff.

25) Ueber den Lehrplan vgl. Gumposch „Allgemeine Literaturgeschichte der Deutschen. Erste Abtheilung. Augsburg und Göttingen 1846." S. 29—37 ff.

26) Leuffeld: Antiquitates Halberst. S. 617. Dipl. Nr. 6.

27) Haymo vir in divinis scripturis eruditissimus et in secularibus literis nulli suo tempore secundus, ingenio acutus, sermone disertus etc. Trith.

28) Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XI. S 285. Lentz: Diplomatische Stifts- und Landeshistorie von Halberstadt, S. 5 ff. Bähr: Geschichte der römischen Literatur im Karolingischen Zeitalter, 1840, S. 408—23. Gumposch: a. a. O. S. 67. Wattenbach: Deutsch. Geschq. I. S. 253.

ganze Leben aneinander fesseln. Später sitzt Haimo noch einmal zu den Füßen Alkuins. 806 ging er mit seinem Mitschüler Hrabanus Maurus nach Rom, um nach sechsjährigem Aufenthalt vielseitig gebildet nach Deutschland zurückzukehren. Zu einem der bedeutendsten Lehrer seiner Zeit herangereift, übernimmt er zuerst das Lehramt an der Klosterschule zu Fulda, von da wurde er als Lehrer nach Corvey und Hersfeld berufen. Ein Mann von dieser Vergangenheit und geistigen Bildung mußte nach seiner Berufung zum Bischof von Halberstadt in den hiesigen Gegenden den Eifer für Gelehrsamkeit und Unterricht beleben. Seine eigene wissenschaftliche und schriftstellerische Thätigkeit setzte er unermüdet fort, wie aus einer Uebersicht über seine Schriften hervorgeht[29]). Daneben sorgte er auf's Eifrigste durch Vorträge für die wissenschaftliche Bildung seiner Domherrn, auch soll er bereits für Schulzwecke gebaut und eine Bibliothek angelegt haben[30]). Aus dieser Bibliothek soll das Lectionarium herstammen, das jetzt noch im Halberstädter Domschatz aufbewahrt wird[31]). Seinen alten Freund Hrabanus Maurus zog er in seine Nähe. Als dieser müde des Zwistes mit den Mönchen seine Abtswürde in Fulda niederlegte, gewährte ihm Haimo Aufnahme im Kloster St. Wiperti am Bodefluß (Quedlinburg) und verhalf ihm später zur Bischofswürde von Mainz[32]). Ein Denkmal dieser gelehrten Freundschaft bleibt die Widmung des Werkes „de universo“, das Hrabanus Maurus dem Haimo zueignete[33]). Aus diesem Allem geht wohl hervor, daß um die Mitte des neunten Jahrhunderts wissenschaftliches Leben und Unterricht in Halberstadt reichlich gepflegt wurde und daß es der Schule am Domstift bald nach ihrer Gründung an bedeutenden Lehrern nicht gefehlt hat. Haimo starb 853. Auch der vierte Bischof Hildegrinus II. 853—885, erzogen im Kloster Werden, liebte und pflegte die Wissenschaften und soll die Bibliothek vermehrt haben[34]). Aehnliches gilt von dem sechsten Bischof Sigismund 894—924[35]), sodaß das ganze neunte Jahrhundert hindurch bis in den Anfang des zehnten für die Schule am Domstift auf's Beste gesorgt zu sein scheint. Jetzt bricht die Tradition ab und

3. Meinwerk.

beginnt erst wieder mit dem Ende des zehnten Jahrhunderts; es hängt dies wohl mit dem allgemeinen Verfall der Wissenschaft und des Schulwesens zusammen, der bald nach dem Aufschwung eintrat, den das geistige Leben in Deutschland im Zeitalter der Karolinger genommen hatte. Gegen Ende des zehnten Jahrhunderts hat die Schule am Domstift zu Halberstadt einen sehr berühmten Schüler an Meinwerk, dem spätern Bischof von Paderborn[36]). Er wurde von seinen Eltern schon in früher Jugend nach Halberstadt gebracht und dem heiligen Stephanus geweiht. Hier empfing er den ersten Unterricht. Meinwercus igitur, heißt es in seiner Lebensbeschreibung[37]), liberalibus studiis et spiritualibus imbuendus disciplinis in praefata Halberstadensi ecclesia tenerioris aetatis rudimenta, provectioris vero in ecclesia Hildeneshemensi peregit . . . . Aus dieser Stelle geht wohl nicht hervor, wie man voreilig geschlossen hat, daß die Schule am Domstift zu Halberstadt sich damals nicht viel über den Standpunkt einer Elementar- oder Trivialschule erhob, daß wenigstens ein vollständiger Cursus der Humaniora und der Theologie auf der-

---

29) Baehr: a. a. O. S. 409 f. Wenn sie auch vorwiegend theologische Gelehrsamkeit zeigen, so ist doch auch Plato und Aristoteles, wie die Geschichte Haimo nicht fremd. cf. Niemann: Geschichte Halberstadt's, Bd. I. S. 54.

30) Niemann a. a. O. I. S. 31.

31) Handschriftliche Bemerkung zu S. 31. des genannten Buches vom Oberdomprediger Augustin in seinem Handexemplar (Halberstadensia Nr. 47b). Aus dem Vorhandensein der 5 Adventstage, wie aus dem Beginn des Kirchenjahres mit dem Weihnachtsfest ist nach G. Nebe auf ein höheres Alter des Buchs, als das Jahr 1000 zu schließen.

32) A. Richter: Melanchthon's Verdienste um den philosophischen Unterricht, Leipzig 1870, S. 11, Anm. 30.

33) Richter: a. a O. Näheres.

34) Lentz: a. a. O. S. 8.

35) Lentz: a. a. O. S 10.

36) Lentz: a. a. O. S. 29, 30.

37) Leibniz: Scriptores brunsv., T. I., S. 519.

auf derselben nicht gelehrt wurde, während die Schule zu Hildesheim in Folge des Vorhandenseins geeigneter Lehrerpersönlichkeiten sich in besserem Zustande befand, da viele andere Gründe Meinwerk zur Uebersiedlung nach Hildesheim bewegen konnten. Da Meinwerk nachweislich 1009 Bischof von Paderborn wurde, so wird er wohl gegen Ende des zehnten Jahrhunderts ein Schüler unserer Anstalt gewesen sein.

Seit dem elften Jahrhundert lassen sich die Spuren unserer Schule besonders durch das Verzeichniß der Scholastici verfolgen, die nachweislich dem Collegio angehört haben, und deren Reihe bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts hinabreicht. Das erste Verzeichniß derselben gab Lentz S. 342—343 seines mehrfach genannten Werkes, es ist aber weder ganz vollständig, noch ganz genau. Dann brachte Fischer in seinen Fragmenten S. 117—118 ein Verzeichniß, doch steht es weder am rechten Orte, noch ist es zuverlässig und vollständig; Fischer scheint sich nicht einmal die Mühe gemacht zu haben, Lentz nachzulesen und verschweigt seine Quelle. Nachtigal in seiner kurzen Uebersicht über die Geschichte der Domschule in den Neuen Nachrichten, Halberstadt 1806, S. 3 begnügt sich mit einer einfachen Erwähnung. Gegenwärtig hat das Verzeichniß durch die Urkundenforschungen zur Halberstädter Geschichte von G. Schmidt wesentliche Bereicherungen erfahren, auf dessen Mittheilungen hier Bezug genommen wird. Das zuverlässige Verzeichniß ist vom elften Jahrhundert bis zur Einführung der Reformation in unsere Schule folgendes[37b]: Maurilius aus Reims 1040 (Wattenbach: Deutschlands Geschichtsquellen II., S. 7). — Richard 1087..1096 (Schmidt). — Burchard um 1107—1109 (Lentz S. 115, Schmidt). — Mag. Heinrich 1120..1151 (Lentz S. 119, 120; Schmidt). — Marquard um 1165 (Schmidt). — Albrecht 1180..1189 (Schmidt); — ......[38]). — Ulrich 1190..1202 (Lentz S. 130, 183 Schmidt). — Arnold 1206..1215 (Lentz S. 185). — Johannes Semeca 1220..34 (Lentz S. 187; Schmidt). — Engelbrecht 1235 (Schmidt). — Volrad von Kranichfeld 1241..52 (Lentz S. 192, 194; Schmidt). — Hermann von Kreuzburg 1256..69 (Lentz S. 192, S. 197 u. öfter). — Christian von Stolberg 1271..81, (Lentz S. 205). — Reinhard von Kranichfeld 1281..1283 (Lentz S. 206; Schmidt). — Heinrich von Regenstein 1284..89 (Lentz S. 207; Schmidt). — Ulrich von Honstein 1294 (Lentz S. 209). — Anno von Heimburg 1297..1303 (Schmidt). — Heinrich 1305..10 (Lentz S. 256, 257). — Heidenreich Bock(aries) 1312..25 (Lentz S. 258). — ......[39]). — Berthold von Kranichfeld 1336 (Lentz S. 264). — Johann Schenk 1341 (Lentz S. 265). — Hermann von Bülzingslöwen 1344..64 (Lentz S. 265; Schmidt). — Lippold von Werle 1368 (Lentz S. 327). — Heinrich von Reden 1386..92 (Schmidt). — Goswin von Adenstedt 1393 (Schmidt). — Johannes von Hoym 1418 (Lentz S. 273, 305). — Otto Gropen 1428..44 (Schmidt). — Jacob Lamprecht 1463 (Schmidt). — Henning Jarmarkt 1487 (Schmidt). — Anton von Langen † 13. Juni 1583 (Lentz).

4. Die Scholastici am Domstift. 1040—1583.

Es ist durchaus unwahrscheinlich, daß alle diese genannten Männer selbst den Unterricht geleitet haben; wenn dies auch von den zuerst Genannten gelten mag, so sind gewiß die Letztern nur Ephori der Schule gewesen. Auch zur nähern Ausführung über ihre Thätigkeit mangelt es durchaus an Nachrichten. Von ganz besonderem Interesse wird man aber eine handschriftliche Nachricht aus dem zwölften Jahrhundert finden, welche ein helles Licht auf den Stand der klassischen Studien in jener Zeit überhaupt und in Halberstadt im Besondern wirft. Nach einem Vermerk der Handschrift Nr. 132 der Gymnasialbibliothek, einem Lectionarium auf alle Fest- und Feiertage schenkte Marquardus, diaconus sancti Stephani in Halb. canonicus † 1147 neben einem

5. Ausführungen.

Geschenk des Marquardus.

[37b]) Die Mittheilung aller Belegstellen, die zum Theil im Copialbuch der Gymnasialbibliothek Manusc. Nr. 60 stehen, ist zu weitläuftig.

[38]) ...... Mag. Wernerus de S. Stephano 1190..93, (Lentz S. 128) ist nach G. Schmidt unrichtig.

[39]) Der von Lentz S. 262 aufgeführte Sigfrid Graf von Reinstein war nach G. Schmidt Scholasticus von Hildesheim.

Geldvermächtniß nicht nur dieses Buch, sondern*): Praetera ad eruditionem scolarium contulit hec: Sermonem Augustini de miseria hominum. Tullium. Comment...... Sedulium**). Passionalem. Salustium. Priscianum constructionis***)..... Virgilium. Martirologium. quid animarum. Glossas super...... Cantica. Ovidium epistolarum Servium super Eneida...... Poetriam Horatii. Sermones. Epistolas. Tullium de senectute. P...... Amalarium de ordine romano****) Macrobium. Regulas de declinationibus.

Es geht freilich aus der Stelle selbst nicht hervor, wieweit diese Bücher gelesen und benutzt worden sind.

Johann Semeca.

Auch auf einen Scholaster des dreizehnten Jahrhunderts, Johannes Semeca, müssen wir um seiner hervorragenden Gelehrsamkeit willen näher eingehen[40]). Er war bei Halberstadt geboren und soll eines Schusters Sohn gewesen sein. Er studirte zu Bologna, gewann die akademischen Würden, auch ist er möglicher Weise in den Dominikanerorden eingetreten. Er gehört mit zu den Ersten, welche über die Decrete Gratians Glossen geschrieben haben, jedenfalls ist er der erste Deutsche gewesen, welcher tiefer in das römische, wie kanonische Recht eindrang. Sonst wird ihm von seinen Zeitgenossen noch Zauberei zugeschrieben, was auf naturwissenschaftliche Kenntnisse schließen läßt. Er versah lange Zeit das Lehramt an der Schule des Domstifts und wurde dadurch veranlaßt, sein Wissen nach allen Richtungen hin immer mehr auszubreiten, so finden wir ihn gleichzeitig auf dem Gebiete der Theologie, wie der Geschichte und Jurisprudenz bewandert. Seine weitere Lebensgeschichte gehört nicht in die Geschichte unserer Schule, doch sei seine Grabschrift erwähnt, weil sie die Erinnerung an seine Gelehrsamkeit lebendig erhält:

Est, erit atque fuit, qui desiit esse, Joannes,
Dogma tuum viguit, florebit omnibus annis,
Lux decretorum, dux doctorum, via morum,
Hic jacet et placet et vacet a poenis miserorum.

Er liegt im Dom begraben.

Wir gehen über eine Zahl einzelner Notizen kurz hinweg, welche das Vorhandensein der Domschule im Lauf der Jahrhunderte bezeugen oder doch darauf schließen lassen, wie über die Nachrichten von Bischof Burchard II., der vorher Scholasticus zu Goslar[41]), über Dittmar, der Scholasticus am lieben Frauenstift in Halberstadt gewesen war[42]). Auch sei vorübergehend erwähnt, daß bei dem Brande der Stadt am 23. September 1179 auch eine Anzahl Domschüler mit verbrannt sein sollen[43]). Hierher gehört auch die Urkunde über das Begräbniß der Schüler von 1295, die ich der Mittheilung von G. Schmidt verdanke. Sie lautet:

Begräbniß der Schüler.

Nos Volradus Dei gratia Halberstadensis ecclesie episcopus recognoscimus tenore presentium fideliter protestantes, quod de scolaribus studentibus et locatis nostre civitatis, jure et consuetudine approbante, taliter duximus statuendum, quod memorati scolares studentes et lectiones privatas audientes et qui de scolis ad scolas discurrunt pro privatis lectionibus audiendis, in cujuscumque parrochia commorantur et ubi recipiunt ecclesiastica sacramenta, quod ibidem sunt procul dubio sepeliendi, nisi in extremis in loco magis religioso ecclesiasticam canonice elegerint sepulturam, proprii tamen plebani in omnibus jure salvo; locati autem, quod quamcunque ecclesiam nostre civitatis frequentaverint, ibidem in extremis recipient ecclesiastica sacramenta et etiam sepelientur secundum

---

*) Die Schrift ist sehr verwischt und vielfach unleserlich geworden.

**) vgl. Commentariolum Sedulii Sexti in quaedem dicta Prisciani Grammatici, Weidmann: Geschichte der Stiftsbibliothek St. Gallen, S. 421.

***) Die Handschrift findet sich noch jetzt in der Gymnasialbibliothek.

****) Amalarius aus Metz † 837 eclogae in ordinem romanum.

[40]) Lentz S. 167—172; Niemann S. 343.

[41]) Lentz: a. a. O. S. 40.

[42]) Lentz: a. a. O. S. 48.

[43]) Niemann: a. a. S. 259.

consuetudinem nostre sepedicte civitatis hactenus observatam. Et ne quis plebanorum seu eorum vices gerentium nostre civitatis huic statuto presumat aliqualiter contraire, sub interminatione anathematis presentibus prohibemus.

Datum a. d. M.CC.XCV, dominica proxima ante festum b. Martini.

Ferner heften wir unsere Aufmerksamkeit auf eine umfassendere Urkunde des 14. Jahrhunderts, aus der im Allgemeinen der Verfall unserer Schule hervorgeht. Wir haben die Ursache desselben vielleicht in dem Umstande zu suchen, daß die Schule nicht zum Bildungszweck erhalten zu sein scheint, sondern nur um den Singechor für die Cultushandlungen herzugeben. Es ist dies das Privilegium de scolis, das Bischof Albrecht II. am 24. November 1316 ertheilte, um durch Androhung der Strafe der Excommunication die Frequenz der Domschule wenigstens soweit zu erhalten, als zur Besorgung der Cultushandlungen im Dom unerläßlich erschien[44]. Diese Urkunde lautet: **Privilegium de scolis.**

Privilegium de scolis.

Albertus Dei gratia Halberstadensis ecclesie episcopus universis et singulis presentia visuris seu audituris salutem in filio virginis gloriose. Paci et tranquillitati subditorum nostrorum, pastoralis sollicitudinis officio nos stringente, consulere volentes, exemplo illius, qui dicit: voluntarios labores appetimus, et noctes insompnes ducimus, ut subditis nostris requiem praeparemus, insuper divinorum officia in ecclesia nostra sancti Stephani scilicet, que est mater et caput nostre dyocesis, a qua etiam ecclesia tamquam a fonte cetere ecclesie nostre dyocesis sicut rivuli sumpserunt initium, ampliare cupientes, deliberatione matura previa in perpetuum ordinando statuimus et pro statuto perpetuo servando sanximus, quod scolares sub disciplina scolastica et magistrorum regimine in civitate nostra vivere volentes, quorum patres et matres vel eorum curam seu tutelam gerentes in parrochia sancti Martini civitatis nostre degunt et morantur, in nullis scolis aliis nostre civitatis preterquam in ecclesia nostra cathedrali de cetero admittantur, quia ut didicimus aliquotiens propter carentiam et recessum scolarium a scolis ecclesie nostre predicte ibidem divinorum sollempnia minus sollempniter peraguntur et dissensiones inter rectores scolarum civitatis oriuntur, predicti etiam scolares propter liberam facultatem transeundi de scolis ad scolas in lasciviam dissolvuntur, prohibentes magistris aliarum scolarum sub pena excommunicationis jam late sententie, quod hujusmodi scolares de cetero in scolis suis nullatenus admittere presumant, et si forte ex ignorantia ipsos admiserint, cum primum ipsos de parrochia sancti Martini esse sciverint, vel a rectore scolarium ecclesie nostre sancti Stephani requisiti fuerint, ad scolas ecclesie predicte remittere non deferant, neque tardent. Concedentes specialiter scolastico ecclesie nostre Halberstadensis, ut in transgressores hujus statuti nostri excommunicationis sententiam sic a nobis latam publicare et eandem excommunicationis sententiam plebanis sen vice — plebanis ecclesiarum quarumcunque civitatis nostre mandare possit, per ipsos in ecclesiis ipsorum fideliter publicandam; quos quidem plebanos seu viceplebanos ad executionem predicte sententie ex mandato scolastici predicti asstringi volumus et teneri, aliis quidem statutis predecessorum nostrorum et nostris de reformatione scolarum, non obstante statuto presenti, salvis et inviolabiter observandis. Scolaribus vero, qui in aliis ecclesiarum parrochiis videlicet sancte Marie, s. Johannis, s. Bonifacii et s. Pauli morantur, libera sit facultas frequentandi ubi, ipsis visum fuerit opportunum. Actum et datum Halberstad anno Domini M.CCCXVI in vigilia beate Katherine virginis et martiris.

Predicto igitur statuto nostro publicato feria secunda, prima in adventu domini in capitulo generali, Hinricus prepositus, Fredericus decanus totumque capitulum ecclesie nostre

---

[44]) Handschriftlich im Magdeb. Prov.-Archiv, im Copialbuch der Halb. Gymnasialbibliothek Mscr. Nr 60, f. 39—40 u. f. 149—150. Gedruckt doch unvollständig bei Lünig. Spec. eccl. II., S. 38 und Nachtigal: Neue Nachrichten 1806, S. 4.

Halberstad. idem statutem gratanter amplectentes ad observantiam et tuitionem predicti statuti se unanimiter et fideliter astrinxerunt. Et in evidentiam premissorum sigillum nostri capituli presentibus est appensum.

Albrecht von Rickmersdorf.

In der zweiten Hälfte des 14ten Jahrhunderts war einer der bedeutendsten Logiker und Scholastiker jener Zeit Bischof von Halberstadt, ohne daß wir aber einen Einfluß desselben auf unsere Schule urkundlich nachweisen können. Albrecht von Rickmersdorf, auch Albertus de Saxonia, gebildet auf den Universitäten zu Prag und Paris, erwarb sich wesentliche Verdienste bei Gründung der Universität Wien, deren erster Rector er 1365 wurde, und war dann von 1366 bis 1390 Bischof von Halberstadt. Er ist auf gleiche Weise in der Logik von Bedeutung, wie er auch in der Mathematik und Physik geschult war[45]). — Aus dem fünfzehnten Jahrhundert habe ich bis jetzt nichts Näheres über unsere Schule ermittelt. Im Eingang des 16ten Jahrhunderts vermachte der Domprobst Balthasar von Neuenstadt durch das Testament vom 15. October 1516 der Schule Beneficien[46]). Doch vermochten dieselben wohl nicht die Anstalt aus dem allgemeinen Verfall zu retten, in dem sich zur Zeit der Reformation das gesammte Schulwesen in Halberstadt befand. Wir schließen diese kurzen Nachrichten mit den Worten Augustin's[47]): „daß der Mangel an einer eigentlichen Geschichte des Schulwesens im Mittelalter selbst Geschichte und das beredteste Zeugniß ist, wie wenig Aufmerksamkeit man auf den für die gesammte Menschheit wichtigsten Gegenstand wandte." Das Schulwesen im Mittelalter verfiel, weil ihm der selbständige, nationale Charakter fehlte.

6. Die Reformation des Schulwesens im Halberstädtischen.

Wir kommen zur Zeit der wieder aufblühenden klassischen Studien und der Reformation der Kirche und zu dem gewaltigen Einfluß, den sie auf die Umgestaltung des Schulwesens im 16ten Jahrhundert ausübten. Um hier allgemein Bekanntes nicht zu wiederholen[48]), so beschränken wir uns auf Darstellung der Halberstädter Verhältnisse nach den Visitationsprotokollen von 1565 und 1589[49]).

Im Fürstenthum Halberstadt fand die Reformation der Kirche und Schule früh Eingang. Bereits 1524 unterrichtete zu Aschersleben der Rector Peter Lentz im Sinne der evangelischen Kirche, in Halberstadt selbst regte sich zuerst im Johanniskloster der Eifer für die Lectüre von Luther's Schriften und die Verbesserung des Schulwesens. Der Probst Eberhard Wiedensee zeichnete sich namentlich durch seine Fürsorge für besseren Unterricht aus. Ihm folgte Balthasar Meistorf mit sehr erfolgreichen Bemühungen für evangelische Lehre und Schule, doch mußte letzterer seine Lehrthätigkeit auf Veranlassung des Domkapitels, das sich hartnäckig jeder Besserung und Neuerung widersetzte, sehr bald wieder einstellen. Durch Geldverlegenheiten gezwungen, gewährte jedoch 1540 der Administrator Cardinal Albrecht, ein geborener Markgraf von Brandenburg, der Stadt freie Religionsübung, und unter ihrem Patronat nahm Meistorf seine Lehrthätigkeit in einem Hause auf dem Toenniesshofe wieder auf. Zwar mußte er von Neuem weichen und ein Pfarramt in Groß-Quenstedt übernehmen, doch sollen andere Männer wie Heinrich Koch, Autor Arends und Heise Borchard den Unterricht fortgesetzt haben. Auch wurde nach dem Visitationsprotokoll von 1565**) im Jahre 1540 der Grund zu dem später blühenden Martineum, der ersten evangelischen lateinischen Schule des Ortes, gelegt. Weil viele evangelische Eltern ihre Kinder nicht in eine katholische Schule schicken wollten, so richtete der Magistrat zuerst in der Küsterei der Martinikirche eine evangelische Schule ein, die dann nach dem Paulskloster verlegt

---

[45]) Prantl: Geschichte der Logik IV. S. 60 ff. Allg. deutsche Biographie I. S. 182.

[46]) Copie auf der Rathhausbibliothek. Die Currendeschüler sollten quartaliter 2 fl.; jährlich zu Schuhen 9 Thlr. 8 Gr. u. drei Stück Tuch erhalten.

[47]) Ch. F. B. Augustin: Die Halberstädtischen Schulen im Jahre 1589. 1800 S. 1.

[48]) Heppe: a. a O. S. S. 50. Raumer: Geschichte der Päd. 1857. I. S. 1, 127 ff.

[49]) Das Protokoll von 1565 befindet sich im Magdeburger Provinzialarchiv, das von 1589 abschriftlich in der Halberst. Gymn.-Bibl. Msc. Ia N. 16.

**) Vorgelegt von G. Nebe in der Sitzung des Halberstädter Vereins für Geschichte und Alterthumskunde vom 2. März 1875.

wurde; sie war mit einem Rector (Schulmeister), Cantor und Gesellen (Locati) besetzt. Ihr erster Rector war der (1540) 1541 von Wernigerode als zweiter Geistlicher der Martinikirche und Schulmeister hierher berufene Autor Lampadius, worauf bereits E. Jacobs aufmerksam machte***), und was sich hiernach bestätigt. Rector und Lehrer empfingen das Schulgeld als Besoldung und Freitisch. Später als sich der Rector verheirathete, gab die Stadt Zuschüsse und zwar von 1551 bis 1563 in zwölf Jahren 807 Gulden. 1549 empfing die Schule unter dem Bürgermeister Albert Meige und Georg Lampe in dem dazu ausgebauten Deutschen Ordenshause (in der Ritterstraße) ein eigenes Local. Die Schule blühte rasch empor, und bald kam auch in der Johannisschule (seit 1564 nachweisbar), eine zweite evangelische Schule in Halberstadt auf, die der Schule am Domstift Concurrenz machte.

Erst unter dem Bischof Heinrich Julius wurde die Reform der Kirche und Schule allseitig und gründlich im Halberstädtischen durchgeführt. Eine große Visitation der Kirchen und Schulen ging 1589 vorauf, deren Protokoll noch erhalten ist. Leider schweigt es von unserer Domschule ganz, da Dom-Kirche und -Schule von der Visitation ausgeschlossen blieb. Dieses Protokoll giebt eine durchaus hinreichende Einsicht in die damaligen Schulzustände des Fürstenthums, das nicht weniger als zehn gelehrte Schulen zählte, nämlich in Halberstadt die katholische Domschule, die evangelische Martinischule und die evangelische Johannisschule, und die Schulen zu Aschersleben, Ermsleben, Kroppenstedt, Wegeleben, Hornburg, Osterwieck, Stötterlingenburg. Das Genauere über diese Schulen berichtet uns Augustin; an dieser Stelle müssen wir uns die weitere Ausführung versagen.

7. Von Einführung der Reformation in der Domkirche bis zur Wiederherstellung unserer Schule.

Da brach endlich auch der Tag der Erneuerung für unsere Schule an, nachdem die neue Geistesströmung in Kirche und Schule so lange spurlos an ihr vorübergegangen war. Zwar bestand die Schule, aber sie führte ein Scheinleben, kaum daß die wenigen Kinder der kleinen Domgemeinde sie zwangsweise besuchten. Die evangelischen Schulen der Stadt entzogen ihr von Jahr zu Jahr immer mehr Kräfte. Endlich wurde am 21. September 1591 der evangelische Gottesdienst in der Domkirche eingeführt[50]). Aber noch vergingen 15 Jahre, ehe die Stiftsschule evangelische Lehrer erhielt, ja, man hatte so wenig im Sinne, etwas für dieselbe zu thun, daß man mit dem Gedanken umging, sie ganz eingehen zu lassen. In richtiger Erkenntniß, daß drei gelehrte Schulen für die Verhältnisse Halberstadts zu viel seien, wurden 1606 mit dem Magistrat Verhandlungen angeknüpft, welche die Vereinigung der Stiftsschule mit der Martinischule zum Zweck hatten. Dieselben zerschlugen sich indessen an der Klassenfrequenz der Martinischule. Die untern Klassen derselben waren bereits so voll, daß sie keinen neuen Zuwachs mehr ertrugen, während die Schülerzahl der oberen Klassen auch nach der Vereinigung nicht hingereicht hätte, um den Gesang zugleich in der Martinikirche, im Dom und in der Kirche unserer lieben Frauen zu besorgen. So wurde unserer Schule das selbständige Leben erhalten.

Bald brausten die Stürme des dreißigjährigen Krieges über Halberstadt hin, unter denen das evangelische Stift ganz besonders zu leiden hatte. Nichtsdestoweniger wurde 1626 der Bau des Schulhauses begonnen, das bis auf unsere Tage noch als Lokal des Domgymnasiums hat dienen müssen[51]). Bei den Wechselfällen des Krieges geschah es sogar, daß am 14. März 1630 die evangelischen Lehrer abgesetzt wurden, und Väter der Gesellschaft Jesu in unsere Schule einzogen. Doch schon 1631 wurden die Jesuiten auf immer aus der Stadt und Schule vertrieben, und am 10. Juli 1634 fand die Rückberufung der evangelischen Lehrer statt[52]). Im westfälischen Frieden fiel Halberstadt an Brandenburg, und das geistliche Fürstenthum wurde in ein weltliches verwandelt. War damit die Garantie einer weitern gedeihlichen Entwicklung der Halberstädter Verhältnisse auch

***) Die Stolberg'sche Hochzeit im Juni 1541, S. 28.

[50]) Streithorst: Geschichte der Einführung des protestantischen Gottesdienstes in der Domkirche zu zu Halberstadt 1791.

[51]) Stiftungsurkunde von 1674 im Eingang.

[52]) Winnigstedt Chron. f. 447 u. 448.

ausgesprochen, so gab es doch in den nächsten Jahren nach dem dreißigjährigen Kriege auf andern Gebieten noch zu viel zu thun, als daß man sogleich an eine Erneuerung des Schulwesens hätte denken können. Somit bleibt auch für das 17te Jahrhundert nur übrig, an Aufzählung der Namen der Scholastici, Rectoren und Lehrer die Schulgeschichte fortzuführen, mit dem Bemerken, daß die Schule mit einem Rector, Conrector und Cantor besetzt war.

a) Domscholastici waren nach Lentz: Ludwig von Lochau 1605..21; — Leopold von Röfsing 1623; — Jobst Ludolf von Stedern 1627; -- Joachim von Hünecke; — Matthias von Britzke 1648..62; — Johann Levin von Bennigsen 1672—1702.

b) Rectoren der Stiftsschule im 17ten Jahrhundert: Andreas Schröder 1615..21; — M. Oswald, vorher Rector der Johannisschule; — Hermann Salomon, † 1657; Vocation vom 19. April 1655. — David Horn, † 1657; er war nur sechs Wochen Rector der Domschule. Im blühenden Alter von 29 Jahren wurde er bei einem Spaziergang von einem unerfahrenen Schützen aus Unvorsichtigkeit erschossen. Eine Urkunde nennt ihn „einen ehrwürdigen und wohlgelehrten, treuen und fleißigen Informator". — Lucas Weihe, berufen Johannis 1657, † 1672. Seine Vocation ist ausgefertigt von Joachim von Hünecke als Domdechant. Er wird darin dem Domcapitel und dem Scholaster untergeordnet, von Anerkennung einer Oberhoheit der Staatsbehörden ist noch keine Rede. Er soll die liebe Jugend in Gottesfurcht und christlichem Glauben, auch in Sprachen und freien Künsten wohl unterrichten, die Aufnahme der Schule durch sothanen Fleiß möglichst befördern, mit seinen Collegen schied- und friedlich leben und sich überall bewähren, wie einem getreuen Rector gebühret. Seine Einnahme beläuft sich: 1) baar aus verschiedenen Registern: 90 Thaler 7 Gr. nebst Accidenzen; 2) dazu, wenn Vocatus es eintreiben kann: 10 Thaler 22 Gr.; 3) Getreidedeputat: 1/2 Wispel Roggen, 1/2 Wispel Gerste; 4) als Vicarius am Dom: 40 Thaler (ebensoviel hatte der Cantor, der Subrector hingegen aus der Vicarie 70 Thaler). — Christian Heinrich Lauterbach 1672—75. Er war zu Eisleben geboren und von Osterwieck mit dem Prädicat eines Directors 1672 an die Domschule berufen. Da er sich für das Schulamt nicht recht eignete, legte er es 1675 nieder und wurde Apostelprediger (Prediger an den Aposteltagen).

c) Lehrer an der Stiftsschule im 17ten Jahrhundert: Conrector: Daniel Wilhelmi, † 1655. Cantor: Ernst Weingarten, † 1661. — Jacob Winkeler Cantor von 1670—78 (Fischer) ist urkundlich nicht nachzuweisen.

Erster Abschnitt.

Von der Wiederherstellung der Schule bis zum Rectorat Struensee's 1674 bis 1759 [1]).

1. Beschluß der Wiederherstellung. Im Anfang der siebziger Jahre des 17ten Jahrhunderts lenkte sich die Fürsorge des Domkapitels von Neuem auf unsere Schule. Man ging von der richtigen Ansicht aus, daß die Schäden der Zeit durch Nichts gründlicher geheilt werden könnten, als durch Pflege des Unterrichts und der

[1]) Quellen zur Geschichte dieser Periode: A) Handschriften. I. Akten im Königl. Provinzial-Archiv zu Magdeburg sub Domkapitel zu Halberstadt Nr. 501, betreffend die neue Einrichtung der Domschule 1671; Nr. 502, betr. Bestellungen der Rectoren; Nr. 503, betr. die Scholasterey; Nr. 504, betr. die Feuersbrunst; Nr. 505 Varia, zur Scholasterey gehörige Sachen; Nr 506, 4 Voll., betr. das Conrectorat am Dom; Nr. 507, 2 Voll., betr. die Convictorienrechnungen; Nr 508, betr. Gebäude; Nr. 509, betr. die Erbauungsstunden am Dom; Nr. 510, betr. die Scholaster-Instruction; Nr. 511,

Erziehung, welche eine bessere Jugend heranbilden und eine erfreuliche Zukunft des Vaterlandes vorbereiten sollte. So beschloß man denn, die Schule am Domstift zu erneuern oder eigentlich noch einmal vollständig zu begründen, indem man ihr neue Grundlagen gab und neue Ziele steckte, unter denen die Aufgabe, der sittlichen Wiedergeburt des Vaterlandes zu dienen, den ersten Platz einnimmt. Männer von richtiger Einsicht und freigebiger Hand bildeten das Domkapitel, deren Namen im Gedächtniß unserer Schule fortleben müssen. Es waren Philipp Ludwig von Spitznase, Dombechant; Johann Friedrich von Deutsch, Senior; Johann Levin von Bennigsen, Scholasticus; Johann Friedrich von Arnstedt; Johann Bernhard von Asseburg; Engelhard von Niehausen; Johann Adrian von Wendt; Philipp Friedrich von Schlitz, genannt Goertz; Ludolph von Rössing; Karl Christian von Deutsch; Caspar Levin von Bennigsen; Friedrich Graf von der Lippe; Anton Albert von Eberstein; Friedrich Christoph von Münchhausen; Henning Leopold von Reindorf. Diese Männer unternahmen und vollführten die Schulreform mit großer Umsicht. Zunächst ließ sich das Domkapitel vom Landsyndikus und Domsekretair Matthias Gleissenberg am 6. October 1671 einen Bericht über den Zustand der Schule abstatten. Darauf wurde nachstehender Beschluß gefaßt[2]):

„Zu wissen. Demnach Wir das Domkapitul der hohen Stifftskirche zu Halberstadt bey uns im schuldigen Nachsinnen wohl erwogen, wie daß unsere gottseelige Vorfahren, nachdem von dem glorwürdigsten Keyser Karolo M. für etliche Seculis hiesiges Stifft wohl fundirt, ein grosses und ansehnliches zur Erhaltung der Kirchen und Schulen von ihren eigenthümlichen Gütern aus christlicher Devotion und Liberalitaet beygetragen, die jährlichen reditus verbessert, und eine geraume Zeit in Stand dadurch gesetzt und erhalten. Nachdem aber der gerechte Gott unserer Sünde und schweren Uebertretung halber das langwierige und nunmehr bey 50 Jahr continue entstandene und beharrende Kriegs-Wesen in dieses unser Vaterland geschicket, dadurch denn die proventus annui und was ad pios usus obgedachter Massen verordnet gewesen, sehr abgenommen und geschmaelert, darunter auch die Kirche und Schule dermassen mitgelitten, daß die behufigen sustentationis media für die Kirchen- und Schuldiener, auch armen Knaben und Scholaren nicht herbey geschafft, und fast die Gebäude nicht in gebührenden esse erhalten werden können: So haben wir capitulariter erwogen, daß unser status und Gewissen solches von uns erfordere, geschlossen, und uns wohlbedächtiglich dahin vereiniget, daß Wir unsre zerfallene Domschule, gleichwie beym Chor unlaengst auch geschehen, an Gebaeuden, Schulbedienten und annehmung gewisser Schüler wieder anrichten und den vorigten dazu absonderlich bestinirten mediis von unsern Kapitular- und Aemter-Gefaellen ein erkleckliches zuschiessen, absonderlich ein convictorium von 12 Knaben, so den Chor in musicis

---

betr. das Rectorgehalt und die Inspection; Nr. 512, Varia. — II. Akten des Archivs der Kgl. Regierung zu Magdeburg: Nr. 80, Regierungs- und Consistorialakten zu Halberstadt 1680/90; Nr. 81, Akten derselben Behörde 1683/85; Nr. 82, Acta generalia des Domkapitels zu Halb. 1683/1724; Nr. 83a, Akta der Regierung und des Consistoriums zu Halberstadt 1719; Nr. 30c, Akta derselben Behörde 1680/1783; Nr. 30d, Akta derselben Behörde 1685. Die bezeichneten Aktenstücke enthalten die Geschichte des Streits zwischen dem Staat und dem Domkapitel über die Oberaufsicht in Schulsachen. Nr 30b, Acta privata des Domkapitels 1672/1746; Nr. 3b, Akta desselben 1694/1786; Nr. 32, Akta desselben 1715/1810; letztere drei enthalten nebst Nr. 37 die ältesten in der Domkantorsache vorgefallenen Begebenheiten. — III. Stiftungsurkunde nebst dem Responsum Halberstadense. Pergamenthandschrift des Schularchivs. — IV. Akten in der Augustin'schen Bibliothek der Halberstadensia Ia Nr. 21 enthaltend neben Einzelheiten namentlich: a) Lehrpläne der Kl. I—IV. 1679/1712; b) Schülerverzeichnisse derselben Klassen und Jahre; c) leges. — B) Gedruckte Programme: 1. von Retberg 1674, 1676; 2. von J. Kubel 1693; 3. von Boysen 1719, 1724; 4. von Bohnstedt 1725, 1726, 1727, 1728, 1730 2 Stück, 1731, 1732, 1733, 1734, 1735, 1736 2 Stück, 1737, 1738; 5. von Bensky 1739 2 Stück, 1740; 6. von Wurzler 1740, 1741, 1742, 1743, 1744, 1746 2 St., 1748 2 St, 1749, 1750, 1751, 1752, 1753, 1754 3 St., 1755, 1757, auf Wurzler's Tod bezüglich 1758; 7. von Struensee 1774 und 1775.

[2]) vgl. Struensee, Jubelprogramm von 1774, S. 14–16.

perfect halten und bestellen können, anrichten und Jahr ein und aus erhalten wollen, setzen demnach, schließen, und verordnen hiermit und Krafft dieses, daß die besagten Zwölff Knaben durch einen absonderlichen Speisemeister, nach vorgeschriebenem Modell, so im convictorio aufgehänget und darüber von uns jedesmal gehalten werden soll, alimentirt, denenselben auch soviel Tuch, als zu einem Kleide nöthig ist, aus des von Britzkens Weiland Dombechanten sehl. Testament jaehrlich gereichet, die stipendia, so irgend bey dem Domstifft noch vorhanden, hinkünftig denselben als alumnis reverendissimi capituli cathedralis vor andern gegoennet, und auf gewisse Jahre ausgefolget werden sollen. Und ob zwar für jetzo und zu Anfangs diese behufige subsidia von unseren portionibus ordinariis zu nehmen, so können doch dieselbe hiernächst anderwaerts gehoben, sonderlich wenn die jetzigen Possessores der Commenden und laical praebenden (so vor alters hiezu deputirt) versterben, incorporatione facta dazu angewendet und diese unsere gutmeinende intention dadurch verbessert werden, wozu der Allerhöchste seinen seegen und gedeyhen vaeterlich verleyhen wolle. Zur Urkund u. s. w."

2. Das Responsum Helmstadense. Nachdem durch diese Urkunde festgesetzt war: 1) daß die Schule wiederhergestellt werden, 2) ihr ausreichende Mittel überwiesen, und 3) das Convictorium eingerichtet werden sollte, wurden zwei Domcapitularen, nämlich Herr von Görtz und Herr von Münchhausen zu Curatoren bestellt und mit dem Werk der Wiederherstellung der Schule beauftragt. Herr von Görtz wandte sich in Folge dessen unter dem 19. November 1672 im Namen des Domkapitels an die philosophische Fakultät der Universität Helmstedt, mit der Bitte um ein eingehendes Gutachten über die Einrichtung der Schule, Zahl der Klassen, Unterrichtsgegenstände, Zahl der Lehrer, Besoldung u. s. w.; dieses wurde in der Fakultätssitzung vom 25. November 1672 ertheilt. Da es lange für den Lehrplan unsrer Schule maßgebend blieb, sei es hier mitgetheilt[57]):

Cum Cathedralis ecclesiae Halberstadensis Reverendissimum Capitulum per maxime reverendum et generosum Dominum de Görtz a nobis Decano, Seniore et professoribus Collegii Philosophici in Academia Julia de schola sua restauranda nostrum requisiverit consilium, et nos tam salutari, majorum pietate digno et ad posteritatem commemorabili proposito deesse nolimus, in convento nostro, quid discentium coetui universim et Halberstadensi huic seorsum recte ordinando necessum sit, collegialiter expendimus et his pagellis complexi sumus.

Ut ergo reipublicae seminarium quodvis fructuosum sit, aute omnia requiruntur praeceptores, qui pietate et virtute conspicui doctrinae liberalis eas partes, quae juventuti inde a prima aetate ad maturiorem usque perdiscenda sunt, accurate didicerint ipsi, nec didicerint tantum, sed et ordine et ad captum adolescentium rite docere sint indonei.

Tria autem fere sunt, quae isthic disci et doceri debent, prima Pietas sincera et Christiana fide digni mores, secundo Latina et Graeca lingua; tertio artium liberalium rudimenta.

Unde pietatis et sanctae religionis nostrae principia haurienda et tenerae aetati mature imbibenda sunt, satis constat; in promptu enim sunt et fons et rivi, divina nimirum scriptura et inde derivati libri catechetici, hymni, preces et sacrae lectiones, quae omnia dum a pueris et adolescentibus discuntur, tractantur, usurpantur, advigilare praeceptor debet, ut jam tum rationalem Deo cultum pueri praestent, adeoque quid legant, cantent, recitent, intelligere et in animo scribere incipiant. Accedant oportet sapientium ad mores hominum recte formandos comparata monita, obviis libellis dudum collecta, quae omnium Ordinum Scholastici ideo ediscent, ut per omnem vitam iis uti possint.

---

[57]) Vgl. Fischer: Nachrichten V. Stück 1787. S. 8.; Fragmente: S. 123—135.

Ad latinae linguae discendae rectam rationem a viris doctis traditam et in melioris notae scholas introductam pertinet inprimis, ut triplex latinae linguae aevum, crescens, adultum, decrescens, distinguere norit praeceptor, et non nisi aurei, id est adulti seculi autores juventuti proponat. In quo intervallo cum M. Tullius Cicero ob verborum delectum, compositionem et numerorum jucunditatem emineat, in hujus epistolis, orationibus et libris philosophicis tam diu puer est detinendus, dum attenta lectione et assidua imitatione Tullianae dictionis characterem constanter exprimere didicerit. Quotquot enim a prima aetate varios nimium versant latinos autores, stilo assuefiunt inaequabili; quod praecavebitur, si discipulus uni Ciceroni latinitatis causa immorabitur ac velut innutrietur. Et quandoquidem exoticarum linguarum, Gallicae et Italicae, studiosi ad notitiam illarum ideo citius perveniunt, quod non scribere tantum, sed et familiariter linguis istis colloqui annitantur: arripienda quoque est latinae linguae studiosis ista opportunitas, et cum discipulis in schola latine loquendi consuetudo inducenda ac perpetuo servanda est. Stili exercitia vel latinae imitationes vel e Tulliano sermone in Germanicum versiones maximam partem sunto, quod unica fere latinum sermonem discendi ratio in imitatione consistat. Et quandoquidem Latini Graecorum sunt discipuli, graecae quoque linguae post latinam cura peculiaris est habenda. Etenim in latinitate ipsa et hujus eloquentia, quin et in utraque philosophia multo commodius versari potest graecarum litterarum gnarus. — In utraque porro lingua addiscenda cavendum est, ne ingenia puerorum nimis diu detineantur in grammaticae praeceptis, praesertim illis, quae vix capere per aetatem possunt. Pauca praecepta eaque necessaria aut summe utilia intelligenter et solide discantur, reliqua evolvantur et in auctorum analysi grammatica recognoscantur, atque interim optimorum scriptorum auditioni, lectioni atque imitationi plus temporis tribuatur. Pertinet huc quoque verba et phrases excerpendi certus atque expeditus ordo, quem praeceptor monstrare et eo diligentius persequi debet, quod ad latine loquendi scribendique promptitudinem haec sit via compendiaria.

Artium liberalium rudimenta auspicabuntur pueri a prima scientiarum, Arithmetica, cujus initia in mediis, ulteriora in superioribus discantur Scholae ordinibus. — Ibidem et Musica inchoari et statis horis exerceri debet. — Logicae B. Hornei Compendium, dudum cum fructu usurpatum, ita est tractandum, ut caeteris partibus minime neglectis omnium maxime repetatur de enunciationum et syllogismorum formis atque affectionibus ad recte disputandum summe necessaria doctrina, puerili quoque captui idonea. Mature quoque juventuti inculcanda est differentia inter opinionem et scientiam harumque effectrices, dialecticam et analyticam. Quam in rem summorum philosophorum, Philippi Scherbii et Michaelis Piccarti scripta sibi familiaria reddat praeceptor, ut expromere inde possit, quod adolescentium intelligentiae et ad philosophiam praeparationi sit conveniens. — Inter Rhetoricae compendia omnium commodissimum est, quod Gerhardus Vossius et ad hujus ductum Johannes Kirchmannus edidere. In hujus autem disciplinae praxi ordo retrogradus est observandus, apud tenellam enim aetatem a parte ultima, pronunciatione nimirum et gestu incipiendum est, inde ad tertiam partem, quae de elocutione agit, est pergendum, tandem inventionis et dispositionis praecepta adultioribus exponenda sunt. — Geographia vetus lumen necessarium affert priscis scriptoribus illis, qui graecae latinaeque linguae discendae causa adolescentibus proponi debent. Haurienda illa est e Philippi Cluverii introductione, adhibitis simul necessariis tabulis passim prostantibus. — Caeterum cum totius philosophiae materia sit Historia, ea autem vasta admodum et res sit memoriae, memoria vero in adolescentibus maxime vigeat, mature quoque illa rerum singularium cognitione haec aetas imbuenda est. Ordiendum autem est ab historia universali tabulis chronologicis in hac Academia editis comprehensa; quibus Johannis Schleidani de quatuor summis imperiis tres libri jungi queunt, inde ad particularem historiam sacram, graecam, romanam, patriam est progrediendum.

Superest ut quae de litterariorum coetuum commoda ordinatione summatim hic notavimus, atque e variis passim publicatis scholarum constitutionibus uberius cognosci possunt, ad Halberstadensis seminarii instructionem applicemus.

Constabit illud, uti accepimus, e classibus quatuor et totidem aut summum quinque juventutis praeceptoribus.

Principio itaque consultum videtur, ut quartae classi, ob numerum discipulorum multo ampliorem, duo, caeteris autem classibus singulis singuli praeficiantur doctores, quorum quisque suum sibi commissum coetum tam matutinis quam pomeridianis horis viva voce erudiat. Si quartae classi duo praeficientur paedagogi, alter horum sacras preces, divinae scripturae dicta perbrevia, catechismi item prima elementa clare articulatim et distincte pronunciare et simul legendi artem discipulorum tenerrimos docebit; alter eadem illa cum paullo adultioribus continuabit et his adjiciet catechismi interpretationem D. Lutheri, Davidis psalmos, vocabula latina ex Heidmanni radicibus declinationum et conjugationum, item artis scribendi elementa. Praeter ista numerorum quoque notas pingere et Pythagoreae tabulae semissem, nimirum ad quater quinque perdiscent. — Quomodo magnam vocabulorum copiam exigui temporis spatio pueri comprehendere queant, optime docuit Johannes Sturmius epistolarum classicarum Lib. I. Epist. II. pag. 89. — Scribendi artis facilius addiscendae modum non unum monstravit Gerardus Vossius in libro de Gramm. Cap. II. §. 9. — Legendi compendium quoddam est, si plures eandem pericopam ante oculos habeant, eandemque unus clare, reliqui submisse pronunciare jubeantur, subinde vero sonorus lector mutetur et hinc illinc evocetur. — Ex ultima hac classe ad tertiam nemo omnium transferetur, ni ista jam memorata praestare noverit.

In tertia classe tertius praeceptorum superiora illa recolere et expolire nitatur, ita ut jam promptius legere, belle ac clariter scribere, vocabulorum numerum augere, declinationes et conjugationes, Arithmeticae etiam supra indicatum primordium per intervalla reddere jubeantur. Addantur quaestiones catecheticae ampliores et latinae grammaticae de etymologia et syntaxi praecepta, tum vero Ciceronis epistolarum breviorum et faciliorum succincta et perspicua interpretatio ac quotidiana imitatio. Quibus si praemittere aut interponere Corderi quaedam colloquia libuerit, occurretur puerorum satietati, iidemque latine inter se fandi formulis sensim adsuefient. Explicabunter etiam in hoc coetu veterum poëtarum sententiosi versus a Johanne Murmelio dudum collecti, unde simul pedum dimensionem addiscere tertianis erit in proclivi. Oportet autem, ut tam colloquia Corderi quam Tullianas epistolas et e sylloge Murmeliana poëtarum versus memoriae mandent et palam recitent, id enim discipulo ad verborum et phrasium promptiorem usum et praeceptori ad ingenia discipulorum (ingenii autem pars est memoria) dignoscenda multum proderit. In genuina latinitate profectus ab accurata stili exercitiorum emendatione maxime dependet; illam itaque patientia et comitate singulari et quidem in auditorio ipso clara voce instituet praeceptor. Ita enim fiet, ut unius aberratio publice emendata omnes erudiat. Pergatur quoque hic loci ad tabulae Pythagoreae partem alteram (ad decies decem usque) ediscendam et publice pronunciandam. Postquam istorum omnium notitiam classis hujus alumnus sibi paraverit, idque tertianus praeceptor testabitur, tum demum inspectorum consensu in secundam classem ille promovetor.

In secunda classe christianae fidei elementa paullo plenius jam discentur e compendio theologico sive Hutteri sive Hafenrefferi, ita ut praecipuae tantummodo et faciliores quaestiones proponantur, earundemque e sacris litteris demonstrationes a praeceptore dilucide declarentur. Latinitatis causa in Ciceronis epistolis selectioribus intelligendis imitandisque strenue hic pergetur, et cum Tulliana lectione jungetur aut per intervalla commutabitur Terentius, quippe qui a Cicerone ipso lectus et expressus et a C. Julio Caesare tamquam puri sermonis amator laudatus est. Quoniam vero ab hoc puri sermonis amatore interdum res impurae insperguntur, illae velut castis mentibus infestae cautes plane praeter-

eundae sunt, ita tamen ut causa praeteritionis non aperiatur in vetitum prono adolescenti. E poëtis latinis Virgilii Eclogae faciliores, item e Georgicis et libris Aeneidos particulae quaedam illustriores et splendidiores explicabuntur et memoriae infixae statis horis recitabuntur, ut ad exemplum hujus puri et verecundi poëtae ipsi quoque poëmation moliri discant. — Ex artium liberalium orbe hic tradentur Arithmeticae species duae anteriores, item elementa Rhetoricae Vossianae et illius maxime partis, quae de elocutione agit. Urgeatur quoque e latina Grammatica etymologiae et syntaxeos crebra repetitio et ad prosodiam fiat progressus. Initia Geographiae veteris e tabula totius orbis veteris Wolfferbyti a Conrado Bunone editae, Chronologiae e tabulis a typographo Helmstadensi impressis inchoentur. Incipiat etiam classis hujus doctor graecarum litterarum rudimenta tradere hoc ordine, ut primum graeca vocabula, inde declinationum et conjugationum paradigmata, tandem sententiolas graecas memoriae infigant et praeceptori reddant discipuli, non ante ad primam classem dimittendi, quam emendate ad grammaticae canones latine scribere norint et ante memoratas doctrinarum partes animo comprehendisse inspectoribus fecerint testatum.

In prima classe primus praeceptorum pietatis, linguarum et artium rudimenta, in classibus inferioribus posita, firmare et majus quiddam illis superstruere fide, prudentia et labore quanto poterit maximo connitetur. Primum est, ut e Theologiae compendio plura capita proponat, eademque latius, nec tamen ultra primani captum explicet. Huic proximum esto, ut Ciceronis epistolae majores, orationes pro Archia, pro lege Manilia, pro Ligario, Marcello, Dejotaro, Miloniana et quaedem Philippicae praelegantur, commonstrato in quavis oratione inventionis et elocutionis artificio, singularum quoque propositis imitationibus in auditorio recitandis. Per intervalla etiam ex Officiis, ex Academicis et Tusculanis quaestionibus, ceterisque libris philosophicis excerptas illustriores sententias, historias aut integras tractationes exponere et imitationi subjicere accommodum erit. Poësis latina e principe poëtarum Virgilio petenda, cui selectas Horatii odas, epistolas, satyrasque, Ovidii Tristium et de Ponto libros aut castum quoddam Martialis epigramma interponere proficuum erit. Graecae literaturae elementa in secunda classe jam tum coepta hic uberius excolantur ex Isocratis ad Demonicum in omnem vitam salutaribus monitis, e Luciani Dialogis minus scurrilibus et e Theognide, Hesiodo et Homero ipso excerptis illustrioribus quibusdam capitibus. — Artes liberales in hac classe singulari studio urgendae sunt, utraque nimirum Grammatica, Arithmeticae quatuor species, Rhetoricae partes omnes, Logicae compendium integrum, Geographiae et universalis Historiae cognitio; tum vero tam in soluta quam ligata dictione latina creberrimae exercitationes, nonnunquam e cathedra, declamandae.

His omnibus probe exercitati classicarum scholarum discipuli Academiae auditoriis demum erunt maturi. In dies autem et horas singula ista digerere commodius illi poterunt, qui veniunt in rem praesentem, et discipulorum numerum, aetatem, profectus, praeceptorum vero eruditionem et docendi dexteritatem coram advertent.

Adoramus Deum, ut sancto Reverendissimi Capituli proposito felices largiatur successus.

Perscriptum et Philosophici Collegii sigillo firmatum Helmstadii in Academia Julia XXV. Novemb. M.DCC.LXXII.

(L. S.) Decanus, Senior et Professores Collegii Philosophici in Academia Julia.

Die Urkunde ist an demselben Tage mit einem deutschen Anschreiben begleitet und dem Domkapitel unter dem 26. November 1672 durch Christoph Schrader zugefertigt worden.

Auf Grund dieses Beschlusses wurde die Schule am Domstift am 30. November 1674 von Neuem eröffnet. — Vergegenwärtigen wir uns in Kürze ein Bild derselben.

3. Zustand der wiederhergestellten Schule.

Zunächst giebt uns die Stiftungsurkunde vom 10. November 1674 Auskunft über die Bestimmung und Einrichtung der Anstalt. Es heißt in deren Eingang[4]):

Quod Deo ter optimo maximo gratum ratumque ecclesiae reipublicaeque salutare sit: Nos Decanus, Senior totumque capitulum ecclesiae cathedralis Halberstadensis tenore praesentium testatum notumque facimus omnibus et singulis, quorum interest aut interesse poterit, quod sicuti omnium piorum ita praecipue nostri muneris et officii esse duximus in id sedulo incumbere, ut quantum in nobis pietas et vitae honestas in hoc exulcerato seculo per Dei gratiam reflorescat, et ad posteros transmittatur, id vero sine restauratione scholarum et disciplinae scholasticae neutiquam obtineri possit. Ideoque ad exemplum laudatissimorum praedecessorum nostrorum de restauranda schola nostra cathedrali serias cogitationes suscepimus nobisque in mentem revocavimus, quod collegia Canonicorum cathedralium a primo fundatore gloriosissimae memoriae Carolo Magno ea praecipue intentione et fine instituta fuerint, ut scholis tanquam seminariis ecclesiae et reipublicae autoritate et patrocinio praeessent earumque curam sedulo haberent. Quapropter praehabita capitulari deliberatione unanimi consensu totius capituli lege et statuto perpetuo sancivimus, ut perfecto jam per Dei gratiam et singularem munificentiam Serenissimi Electoris et Principis nostri Friderici Guilelmi Marchionis Brandenburgensis et Principis Halberstadensis aedificio, quod antecessores nostri anno vigesimo sexto seculi labentis in usum scholae cathedralis extruere coeperant, coetus scholasticus ibi ex nunc in perpetuum habeatur. Quo fine et ut omnia eo rectius instituerentur et tam docentes quam discentes ea, quae sui muneris sunt, rite obirent, consilium Facultatis philosophicae Academiae Juliae Helmstadiensis requisivimus idque huic diplomati inseri curavimus.

Es folgt darauf eine Abschrift des Consilium Helmstadense, worauf die Urkunde folgendermaßen schließt:

Cui consilio consentaneum et e re scholae nostrae esse duximus, ut e gremio Dominorum capitularium quotannis ad minimum duo scholae nostrae tanquam praesides et curatores una cum scholastico praeficiantur, qui singularem ejus curam habeant et ut omnia decenter fiant prospiciant. Inprimis autem scholae moderatori injungant, ne quoslibet sine discrimine et praevia exploratione ingeniorum et profectuum in scholam recipiat et indignos ad classes superiores promoveat. Classes vero quas hodie quinque constituimus, in posterum conservari decrevimus, lectiones cuilibet classi ejusque praeceptori assignavimus iisque de victu necessario et condignis salariis prospeximus bona spe freti, illos piam nostram intentionem summa fide et debita diligentia promoturos, utpote qui non tantum nobis sed supremo rerum Arbitro et omnium bene et malefactorum Retributori justissimo rationem informationis reddituri sunt. Ut autem disciplina scholastica eo melius conservetur, leges singulares et praeceptoribus et discipulis publicavimus et praescripsimus nec non de musica in aede cathedrali ad majorem Dei gloriam rite instituenda singularem ordinationem et pro duodecim scholaribus et alumnis liberale convictorium sumptibus nostris constituimus, ea tamen lege, ut nulli nisi bonae indolis et ad musicam idonei praescitu et consensu curatorum recipiantur. De quibus omnibus leges et constitutiones speciales promulgari ut et salaria praeceptoribus constituta designari curavimus insuperque ordinavimus, ut bina quotannis in schola nostra publica instituantur examina, ut tam docentium quam discentium in studiis progressus et industria probari et explorari possint. Quod ipsum ut in perpetuum sancte et inviolabiter custodiatur, posteritati et successoribus nostris sub fide juramenti, quo ecclesiae et capitulo sunt obstricti, commendamus, omniaque quae contra hanc nostram sanctionem et constitutionem ullo modo, ratione et tempore introducta fuerint, irrita et nulla declaramus, Deum ter optimum maximum et Serenitatem suam Electoralem humillime implorantes, ut ea quae salubriter pio affectu et zelo a nobis constituta sunt, rata, sarta et tecta esse velint. Quod faxit et jubeat summi Numinis summa benignitas, cui laus et gloria in sempiterna secula. Decretum et constitutum in capitulo generali die decimo Novembr. anno reparatae salutis millesimo sexcentesimo septuagesimo quarto. — Philippus Ludovicus Spitznase, Decanus. Johann Friedrich von Deutsch, Senior. Johann Levin

---

[4]) Handschrift des Schularchivs.

von Bennigsen. Johann Friderich von Arnstedt. Johann Berndt von der Asseburgk. Engelhardt von u. zu Niehausen. Philipp Friedrich von Schlitz gen. Görtz. Ludolph von Rössing. Levin Kaspar a Bennigsen. Friedrich Graf zu Lippe. Anton Albert von Eberstein. Christoph Friedrich von Münchhausen. Henni Leopold de Neindorf.

Die Anstalt, begründet in einer Zeit, als die Wunden, welche der dreißigjährige Krieg geschlagen hatte, noch nicht verblutet waren, empfing die nationale Aufgabe, an der sittlichen Wiedergeburt des Vaterlandes mitzuarbeiten und durch Entwicklung jeder geistigen und sittlichen Kraft dem Vaterland Bürger zu erziehen, die im Stande wären, das geistige Erbe der Nation zu verwalten und zu bewahren und eine neue, bessere Zeit heraufzuführen.

Zu diesem Erbe gehört die Wahrung des evangelischen Glaubens. Unverfälschte Frömmigkeit und eine dem christlichen Glauben entsprechende sittliche Bildung sollte in ihr gepflanzt und gepflegt werden. Ihrer Stiftung gemäß ist die Anstalt evangelisch.

Durch das Studium der alten Sprachen und der Elemente der freien Künste sollte die geistige Kraft ihrer Schüler bis zur Reife zu selbständiger wissenschaftlicher Thätigkeit geübt und herangebildet werden. Die Schule ist als Gymnasium begründet, das seine reifen Schüler zur Universität entläßt.

Dieses dreifache Bildungsideal, das evangelische, nationale und humanistische ergänzt und vervollständigt sich gegenseitig zu einem Ideal vollkommener Erziehung.

Die Anstalt wurde als ein System von fünf Klassen begründet. Anstatt der zwei Abtheilungen der vierten Klasse, welche die Helmstedter Fakultät vorgeschlagen hatte, ließ das Domkapitel zweckmäßiger zwei gesonderte Klassen eintreten.

Das Domkapitel, vertreten in Schulsachen durch den Dechant und Scholastikus, beanspruchte mehr als Patron der Schule zu sein. Es machte sich zur höchsten und einzigen Instanz in allen Angelegenheiten der Domschule und setzte zur Wahrnehmung der Pflichten und Ausübung seiner Rechte neben dem Scholaster zwei Kuratoren ein.

Zum Rector wurde 1675, nach dem Rücktritt Lauterbach's, Arnold Retberg bestellt. Unter Vorbehalt weiterer Instructionen wird ihm in der Stiftungsurkunde Vorsicht bei Aufnahme der Schüler und Strenge bei den Versetzungen zur Pflicht gemacht.

Die Zahl der Lehrer wird nach der Zahl der Klassen normirt; es sind außer dem Rector: der Conrector, der Subconrector, der Domcantor, dessen Stelle als Collega Quartus 1672 creirt ist, und der Collega Quintus. Bekannt sind als Lehrer der Schule bei ihrer Wiederherstellung: Conrector Christoph Statius 1674; Subconrector Andreas Hartwig Arends 1677; Cantor Christian Clajus 1672. Als Quintus wird bestellt David Arnoldt um 1673. Auch für die Lehrer sind Instructionen in Aussicht genommen.

Für die Schüler trat das Convictorium ins Leben. Es war für zwölf Mitglieder hergerichtet, die den Domchor bildeten, und bestand ursprünglich im Lebensunterhalt.

Die älteste Disciplinarordnung der Schule vom Jahre 1674 ist folgende (Akten des Domkapitels zu Magdeburg XVI. 2 im Magdeburger Prov.-Archiv):

Morum studiorumque ratio scholae cathedralis Halberstadensis.

I. In Schola.

Scholam nemo ingrediatur absque Rectoris alloquio,
Et promissa debitae subjectionis et observantiae fide,
A precibus orsi et cantionibus solitis,
Post doctoris sui et informatoris ab ore pendeant,
Lectiones audiant, discant, rogatique promant
Attente, graviter, et voce clara
Excursiones et petulantia omnis absit,
Vocem praeceptoris vocem Dei esse aestiment,
Facessant convitia et discentium obmurmuratio,
Absentia probanda est nec admittenda, nisi causa sontica.

II. Erga condiscipulos.

A rixis caveant, cavillis et exagitationibus,
Mendaciorum, fraudum et furtorum nescii,
Abstineant a libellis famosis et injuriis omnibus,
Vivant invicem modeste et caste, ut commilitones decet.

III. In urbis plateis.

Egressi ludo eat quisque domum sine clamoribus,
Disciputi, si quos habent secum, ducant decente incessu,
Qui ostiatim victum quaerunt de censu paupere,
Ordine juncti modeste procedant, canentes pariter
Modeste, et fideliter pecuniam colligant,
Funerum vocati frequentes adsint deductionibus,

Contenti ea, quae a distributoribus ipsis datur, mercedula,
Qui συμφωνίαις addicti, sine cujusdam offendiculo
Cantabunt et non nisi honestis utentur cantiunculis,
Ad convivia vocati, modeste se gerant et sobrie,
Sed ultra nonam canat nemo, post abeant domum.

IV. In aedib. publicis.

In publicis cellis nemo conspicitor,
Bibens vel solus vel cum aliis,
Gladiati non incedant, sed induti pallio,
Prohibetur crapula omnis, et nocturna grassatio,
Scurriles joci cum sexu femineo,
Et omnis animi corporisque levitas.

V. Extra urbem.

Obambulationibus, non nisi concessis, uti decet,
Abstinebunt a nimiis et quae discenda impediunt,
Corporis exercitiis utantur sine rixis et periculo,
Charta absit, item aleae lusus et tessera,
Provocatio item inhibita esto et digladiatio.

VI. Privatim.

Herum heramve quisque suspiciet suam,
Jussis obsequens, et in omnibus officiosus semper,
Liberalitatem aequi consulet, actis subinde gratiis,
Nec compotatores attrahet in heri sui aedes,
Nec mutabit locum rectore nescio,
Discipulos erudiat suos fideliter,
Et vitae ad speculum informet propriae,
Indutos, lotos, pexos ad preces adigat,
Idem faciat sub vesperam ituros cubitum,
Delicta horum corriget, quam potest, modice,
Exemplo et monito potius, quam verbere.

Der Lehrplan war durch das Consilium Helmstadense für lange Zeit festgesetzt worden. Der älteste erhaltene gedruckte Lehrplan der Halberstädter Schule vom Jahre 1674 (Akten des Domkapitels zu Magdeburg. XVI. 2. im Prov.-Arch.) stimmt wörtlich mit dem zweiten Theile des Helmstädter Gutachtens (der Vertheilung der Lectionen auf die vier Klassen) überein.

Halbjährliche Prüfungen waren ausdrücklich angeordnet.

Der Etat der Anstalt ward erheblich aus den Beiträgen vermehrt, welche die Mitglieder des Domkapitels aus ihren eigenen Einkünften zuschossen. Für eine würdige äußere Ausstattung der Anstalt und ausreichende Besoldung der Lehrer wurde Sorge getragen. Die Lehrergehälter betrugen 1673: Rector 100 Thlr., Conrector 80 Thlr., Subconrector 60 Thlr., Cantor 40 Thlr., Quintus 20 Thlr. (Vorher hatten der Conrector 40 Thlr., der Subconrector 20 Thlr., der Cantor 24 Thlr. fixirtes Gehalt). Dazu kamen freie Wohnung, Getreidedeputat (Laical Praebenden). Die Schule empfängt ein eigenes neues Gebäude, dessen Bau 1626 begonnen, das aber erst 1674 durch die Freigebigkeit des großen Kurfürsten vollendet ist. Die Klassen I., IIb., IV. und V. wurden noch 1875 darin unterrichtet.

Diese Halberstädter Einrichtung wurde (Akten des Domkapitels zu Magdeburg XVI. 2. im Prov.-Archiv) auch für die Reorganisation der Domschule zu Magdeburg maßgebend. — Verfolgen wir die weitere Entwicklung unsrer Anstalt.

Schon im Jahre 1684 hatte der Kurfürst zu Brandenburg anbefohlen, „der studirenden Jugend zum Besten, auch zu der Stadt Aufnehmen aus allen dreyen Schulen Eine zu machen und ein Gymnasium daraus zu formiren.“ Am 1. Februar 1687 gab die Regierung dies dem Domkapitel noch einmal zu erwägen; letzteres aber bat von der Veränderung Abstand zu nehmen und den bestehenden Zustand zu lassen. So blieb die Domschule als gesonderte Anstalt erhalten (Akten im Prov.-Arch. Nr. 501).

System der Schule bis 1759.

Im Klassensystem der Anstalt ging bis auf 1759 keine wesentliche Veränderung vor sich, wenn wir nicht dahin rechnen wollen, daß 1735 vorübergehend die Einrichtung einer Sexta bestand. 1693 [5]) lassen sich aus einer Zusammenstellung der Lehrer, 1724 aus einem Bericht an Friedrich Wilhelm I. [6]) fünf Klassen als dauernder Bestand der Schule nachweisen. Das eigentliche Gymnasium bildeten die drei obern Klassen, die beiden andern standen auf der Elementarstufe und gaben die Vorbereitung. Jeder Klasse stand ein Lehrer vor, der den gesammten Unterricht zu besorgen hatte, sodaß eine Art Ordinariatssystem herrschte. Die drei Hauptlehrer waren in I. der Rector, in II. der Conrector, in III. der Subconrector; in den Elementarklassen unterrichtete der Domcantor und ein fünfter Lehrer.

---

[5]) Programme Bd. I. Nr. 2

[6]) Akten im Magd. Reg.-Arch. Nr. 82.

5. Verhältnisse der Schule zur Localbehörde.

Wie sich das Domkapitel (in Schulsachen vertreten durch den Dechant, Scholaster, die Curatoren) sein Verhältniß zur Schule dachte, geht am besten aus folgenden Festsetzungen hervor. Es erhellt daraus, daß sich das Domkapitel mit Beiseitesetzung der dem Staatsoberhaupt als summo episcopo zustehenden Rechte als einzige und höchste Behörde und Instanz in allen Angelegenheiten der Domschule ansah. Die Bestimmungen lauten [7]):

I. Suprema potestas et auctoritas penes reverendiss. patronos potissimum dn. Decanum et Scholastrum erit. II. A capitulo generali omnis subdelegata potestas originem ducit, quod cuique ordinem adsignavit suum, ita ut nihil faciant discipuli injussu praeceptorum, nihil praeceptores inscio rectore, nihil rector et primarius pastor innovent inconsulto Scholastro. III. Severiores et in legibus haud expressae poenae e. g. relegatio cum infamia, remotio a beneficio convictus, exclusio ex coetu scholastico, fustigatio et aliae ob flagitium poenae publicae irrogentur et infligantur decreto reverendiss. Scholastri, ad quem causa omnis cum cognitione referenda. IV. Cujuslibet ordinis discipulis obsequii gloria relicta est praeceptori praestandi, quem tamen rectoris jussa capessere jubemus, donec primarius pastor et Scholaster contrarium mandaverint. Rem autem maximi momenti deferendam esse ad Decanum vel integrum capitulum, edicimus. Tam diu itaque mandatum inferioris ephori valet, quam diu per superioris jussum non fuerit abrogatum. V. Reliqua, patroni sui juris sibi probe conscii id omne integrum sartumque sibi servatum volunt, quidquid vel ad eminentem auctoritatem tuendum, vel amplificandum scholae emolumentum, quacunque ratione in posterum facere videbitur, sive hic expressum sit, sive minus. VI. Primarius aedis nostrae pastor curabit, ut secundum formulam methodumque praescriptam docentes lectiones instituant. Si quid autem immutandum censebit, consilia cum rectore communicet et quod communi utriusque consensu approbatum est, deferat ad Scholastrum. VII. Si etiam nova emergant incommoda, novique reducantur abusus, operam consiliumque sociabit cum rectore ut auferantur; sin medicina fieri nequeat, superioribus indicabit, ut publica auctoritate e medio tollantur. VIII. Si scholae nostrae collegae, praecipue inferiores, domo per integrum diem abesse cogantur, indicabunt id ipsum primario. Si autem ob graviores causas una alterave horula vices suas in schola obire nequeant, sufficiet, si rectori absentiam indicaverint. Quodsi vero longius iter meditantur, oportet, Scholastrum et certiorem faciant et absentiae veniam ab ipso petant. IX. Si actum oratorium instituere libuerit rectori, ejus quidem arbitrio relictum esto argumentum eligendi et subsidia elaborandarum orationum subministrandi discipulis, hac tamen lege, ut de rebus gerendis certiorem faciat inspectorem et ex hoc diem quaerat panegyri destinandum. X. Quos reverendiss. Scholaster ad beneficium convictus admittet, praesente primario examinabunt rector et cantor, ut quid in litterarum studiis et musica arte praestent, ex his perillustris patronus resciat. XI. Quovis ad minimum mense convictorium adeat et visitet primarius, ut quid istic loci agatur resciat et ad Scholastrum perferat. XII. Scholam visitabit frequenter dn. primarius, admonebit officii, quos negligentes deprehenderit, audiet salutaria monituros, et sedulus providebit, ne quid vel dignitati litterarum, vel honori emendatae religionis, vel commodis et emolumentis praeceptorum culpa malorum et imperitorum, sordidorum etiam et tenacium hominum, qui nesciunt labores collegarum digne aestimare, ulla ratione decedat. XIII. Conscientiam habeat inspector aeris, vel collecti a symphoniacis et currendariis, vel erogati et distributi a rectore et collegis, ut ad ephoros rem universam deferre queat, et necessitate sic urgente, ex rostris parcos et illiberales ad stipem largiter pauperibus erogandam cohortari.

---

[7]) Akten der Augustin'schen Halberstad. Ia Nr. 21. Die Urkunde ist ohne Jahreszahl; aus der Erwähnung der Thätigkeit des Pastor primarius, wie der Handschrift geht hervor, daß sie 1704 verfaßt sein mag.

Wie sich im Besondern nach mancherlei Rechtsstreitigkeiten mit der Regierung die Funktionen und Rechte des Domscholasters gestaltet hatten, geht aus der nachfolgenden Instruction für den Domscholaster von Ledebur hervor (1753): (Acten im Prov.-Archiv Nr. 510)

1. Da die Domschule vom Capitul mit so viel Kosten erhalten wird, so hat der zeitige Domscholaster sein vornehmstes Augenmerk dahin zu richten, daß alle derselben Anstalten zum Preis Gottes, zur Ehre des Capituls und zum Nutzen und Besten des Publici ausschlagen und gereichen mögen, und daß die Schule in immer besseres Aufnehmen gebracht werde. Zu dem Ende muß er insonderheit bey den Examinibus sich fleißig einfinden und auf den Fleiß und auf die Bemühungen der sämmtlichen Schul-Collegen gehörig acht haben, und damit die Examina bey der Jugend mehr Nutzen, als gewöhnlich stiften mögen, und der Scholaster von der Fähigkeit der Schüler und studirenden Jugend mit desto mehr Gewißheit möge urtheilen können, so muß er es nicht dabei bewenden lassen, daß die Schul-Collegen nach eigenem Gefallen die Examina verrichten, sondern er muß auch, währenden Examine den Schülern, zumal denen aus den obern Klassen, die Lectiones zuweilen selbst aufgeben, um ihre ingenia zu prüfen, ihre profectus zu erfahren, und zum Fleiß sie aufzumuntern, wie ihm denn auch unbenommen bleibt, denenjenigen so zum Besten bestanden, eine kleine Belohnung etwa von einem Buche und dergleichen zufließen zu lassen. Und da er

2. Im Convictorio vierundzwanzig Stellen zu vergeben hat, zwölf Stellen für die Chorschüler und zwölf für die übrige Studierende, wovon jedoch dem itzigen Herrn Dohmdechant, aus besonderer Achtung für dessen Person und wegen des bisher mit Ruhm geführten Scholaster-Amts, drey Stellen, citra tamen consequentiam, ad dies vitae zu conferiren, accordiret worden, so hat Domscholaster bei Collection sothaner Stellen dahin zu sehen, daß selbige nicht nach Gunst sondern ohne Absicht solchen Subjectis conferiret werden, bey welchen die gehörige Fähigkeit zum Studiren sich findet, und wird er dabei so handeln, wie er bei Gott und dem Capital es zu verantworten sich getrauet. Bey Besetzung dieser Stellen gebühret auch den Halberstädtischen Landeskindern bey gleicher Geschicklichkeit billig der Vorzug, es kann jedoch der Scholaster nach Beschaffenheit der Umstände und mit Capituli consens, dergleichen an Extraneos vergeben.

3. Kommt dem Scholaster zu, die ersten Vorschläge zu Besetzung der vacant werdenden Schul-Collegen-Stellen zu thun, jedoch kann das Capitul, wenn ihm die vorgeschlagenen Subjecta nicht anstäudig sind, solche verwerfen und andere benennen.

4. Schlägt er die fünf Choralen, nicht aber den Sangmeister vor, wobey er, damit der Chordienst gehörig und zur Ehre Gottes abgewartet wurde, ohne Ansehn der Person auf die Tüchtigkeit und gute Aufführung der Competenten zu sehen hat, und sind die Dohm-Schüler so gute Stimmen haben bey gleich guter Aufführung vor andern dazu zu befördern.

5. Wird ihm die Präsentation des Dohm-Küsters zwar überlassen, er muß aber bey sich ereignender Vakantz ein solch Subjectum präsentiren, welches dem Domkapitul anständig ist.

6. Hat er die Tribus-Stellen mit Leuten, die sich zu dergleichen Functionen schicken, zu besetzen.

7. Vereinigt er sich wegen Besetzung der Currende mit dem zeitigen Herrn Dohm-Dechandt.

8. Hat er die Inspection über das Spende- und Convictorien-Register und sorget vor dessen gute Administration.

9. Muß er bey allen General-Capituln von dem statu der Schule den versammelten Herren ausführlichen Bericht abstatten.

10. Hat Er für diese seine Bemühungen aller der Emolumenten, welche sein Antecessor genossen, sich zu erfreuen, als vornehmlich er empfängt aus dem Remter-Register zwei Wispel Weitzen und zwei Wispel Gersten und die gewöhnlichen Hüner aus dem Dohmprobsteylichen Ministrations-Register, ist auch Lehnherr von dem zu Gravenhorst im Amt Gifhorn belegenen Scholasterey-Lehn, welches anjetzo der von Grothe zu Hannover in Besitz hat.

11. Sollen ihm in seiner Function keine Eingriffe geschehen, vielmehr wird das Capitul ihm in allem, was er zur Verbesserung und Aufnahme der Schule vorschlagen und unternehmen wird, alle mögliche Assistentz leisten.

12. Soll der neuerwählte Scholaster die Königl. allergnädigste Confirmation zwar auf Capituli Kosten, doch aber dergestalt zu erhalten suchen, daß solche auf dem Fuß, wie der Scholaster von Steinberg sie gehabt, ausgefertigt werde, daß er nemlich alle bey der Schule vorgehende nöthige Actus in Sr. Königl. Majestät Höchsten Namen zu verrichten dadurch autorisiret sey und alle sonstige Concurrentz excludiret werden möge. Urkundlich u. s. w.

Halberstadt im Capitulo generali den 11. October 1753.

Die Scholastici bis 1759 waren[8]): Johann Levin von Bennigsen † 1702; Henni Leopold von Reindorf, bestätigt 20. August 1703; Melchior von Steinberg, bestätigt am 3. April 1713; Christian Wilhelm von Münchhausen, bestätigt am 4. December 1716, † 1742. Er war ein großer Freund des Schulwesens und that viel aus eigenem Vermögen für die Stiftsschule; so baute er das Wohnhaus für die Lehrer und verdoppelte die

[8]) Akten der Augustin. Halberstad. I. Nr. 21

Zahl der Convictorienstellen durch Hinzufügung von 12 Literatenstellen. Struensee hielt ihm am Tage der Jubelfeier am 30. November 1774 eine Lobrede. — Hans Adam Freiherr von Ende † 1745. — Ernst Ludwig Christoph Freiherr von Spiegel zum Diesenberg[9]), geboren am 22. Februar 1711 zu Gießen, gebildet zu Straßburg, trat zuerst in Militairdienste zu Cassel, kam 1731 als Domherr nach Halberstadt und war 1747—1753 Scholaster; 1753 wurde er Domdechant und Probst an den Stiftern U. L. Fr. und SS. Petri und Pauli, † 1785 auf einer Reise in Wetzlar. Der letzte Scholastikus war Heinrich Plato von Ledebur, bestätigt am 22. October 1753. Kurator der Schule war außer den genannten Hieronymus August von Asseburg 1704. Das Inspectorat (Ephorat) ist 1703 oder 1704 eingerichtet. Inspectoren der Schule als pastores primarii am Dom waren in diesem Zeitraum[10]): G. O. Eichholz 1704 bis 1717, dem Scholaster von Reindorf zur Assistenz als Neben-Inspector beigeordnet (Akten im Prov.-Arch. Nr. 503); — M. Johann Christoph Fiedler † 1735; — Georg Erich Weisbeck † 1746; — Lic. Wilhelm Rittner † 1749; — Carl Gottfried Weisbeck † 27. Septbr. 1787.

6. Der Streit zwischen der brandenburg.-preußischen Regierung u. dem Domkapitel über die Oberhoheit in Schulsachen.

Die Stellung, die sich das Domkapitel zur Schule gab, indem es sich als höchste und einzige Oberbehörde in Schulsachen hinstellte, mußte zu einem Streit mit der brandenburgischen Regierung führen, denn sie verletzte wichtige Hoheitsrechte, die zu den bischöflichen Rechten des Landesherrn gehörten. Diese Rechte sind: 1) das Recht der Confirmation der Vocation der berufenen Schulcollegen; 2) das Recht der Examination und Einführung derselben; 3) das Recht der Visitation. Alle diese Rechte waren von dem Bischof auf den Kurfürsten übergegangen; das Domkapitel ignorirte das und legte sich selbständig alle jene Befugnisse bei, indem es das jus patronatus und die jura episcopalia verwechselte. In Folge dessen eröffnete die Regierung und das Consistorium zu Halberstadt 1679 zur Wahrung der landesherrlichen Oberhoheitsrechte den Kampf, der denn über 80 Jahre lang mit wechselndem Erfolg geführt ist. Es ist nicht ohne Interesse die Hauptmomente dieses Streites zu verfolgen und die Verfügungen der brandenburg-preußischen Herrscher in dieser Sache[11]) an's Licht zu stellen. Der Kampf begann um das Bestätigungsrecht. Seit Februar 1679 erließ die brandenburgische Regierung und das Consistorium zu Halberstadt wiederholte Befehle an die Prediger und Schulcollegen am Dom, zuletzt bei Strafe der Entfernung vom Amt, die Bestätigung ihrer Vocationen bei der Regierung nachzusuchen. Auf Veranlassung und Befehl des Domkapitels kamen die Betreffenden jedoch diesem Mandat nicht nach und erschienen nicht in den angesetzten Terminen. Das Domkapitel selbst strengte einen Prozeß gegen die Regierung beim Reichskammergericht an wegen Störung in Ausübung von Rechten, die es immer besessen habe. Das in diesem Prozeß unter dem 1. December 1679 erlassene Mandat, wie das vom Domkapitel beigebrachte Beweismaterial, ist noch vorhanden. Das Domkapitel beruft sich auf den Homagialreceß zwischen dem Kurfürsten zu Brandenburg und den Ständen des Fürstenthums Halberstadt von 2. April 1650. Darin heißt es in §. 5: „so stehet dem Domkapitul und andern Ständen ... frey mit dem jure conferendi, wie auch vocandi, introducendi et confirmandi an den Orten, wo es hergebracht, bey solchen Subjectis zu verfahren." Es liegt ferner ein notarielles Instrument bei, durch das constatirt wird, daß das Domkapitel bei Anstellung von Kirchen- und Schuldienern vollständig selbständig verfahren und ohne Concurrenz der Regierung, doch unter Protest derselben, unbedingt das Recht der Bestätigung und Einführung ausgeübt habe. Auf Grund dieser fraglichen Beweismittel[12]) nimmt das oben angeführte Mandat des Reichskammergerichts vom 1. December 1679 an, daß das Domkapitel seit seiner ersten Fundation im ungestörten Besitz des Rechtes vocandi, instituendi et confirmandi ministros gewesen sei, und dasselbe durch den westfälischen Frieden und durch den Homagialreceß zwischen dem Kurfürsten von Branden-

[9]) Aus Augustin's Nachlaß. Die Bestätigungsurkunden habe ich sämmtlich gesehen.

[10]) Streithorst: Denkschriften rc. S. 87 und Akten.

[11]) Akten des Magdeburger Regierungsarchivs Nr. 80.

[12]) In der That ist der Beweis für die Ansprüche des Domkapitels, wie leicht zu deduciren wäre, nicht geführt worden.

burg und den Ständen des Fürstenthums Halberstadt bestätigt erhalten habe. Auf Grund dieser Annahme geht das Erkenntniß dahin, „daß Kläger (das Domkapitel) in Ihrer wohlhergebrachten possession vel quasi juris vocandi, instituendi et confirmandi ministros ecclesiasticos, auch in andern Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten weiter nicht turbiret werden solle....“

Es ist leicht erklärlich, daß auf Grund einer solchen Entscheidung das Domkapitel und die von ihm berufenen Kirchen- und Schulcollegen bei ihrer Nichtachtung der Aufforderung der Regierung, die Bestätigung nachzusuchen, verharrten. Da wandte sich die Halberstädter Regierung in einem Bericht vom 11. Mai 1680 an den großen Kurfürsten. Sie stellte ihm vor, daß die Schuldiener am Dom sich auf Veranlassung der Capitularen der Confirmation gänzlich entzögen, und beantragte, daß solche Exemtion nicht geduldet und das jus episcopale des Kurfürsten nicht geschmälert werden solle. Darauf ließ denn auch die sehr bestimmte Antwort nicht lange auf sich warten:

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm u. s. w.

Unsern gnädigen grus zuvor, Veste, Hochgelehrte Räthe und liebe Getreue, Wir haben aus eurer gehorsambsten Relation vom 11. dieses erfahren, waß ihr wegen der Prediger und Schuldiener bey der Dohmb- und St. Marien Kirche daselbst und welchergestalt dieselben sich unserer confirmation gänzlich zu unterziehen weigern, unmasgeblich gehorsambst erinnert. Weil nun die confirmation aller Prediger im Lande ein liquidum jus superioritatis territorialis ist, So habt ihr darunter billich unsre jura in Acht zu nehmen, die confirmationes vor die Dohmbprediger und Schuldiener auszufertigen und ihnen zuzuschicken, und wo sie selbige anzunehmen refusiren, dieselben alsdann ab officio zu suspendiren und den Anfang der Suspension auf den Weigerungsfall bey D. Stein nicht allein was sein Pfarramt, sondern auch Konsistorialbedienung betrifft zu machen. Sind euch mit gnaden gewogen.

Friedrich Wilhelm. Potsdam, 17. May 1680.

Die ergriffene Maßregel hatte die gewünschte Wirkung[13]). Am 21. Mai 1680 wurde die fragliche Bestätigung ausgestellt. Ihre Annahme ist nicht allein nicht verweigert worden, sondern seitdem ist an vielen Beispielen bis 1719 nachzuweisen (Acta Nr. 30c), daß die Lehrer an der Domschule die Confirmation ihrer Vocation nachgesucht und erhalten haben. Somit war in diesem Punkte der Sieg erlangt, und wenn er auch noch angefochten wurde, so wurde er doch behauptet. — 1683 bricht der Streit an einem andern Punkte aus[14]). Nach kurfürstlichem Befehl vom 30. Juni 1683 ordnete die brandenburgische Regierung eine Kirchen- und Schulvisitation am Dom an. Das Domkapitel suchte dieselbe zu hemmen, dennoch wurde die Visitation am 11. December 1683 durch den General-Superintendenten Rixner und einige Consistorialräthe quoad sacra vollzogen. Als sich dieselbe jedoch auch auf Einkünfte, Vermögen, überhaupt die äußern Angelegenheiten erstrecken sollte, suchten die Capitularen zuerst Ausflüchte und legten darauf gegen die Visitation als eine unberechtigte förmlichen Protest ein. Ebenso suchten sie von der Visitation die Domschule zu befreien, weil sie das Recht dazu einzig dem Scholaster beilegten; auch beanspruchten sie, die Introduction der Schulcollegen selbst durch den Scholaster und nicht durch einen Bevollmächtigten der Regierung ausführen zu lassen. Ueber alle diese Punkte berichtete die Regierung am 26. May 1685 an den großen Kurfürsten. Dieser antwortete in Betreff der Visitation:

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm u. s. w.

Unsern gnädigen gruß zuvor, Veste, Hochgelahrte Räthe liebe getreue, Was Ihr wegen der Visitation bey der dortigen Dohm-Kirche unterm 26. May unterthänigst berichtet, das ist uns gebührend vorgetragen worden. Nun haben wir die von dem Dohm-Capitul dießfalß gemachte Opposition nicht ohne sonderliches mißfallen vernommen, und sehen nicht, wie dasselbe in diesem Fall vor anderen Land-Ständen etwas besonderes praetendiren und gedachte Kirche von sothaner Visitation einigergestalt eximiren könne. Wir gestehen so wenig gedachten Dohm-Capitul als Jemand anders in Unsern Landen einig con-dominium zu, sondern haben die jura superioritatis tam in ecclesiasticis quam politicis über alle Unsere unterthanen indistincte zu exerciren, können auch gantz keine ursache finden, warumb man das jus visitandi bey ermeldter Dohm Kirche ad curam animarum restringiren und die Oberaufsicht auf diejenige mittel, so der Kirche und Schule zum besten gewiedmet, davon separiren wolle, Befehlen Euch auch demnach hiemit in gnaden ermeldtem Dohm-Capitul seinen hierunter führenden irrigen wahn und unfug gebührend vor Augen zu stellen und ihm

---

13) Akten des Magdeburger Regierungsarchivs Nr. 30c und 30d.

14) Vgl. Nr. 80, 81, 82.

ernstlich anzubefehlen, daß es sich dergleichen fürnehmens ins künftige enthalten. Uns in Exercirung Unserer hohen Landesfürstl. Gerechtsahmen keine Hinderung machen, sondern sich denselben gehorsahmst submittiren und in specie die vorangeregte Visitation unverzüglich vor sich gehen, auch zu solchem ende die dazu nöthigen documenta und registra produciren lassen solle. Sind Euch mit gnaden gewogen.

Friederich Wilhelm. Gegeben zu Potsdam, den 4. Juli 1685.

Auf dieselbe Angelegenheit beziehen sich noch zwei Allerhöchste Rescripte, die weiteren Bittstellungen des Domkapitels ihre Veranlassung verdanken. Sobald das Domkapitel aus ihnen die Willfährigkeit des Kurfürsten herausgefühlt hatte, betrat es noch einmal den Weg der Bitte. Es stellte am 18. Aug. 1685 vor, daß die Visitation in Bezug auf die interna schon einmal vollzogen sei, und bat um Erlaß der Wiederholung derselben, zugleich gelobte es, die Vorzeigung der Pfarrregister an die bestellten Commissarien. Diese Bitte fand beim Kurfürsten gnädiges Gehör:

Von Gottes gnaden rc

Unsern gnädigen rc. Es ist Euch bereis wissend, daß zu Folge Unseres ohnlängst an Euch abgelassenen gnädigsten Rescripts bey der dortigen Domkirchen-Visitation dasjenige, was die interna und die curam animarum anbelanget, von dem Superintendenten verrichtet, die Inspection der dahin gehörenden registrorum aber von unserm dortigen Präsidenten, Vicedirectore und einigen anderen Räthen beobachtet werden soll. Dafern nun wie das dortige Dohm-Capitul in seynem hiebeigefügten supplicato unterthänigst vorgestellet, obbesagte Visitation quoad curam animarum bereits wirklich verrichtet worden und nichts mehr als die inspectio des also genannten Pfarrregisters dabey annoch übrig ist, So sind wir gnädigst zufrieden, daß auch gedachte Visitation gebohtener maßen vor dieses mahl weiter nicht als auf sothanes Register extendirt und wenn dasselbe von obbesagten Comissariis gebührend untersucht worden, alsdann diese Visitation damit beschlossen und uns von allem unterthänigster Bericht abgestattet werde. Inmassen Wir denn auch sonsten im übrigen es bey Unsern vorigen dieserwegen an Euch abgegangenen gnädigsten Rescriptis bewenden lassen und Euch mit Gnaden gewogen verbleiben. Gegeben

Friederich Wilhelm. zu Oranienburg den 28. Augusti 1685.

Zeigte sich Friedrich Wilhelm in der Visitationsfrage bei aller Geltendmachung seiner Hoheitsrechte schließlich den Bitten des Domkapitels doch willfährig, so geschah das nicht minder in Bezug auf das Recht der Examination und Introduction der Schulcollegen, welches das Domkapitel ausschließlich für den Scholaster ohne Mitwirkung eines Mitgliedes der brandenburgischen Regierung in Anspruch nahm. Auf die erste dieserhalb dem Kurfürsten eingereichte Vorstellung antwortete er:

Friederich Wilhelm Churfürst rc.

Ihr werdet aus dem beyschluß mit mehrem ersehen, was Unser bortiges Dom-Capitul wegen der Domschule daselbst an uns gelangen lassen und welcher gestalt dasselbe gebeten, daß Ihrem Scholaster die Inspection und Introduction der Schulcollegen, so bey gedachter Schule bestellet werden, gelassen werden mögte. Nun erinnern wir uns zwar in gnaden, was gestalt wir dem von Bennigsen vor einigen Jahren die Scholasterey bei gedachter Dom-Kirche in gnaden conferiret und seind wir auch nochmahlen gnädigst geneigt, Ihn bey solchem officio zu lassen und dem Dom-Capitul in seinen diesfalls habenden rechtmäßigen Befugnissen es sey quoad jus patronatus oder sonsten in keiner weise einzugreiffen. Gleichwie aber bekannt und unleugbahr, daß dergleichen Schulen, es mögen dieselben angeordnet sein, von Wem Sie wollen, Jedesmahl dem juri episcopali und der hohen Landes Obrigkeit obristen aufsicht unterworfen sein, also können wir auch so wenig gedachtem Dom-Capitul als dem Scholaster eine inspectionem privativam über die dortige Domschule concediren und einräumen, halten auch nicht dafür, daß bei der vorigen Bischoffe Zeiten das officium eines Scholasters sich soweit erstrecket und dem zeitigen Bischofe dadurch in Schulsachen alle Inspection zumahlen werde benommen gewesen sein, Und befehlen Euch demnach hiemit in gnaden, dieses alles gedachtem Dom-Capitul gebührend zu remonstriren und es dahin anzuweisen, das die Examination und Introduction gedachter Schul-Collegen jedesmal anders nicht als von unserm dortigen Consistorio mit Zuziehung des Scholasters bewerkstelliget werden; Es wähře dann, daß mehrermeltes Dom-Capitul binnen Zeit von 4 Wochen beybringen und erweislich machen könnte, daß die hiebevorigen scholastri sine authoritate episcopi dergleichen actus exerciret, Worauf wir uns alsdann gestalten sachen nach weiter in gnaden erklären wollen. Seind Euch rc.

Freyenwalde, den 10. August 1685.

Nach Halberstadt an die Regierung und das Consistorium conjunctim.

Das Domkapitel legte sich wieder auf das Vorstellen und Bitten. Es gab in einer Eingabe vom 18. August 1685 zwar zu, daß der Scholaster die fraglichen Rechte sub autoritate episcopi et capituli und nur sede vacante allein ausgeübt habe, im Hinblick jedoch auf

die kurfürstliche Bestätigung des v. Bennigsen bat es, demselben die alleinige Vornahme der Examination und Introduction der Schulcollegen zu lassen. Darauf erfolgte folgende Antwort:

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm ꝛc.

Unsern Gruß ꝛc. Ihr werdet aus dem Beyschluß unterthänigst ersehen, was unser dortiges Dom-Capitul wegen der Examination und Introduction Ihrer Schul-Collegen abermalen unterthänigst bey uns vorgestellet und remonstriret. Nun ist zuforderst unstreitig, daß die Oberaufsicht über alle in unsern Landen sich befindenden Schulen Uns allein vigore juris sacrorum et episcopalis zustehet und weillen nun sothaner Schulen bestes und Aufnehmen Vornehmlich von Bestellung rechtschaffener und tüchtiger Praeceptoren und Schul-Collegen dependiret, So können wir uns auch von einem so essentiellen Hauptstück, welches bey dem Schulwesen zu observiren ist, nicht excludiren lassen, sondern es muß unserm dortigen Consistorio seine Concurrentz und Direction dabey allewege gelassen werden. Bevorab da wir auch dem Dom-Scholaster in der ihm gnädigst ertheilten Confirmation seines Amtes nichts concediret haben, welches Ihm einige inspectionem privativam bey gedachter Schule geben oder Consistorium davon ausschließen könnte, Dannenhero Wir Euch dann auch nochmalen in gnaden hiermit anbefehlen inskünfftige bey begebenden Fällen Unsere diesfals vom 10. hujus an Euch gnädigst ergangne Verordnung gebührend observiren und die Introduction und Examination der Schul-Collegen andrergestalt nicht als durch Unsern Superintendenten in Beysein des Scholasters verrichten zu lassen, Im übrigen auch die vorsehung zu thun, daß sothane Schul-Collegen so wenig pro examine als introductione mit einigen juribus und gebühren nicht beleget, sondern solches alles gratis und umbsonst jedesmal verrichtet werde. Jedoch soll es so lange der jetzige Scholaster, der Senior von Bennigsen, lebet in dem stand wie es bis hieher verwaltet gelassen, nach seinem Tode aber alsobald wie negst vorher verordnet eingerichtet werden, daran vollebringet Ihr Unsere gnädigste willensmeinung. Seind ꝛc.

Friederich Wilhelm. Gegeben zu Oranienburg den 28. Augusti 1685.

An die Regierung zu Halberstadt.

Wir haben uns die Wiedergabe dieser Dokumente nicht versagen können, weil sie deutlich zeigen, mit welcher Kraft der Staat seine Rechte dem Domkapitel gegenüber abringen mußte. Sie sind ein Beleg für die Fürsorge des großen Kurfürsten für die Schulen seines Landes. Denn man spürt es heraus, daß er nur darum sein Hoheits-Recht mit gewaltiger Hand festhält und geltend macht, weil er die Pflicht fühlt, für das Beste der Schulen zu sorgen. Zugleich zeigt er sich neben aller Willensstärke als der kluge und besonnene Regent, der zeitweise gegebenen Verhältnissen Rechnung trägt, um nur um so sicherer im geeigneten Zeitpunkte die Zügel der Herrschaft ergreifen zu können. Dieser Willfährigkeit ist es übrigens zuzuschreiben, daß sich die thatsächlichen Verhältnisse der Domschule zum Domkapitel doch bald gerade so gestalteten, wie das Kapitel es sich dachte und wünschte. Dazu trug Friedrich III. bei.

Das Domkapitel gab die vermeinten Rechte nicht leicht wieder auf; erlangte es nichts durch Weigerung und Rechtsstreit, so betrat es den Weg der Bitte, um wenigstens die Ausübung der Handlung, wenn auch unter Allerhöchster Autorität zu erhalten, endlich suchte es im Wege des Vergleichs einen Theil seiner Prätensionen rechtlich sanktionirt zu sehen. Einen solchen Vergleich ging Friedrich III. am 13. Mai 1696 ein, bestätigt vom Kaiser am 22. August 1702. Ich habe das Original dieses Vertrages nicht gesehen, kann auch nicht angegeben, welche Umstände Friedrich III. bewogen haben, ihn einzugehen. Er enthält für ihn und seine Nachkommen außer dem Verzicht auf Einkünfte, auch die Verzichtleistung auf das jus visitandi und auf den Anspruch an alle übrigen Rechte, die das Domkapitel besessen. Nach beglaubigter Abschrift lautet die fragliche Stelle so: „sondern sie renunciren auch hiemit und kraft dieses aus sonderbarer kurfürstlicher Milde und Güte allen Denjenigen An- und Zusprüchen, dessen Güter und dessen Auskünfte wie sie Namen haben mögen, wie sie insgesammt jetzo selbiges besitzet und bishero genossen hat, woher sie auch entweder ob nova reperta documenta oder sonsten entstehen könnten oder wie sie auch fundiret sein möchten, in genere wohlbedächtlich, beständig, auf's bündigste und dergestalt, daß sie auch von nun an und auf ewige Zeiten cassirt und ungültig gehalten werden sollen."

Ein Rescript vom 3. März 1711 erläuterte die Verzichtleistung auf das jus visitandi dahin, daß sich dieselbe nur auf die Domkirche und Domschule beziehe.

Mit diesem Vertrage in der Hand trat nun das Domkapitel der Regierung gegenüber, als dieselbe 1719 das Bestätigungsrecht in Kraft treten ließ und eine Visitation der Dom-Kirche und Schule anordnete. In Bezug auf den ersten Punkt wahrte die Regierung das Oberhoheitsrecht des Landesfürsten. Denn sie wies dem Domkapitel nach, daß es das Recht der Confirmation

ohne bischöfliche Autorität nie besessen habe, daß davon auch im Vergleich mit Friedrich III. nicht die Rede sei und vollzog die Bestätigung der damaligen Schulcollegen an der Domschule. In Bezug auf die Visitation mußte sie indessen in Anerkennung des von Friedrich III. geschlossenen Vertrages dieselbe am Dom unausgeführt lassen [15]).

Die Introduction der Schulcollegen wurde 1720 dem Scholaster per modum perpetuae commissionis überlassen. Die Confirmation sollte aber beim Consistorio nachgesucht werden. Ueber die Visitation brach 1724 der Streit von Neuem aus. Die betreffenden Rescripte lauten:

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm ꝛc.

Unsern ꝛc. Demnach Wir sofort ohne den geringsten zeitverlust allerunterthänigst berichtet zu seyn verlangen, aus wie viel Lehrenden und Lernenden die hiesige Domschule bestehe, ob die Docentes aus des Dohm-Capitels Mitteln und aus was für einen Fond und wie viel salariret werden, item wie lange diese Schule fundiret und ob der Dohmscholaster oder auch sonst Jemand über sothane Schule die Aufsicht habe, Auch dieserhalb gemessene Ordre an unsre Halberstädtische Regierung erlassen, Als wird Euch hierdurch allergnädigst befohlen zwischen heute dato und künfftigen Mittwochen von diesem allem unterthänigsten und sichern Bericht an bemeldter Unserer Regierung abzustatten ꝛc. den 15. May 1724.

Desgleichen geschieht unter dem nämlichen Datum Anfrage, wie es am Domstift zur Zeit mit der Praebenda Scholastici gehalten werde.

Gegenüber dieser Forderung suchte das Domkapitel auszuführen, daß das Verlangen des Königs das jus visitandi involvire, worauf Friedrich III. für sich und seine Nachkommen verzichtet hätte, und ersuchte: „Sie wollten allergnädigst geruhen, Uns mit dem erforderten Bericht Allergnädigst zu verschonen" im Uebrigen: „ersterbend als Ew. Majestät Allerunterthänigste." Ein Auszug aus dem Vergleich von 1696 wurde beigelegt. — Darauf kam folgende Antwort:

Von Gottes Gnaden ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir lassen Euch das anstatt der von Euch erforderten Nachricht wegen der Dohmschule eingesandte Schreiben, wie solches abermahls von Keinem unterschrieben, hierbey wieder zurückgeben, mit dem Bedeuten, Euch bei Vermeidung nachdrücklicher Ahntung nicht ferner zu unterstehen, einige dergleichen ohnunterschrieben einzusenden. Uebrigens aber, da allhier von keinem jure visitandi gedacht wird, Uns aber, vermöge des Uns als Landes-HErrn zustehenden juris superioritatis territoritalis circa sacra in alle Wege zustehet, nach denen Schulen, wie und welcher gestalt dieselbe bestellet seyn, zu fragen, Als lassen wir Euch Krafft dieses anderweitig befehlen, annoch vor Pfingsten der vorigen Ordre ein allergehorsamstes Genügen zu leisten, Damit es nicht unanständiger Verfügung bedürffen möge. Wornach Ihr Euch zu achten. Seynd ꝛc.

Anstatt zu gehorchen, remonstrirte das Domkapitel von Neuem; es stützte sich auf den mit Friederich III. geschlossenen Vergleich und suchte den Rechtsstreit zu erheben. Die Antwort ließ nicht lange auf sich warten:

Von gottes gnaden Friderich Wilhelm ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben zwar vernommen, wie Ihr Euch einer Leuterung von der Euch unter dem 17. hujus zugekommenen Verordnung, die Euch injungirte Nachricht wegen der Dohm Schule zu ertheilen, anmaßen wollen. Wir finden aber solche Keineswegs gegründet, sondern es ist selbige als offenbahr unerheblich verworffen worden, Wir können auch nicht begreiffen, wie Ihr Euch unterfangen dürffet, von einer auf unsern specialen Befehl ertheilten Verordnung Euch dergleichen remediorum zu bedienen und dieselbe in so gar unanständigen terminis zumahlen durch einen illegitimirten Anwald übergeben zu lassen, wie uns denn nicht wenig surpreniret, daß Ihr die von Euch der Schule halben erforderte Nachricht einzusenden auf eine so gar impertinente weise Euch geweigert, Euch auch des ehmals zwischen Unsers Hochseel. Herrn Vattern Majest. und Euch ao. 1696 errichteten Vergleichs darzu zu bedienen gelegenheit nehmen wollen. Euch wird aber auf den deshalb an Unsere Regierung hieselbst ergangenen specialen allergnädigsten Befehl nochmahls angedeutet, daß es mit der wegen der Dohm-Schule von Euch verlangten Nachricht gar nicht auf eine Visitation angesehen. Wir können es aber nicht anders als für einen nicht geringen ungehorsahm auffnehmen, wenn Unsere Unterthanen, wie Ihr die Membra des Dohm-Capituls seyd, Uns auf Unsere anfragen alle antwortt zu refusiren Euch unterstehet, welchen wir aber gewiß dergestalt ahnten werden, daß diejenigen so sich unterstanden, einandermahl dergleichen auff sich nicht wieder zu schulden Kommen zu lassen, sich gewiß hüthen werden, Dahero Euch hiermit nochmahl bey einer ansehnlichen arbitrarischen fiscalischen Straffe, welche Wir selbsten determiniren werden, hierdurch befohlen wird, die dieser Sache halber desiderirende und vorhin von Euch erforderte Nachricht alsofort auf die Euch vorgelegten Puncte noch vor Ende dieser Wochen einzuschicken und herzugeben, oder daß mit Exigirung oberwähnter Straffe wieder die anwesende membra capituli verfahren werden solle, ohnnachläßig zu gewärtigen, Wornach Ihr Euch zu achten.

---

[15]) Acten des Magdeburger Reg.-Archivs Nr. 83a.

Am letzten Tage der gegebenen wöchentlichen Frist lief dann die befohlene Nachricht ein, während die früheren Remonstrationen vom Domkapitel umgehend expedirt worden waren. Nach einem seitenlangen Eingang, in dem wieder viel vom Vergleich der Jahres 1696 die Rede ist, folgt ein dürftiger Bericht, der etwa eine halbe Seite einnimmt und — fünf Schülerlisten. Uebrigens wird darin anerkannt, daß der König als summus episcopus die praebenda scholastici zu bestätigen das Recht habe.

In das letzte Stadium tritt der Streit 1730 und zieht sich in einem Proceß, der mehrere Instanzen durchmacht, bis in die Regierungszeit Friedrichs des Großen hinein. Es handelt sich dabei um das jus confirmandi; der Streit bricht aus, als der Conrector Prielmeyer auf Veranlassung des Domkapitels sich der Nachsuchung der Bestätigung seiner Vokation zu entziehen sucht. Die Regierung hielt zwar die Ausübung des Bestätigungsrechtes aufrecht, wie auch aus den Bestätigungen Prielmeyers und Struensees 1747, wie Wehns 1747 hervorgeht, und das Domkapitel wird mit seinen unerwiesenen Ansprüchen auf Ausübung der jura episcopalia abgewiesen, durch eine Concession Friedrichs II., von der im folgenden Abschnitt die Rede sein soll, wird dann aber der ganze Streit beigelegt (Akten im Prov.-Archiv. Nr. 506. 4. Voll.). —

7. Die Rectoren der Domschule in diesem Zeitraume.

Die Funktionen des Rectors der Domschule ergeben sich aus der Instruction, welche die Fortsetzung des unter Nr. 5 mitgetheilten Aktenstückes bildet[16]):

XIV. Rectoris una eademque singularis cura esto, ut secundum tabulas sanctiores et approbatas in libris ecclesiarum nostrarum symbolicis fidei formulas juventutem instruat, humanitate omni ingenia discentium mitiget, imbuatque et in mores optimos formet, vitaque ipse praeeat reliquis, et dignam persona sua vivendi rationem ita ineat, ut exemplum relinquat et collegis et auditoribus, quod imitentur. XV. Quidquid etiam ad tuendam litterarum dignitatem et amplificandum scholae nostrae decus facere poterit, ingenuus et religionis quadam obligatione obstrictus scholastro exponet vel integro reverendiss. praesulum consessui explicabit, ut literas patrocinio nostro defendere honoremque Dei immortalis grati conservare et incrementa scholae nostrae, tantis impensis conditae a nobis et conservatae, provehere queamus. XVI. Qua ex re operam dabit rector, ut congruentem facilemque docendi modum retineat, et usu probet, cuique collegarum praescribat, quid factu opus sit, libros in singulis classibus explicandos eligat, designetque, ut tandem re curatius expensa, et auctoritate dni. scholastri comprobata, certa methodus institui possit, quae captui discentium et praesentis seculi indoli respondeat. XVII. Intercedet autem auctoritas nostra ut secundum methodum a rectore praescribendam, a primario examinandam et a dno. scholastro approbandam agant reliqui collegae omnes. Idque ut eo rectius procedat, rectorem jubemus numquam non invisere classes, idque destinato consilio saltem singulis hebdomadibus facere, ut quid rei ubique geratur, cognitum habeat et exploratum. XVIII. Si quem collegarum deprehenderit officium vel negligere vel segnius colere, secundum regulas prudentiae et gradus admonitionum privatim amiceque graviter etiam et cordate admonebit, ut officio suo ne desit, nec fallat patronorum et juvenum de se spem. Si ad frugem redire noluerit, superiorum severiorem censuram incurret, et animadversionem demerebitur. XIX. Immo attendat volumus rector, quis collegarum horam formandae et erudiendae juventuti destinatam vel feriando transmiserit otiosam, vel obambulando in area et atrio scholae, vel confabulando cum aliis fefellerit; conjiciat in syllabum horas, quas quisque neglexit, addito consule et die. Aequum enim est, ut fidem industriamque bene de schola nostra promeritorum praeceptorum compensemus, segnitiem contra mollitiemque delicatulorum justis afficiamus poenis. XX. Examina stata bina erunt singulis annis, quae finito capitulo generali habebuntur. XXI. Comem reverentiam et in re aequa honestaque bonam fidem si rectori denegaverint collegae, quod contra exspectationem nostram fieret, inspectori vel ipsi scholastro statum rei exponet, vel in re gra-

[16]) Ia. Nr. 21 der Halberstad. Sie bilden neben der Programmsammlung Bd. I. in derselben Bibliothek die Quelle für alles Folgende.

vioris momenti decano et capitulo, operamque dabimus, ne impune haec licentia moroso tergiversatori cedat. XXII. Disciplinam hoc aevo fere collapsam prudenti consilio instaurare conabitur rector, idemque testis erit et arbiter, ubi severius ex praescripto legum scholae nostrae animadvertendum judicabunt praeceptores classium inferiorum. XXIII. Praeter publica stataque examina duos singulis annis actus oratorios celebrabit rector, plus ultra si fecerit, pulcri rem operis fecisse judicabitur. XXIV. Ut in templum ad audienda sacra ordine decenterque se conferant primi secundique ordinis auditores atque inter auscultandum attente composhousiteque agant, rectoris erit officium; cui tamen integrum fuerit partes suas demandare conrectori; satis enim erit, si inspiciente et moderante uno bene se gerant discipuli. XXV. Novitii omnes adeunto primo rectorem et ab hoc demum introducuntor in classem, quam cuilibet destinabit. Idem locum assignabit novitio, qui in societatem musae liberalis est admittendus. XXVI. Visitet etiam saepius et ad minimum bis quolibet mense convictorium et cum in mores convictorum inquirat, tum hospitis consuetudinem et rationem ciborum examinet. XXVII. Pecuniam, quam canendo colligit chorus symphoniacus, adservabit rector et quolibet quadrante inter symphoniacos erogabit. Partes constituet cantor, ita tamen, ut in consilium adhibeat rectorem et hujus auctoritate omnia comprobentur. XXVIII. Prudenti etiam moderatione et aequitate utetur in distribuenda stipe a currendariis collecta. XXIX. Cum tenue quoddam initium colligendae bibliothecae fuerit factum, curet rector, qua ratione supellex libraria novis subinde accessionibus possit locupletari, sive ex multa, sive ex liberalitate patronorum et fautorum.

Außer der soeben aus der ältesten Constitution der Schule ausgezogenen Rectoren-Instruction beziehen sich §§. 5—12, 22, 23, 28 der leges praeceptorum auf die Pflichten und Functionen des Rectors. Wir können von dem Abdruck der §§. 5—12 um so eher Abstand nehmen, als sie mit den Brandenburgisch-Saldernschen Gesetzen übereinstimmen. Sie setzen fest, daß der Rector ein Vorbild der Frömmigkeit, Sittlichkeit und des Fleißes sein und namentlich seine sittliche Autorität geltend machen solle. Er wird verpflichtet, der Geschichtsschreiber der Schule zu sein und das Album derselben zu führen. Die Veranstaltung der Examina, deren jährlich zwei abgehalten werden sollen, und der öffentlichen Redeübungen wird ihm übertragen. Ueber sein Verhältniß zu den Lehrern findet sich das schöne Wort: „Rector cum collegis fraterne vivat". Endlich wird ihm zur Pflicht gemacht, häufig in den Lehrstunden zu hospitiren; §§. 22, 23, 28 legen ihm die Pflicht für die Disciplin auf. Wir fügen noch hinzu: Aus der Vocation Wurtzler's ... daß er unserer hiesigen Dohmschule als Rector vorstehe, solchen Dienst fleißig versehe, bei seiner Profession und künftigen Institution dem dieserwegen eingeholten Gutachten der philosophischen Facultät zu Helmstedt oder wie künftig verordnet werden mögte, sich conformiren, den darnach aufgesetzten Lectionibus inhäriren, die Auctores, so darin genannt, seiner Erudition und Verstand nach seinen untergebenen discipulis juxta prudentiam scholasticam vortragen, selbige zur Pietät und guten Sitten gebührend anweisen, darüber halten und hierbei des Herrn Dohm-Scholastri und der verordneten Herren Schulcuratoren und Inspectoren Autorität und Beystand nach erforderter Gelegenheit allemahl sich gebrauchen und bedienen, auch sich sonsten in allem bezeigen solle und wolle, wie einem getreuen, gewissenhaften und fleißigen Schulmoderatori wohl anstehet, eignet und gebühret, und es auch gegen Gott, der ehrbaren Welt und seinem Gewissen zu verantworten sich getrauet." Aehnlich die Bestätigungsurkunde vom 26. Jan. 1741, durch welche er aus landesherrlicher Macht confirmiret und bestätiget wird (Akten im Prov.-Arch. Nr. 502).

Von 1674—1759 waren Rectoren der Stiftsschule: Arnold Retberg, berufen laut Vocation vom 12. März 1674. Er war vorher Lehrer am Pädagogium in Göttingen, dann Rector in Nordheim gewesen und bekleidete das hiesige Rectorat bis 1679. Sein Einkommen betrug 100 Thlr. und freie Wohnung. Ein Programm ist von ihm erhalten: Oratio de doctrina et disciplina firmis scholarum fulcris 1674.

M. Johannes Kubel, vorher Rector zu Burg, berufen Pfingsten 1679 mit einem Einkommen von 180 Thlrn., bestätigt am 21. Mai 1680. Er war Rector bis 1718, erhielt dann einen Substitut und starb Anfang 1721. Erhalten ist von ihm ein lat. Gedicht an J. M. Götze 1693 und Handschriftliches in den Schulakten.

M. Adolph Peter Boysen, ein gelehrter Theologe und Philologe, war geboren zu Ascherssleben am 15. Nov 1690, studirte zu Wittenberg die Rechte und zu Halle Theologie. Er wurde 1716 Pastor an der Concordienkirche zu Aschersleben, 1718 Substitut des Rectors (eingeführt im Namen des Königs durch den Domscholaster am 11. Oct. 1718), Joh. 1721 nach Kubel's Tode Rector an der Domschule zu Halberstadt, 1724 Pastor an der Kirche U. L. Fr. daselbst, 1731 Consistorialrath. Er starb am 12. Jan. 1743. Ein Verzeichniß seiner gelehrten Schriften steht Jöcher I. S. 1320b. Den Schriften unserer Schule gehört von ihm an: De legione fulminatrice M. Aurelii Antonini imp. 1719. — Programma, quo videntes caecos in lucem adspectumque producunt 1722. — De sepultura Stephani protomartyris in Act. Apost. VIII. 2. 1723.

M. Georg Christian Bohnstedt, berufen am 13. März 1724, Rector von 1724 bis Oct. 1738. Er wurde pensionirt und privatisirte seitdem in Berlin. Als Rector schrieb er folgende Programme: De disciplinae scholasticae praecipuis quibusdam subsidiis 1724. — De migrationibus vitiorum praesertim luxuriae inter gentes 1725. — De causis immutati orbis civilis seculo XV. coortis 1726. — De gentium septentrionalium et Sarmaticarum ad Christum conversione 1727. — De causis eversae reipublicae Romanae 1728. — Disputation zum Denkmal der am 25. Juni 1530 übergebenen Augsburgischen Conf. 1730 (deutsch). — Von der wunderbaren Einführung und Erhaltung der evangelischen Religion im Fürstenthum Halberstadt 1730 (deutsch). — De encyclopaedia scholastica 1731. — Eine kurzgefaßte Historie aller Evangelischen Emigranten vom XII. Sec. bis auf die jetzige Zeit 1732. — De martyribus illustribus ecclesiae evangelicae 1753. — Abriß der fürnehmsten Zeitläuften, worin die merkwürdigsten Veränderungen der Welt gefallen 1735. — Von dem Ursprung, Fortgang und mancherlei Schicksal der vornehmsten Sprachen 1736 und 1737. — Von 1738—40 scheint eine Vakanz gewesen zu sein, wenigstens verfaßte ein Lehrer das Programm, was damals noch ungewöhnlich war. Das Programm von 1738 handelt: de re scholastica, das von 1739: de studiis in lyceis tractandis. Dann folgte:

M. Johann Christoph Wurzler, berufen 6. April 1740, bestätigt 26. Juli 1741, Rector der Stiftsschule bis 1758. Er war Rector in Helmstedt gewesen, 1717 an das Martineum in Halberstadt und von da an die Stiftsschule berufen worden. Er war mit Eva Maria Elisabeth Bindemann verheirathet, sein Einkommen betrug 180 Thlr. Als Rector der Domschule schrieb er nachfolgende Programme: Laudatio Friderici Guilelmi I. 1740. — Bemerkungen zu Luc. XII., 49. 1741. — De primorum Christianorum amore in hostes 1742. — Einleitungen zum Redeact 1743. 1744. — De laudibus historiae 1746. — Zum Friedensdankfest für den vorjährigen Frieden 1746. — Einleitung zum Redeact 1748. — Silentii commendatores recensentur 1749. — Ueber die weltgepriesenen Landesfürsten, unter deren glorwürdigem Scepter das Fürstenthum Halberstadt seit 100 Jahren blühet. 1750. — De religionis christianae veritate 1751. — Einleitungen zum Redeact 1752, 1753, 1754 2 mal. — Plinius VII. Buch IX. epist. übersetzt 1754. — De modo alios ad religionem ducendi 1755. — Schediasma proponens symbola quaedam antiquorum Judaeorum 1757.

8. Lehrer der Domschule.

Die Pflichten und Thätigkeiten der Lehrer wurden vom Domkapitel folgendermaßen normirt: XXX. Collegae in quotidiana consuetudine humanissime alter cum altero versentur, mutuo studio juvent se invicem; neuter honori et existimationi collegae detrahat; spartam, quam quisque nactus est, pro virili ornet, ordinis dignitatem singuli morum et vitae innocentia tueantur. Dissidia et altercationes atque invidiam omnem procul a scholae nostrae praeceptoribus abesse, volumus, jubemus. XXXI. Subjiciant se rectoris judicio et inspectoris

praecipue autem scholastri arbitrio. XXXII. Otio et feriandi libidini ne indulgeant. Horas publicis et privatis lectionibus destinatas impigri docendo, formando, recitando transmittant et eas vitae rationes suscipiant, quae munere et personis eorum dignae sunt. Consortia igitur prava vitent, tabernas publicas ne frequentent, commercia sordida ne exerceant. XXXIII. Exemplo suo praeeant discipulis, omnemque dent operam, ne detrimentum vel litteris vel moribus consuetudine sua attulisse, aut quemquam ex discipulis corrupisse et vita moribusque pejorem fecisse videantur. XXXIV. Nec Orbilii sint, nec mitiores, quam par est. XXXV. Absentes alumnos notent et in absentiae causis inquirant apud parentes et hospites. XXXVI. Divinis ut discipuli frequentes intersint, curent. XXXVII. Ipsi etiam collegae templo sine gravi et magna causa ne absint, nec ante finita sacra se fuga proripiant. XXXVIII. Catechismum et prima principia doctrinae salutaris inculcent diligenter, ad cognitionem Christi suos fidi paedagogi perducant viamque monstrent, qua in ordine poenitentiae ad Christum, Servatorem suum, pervenire et cum ipso per fidem, veram illam quidem ac vivam et per caritatem efficacem, possint conjungi, ut in hac unione participes fiant omnium beneficiorum, quae Dominus morte nobis sua promeritus est. Haec summ esto totius institutionis, huc incumbant unice. XXXIX. Ut ordine et composite sine strepitu ex templo in scholam sese recipiant discentes, curabunt praeceptores. XL. Nemo collegarum quidquam in doctrina disciplinaque inconsulto rectore innovare audeat. XLI. Selectum ingeniorum habeant praeceptores, moneantque mature et cordate parentes, ne filium invita Minerva litterarum studiis mancipent, ad eadem per ingenii obtusioris et hebetis vires ineptum. XLII. Si quos tamen praeceptores classium praecipue inferiorum ingenii capacis et indolis ad res gerendas praeclarae deprehenderint, his calcar addant stimulosque eosdemque bono animo esse dicant, et de Dei ac patronorum benevolentia securos, atque singulari cura complectantur. XLIII. Id autem serio prohibemus, ne cui praeceptorum in posterum lubeat, partes suas demandare discipulo classis, si vel preces fundendae, vel vota nuncupanda, vel hymnus canendus vel lectiones recitandae sunt. Pessimi enim est res exempli, corruit sic disciplina omnis, fructu, quem sperant, excidunt discipuli et dum per impotentiam libidinemque multa molitur talis juvenis, invidiam commilitonum incurrit, materiamque litium et jurgiorum subministrat reliquis. XLIV. Potius si, urgente sic necessitate, classem ipse moderari nequeat, adeat rectorem, ab eo collegarum quendam sibi surrogari petat, et si quintae et quartae classis paedagogi prohibeantur defungi officio suo, alumnum primae classis exposcant, quem rector idoneum judicabit ad administrandam illam provinciam.

Außerdem handeln die leges praeceptorum ausführlich von den Pflichten der Lehrer. Sie sind den Brandenburg-Saldern'schen Gesetzen entnommen und enthalten folgende Bestimmungen: §. 1 beginnt mit den Pflichten der Lehrer gegen Gott und die evangelische Kirche, §. 2 handelt vom Hauswesen der Lehrer, §. 3 von den Pflichten gegen die Schüler, welche sie in Pension haben, §. 4 von den Pflichten gegen die Obrigkeit, §. 13 und 14 normirt ihr Betragen gegen den Rector und ihr Verhalten bei nöthig gewordenen Erinnerungen, §. 15 handelt von der Präparation auf die Lectionen, §. 16 vom Urlaubsgesuch, §. 17 enthält die Bestimmung: Feriae ne multiplicantor. Pünktlichkeit in Abwartung der Lehrstunden (§. 18), Sorgfalt in den damit verbundenen Correcturen (§. 19), eifrige Sorge für die Disciplin (§. 21) wird den Lehrern zur Pflicht gemacht. Die Gesetze §§. 18—30 sind übrigens dem Halberstädter Domkapitel eigenthümlich, doch kommt nichts darin vor, was nicht bereits erwähnt wäre.

Das Lehrer-Collegium bestand außer dem Rector aus 4 Collegen; 1693 wie 1719 ist nachzuweisen, wie dasselbe zusammengesetzt war. Um ein Bild davon zu geben führe ich die Zusammensetzung des Lehrer-Collegiums 1693 an: Director, Ordinarius in I. Joh. Kubel, Conrector, Ordinarius in II. Gabriel Scaperus, Subconrector, Ordinarius in III. Victor Tobias Eichholtz, Domcantor, Ordinarius in IV. Christian Clajus, Collega Quintus, Ordinarius in V. Andreas Fritze.

Nacheinander waren in diesem Zeitraum Conrectoren: Christian Breithaupt, berufen 1672; bis 1674 (Act. im Prov.-Arch. Nr. 501 und 506 Vol. I.) — Christoph Statius 1674—1681, dann Prediger in Zilly. — Gabriel Scaperus (Schaper) 1681—1701, dann Prediger in Zilly. — Tobias Christian Lampe, Voc. v. 2. Dec. 1701, 1703 Pfarrer in Börnecke. — Johann Cubel, Voc. von 1703, † 1716. — Theoph. Wilhelm Stier, Voc. vom 14. März 1716, 1719 Pastor adj. in Appenrode. — Andreas Joachim Stieglitz, Voc. vom 30. Oct. 1730, 1730 Past. adj. in Zilly. — Joh. Heinrich Prielmeyer, Voc. vom Jan. 1730, 1740 Pastor in Ströbeck. — Joh. Elias Wilhelmi, vorher Subconrector an der Domschule zu Magdeburg, Voc. v. 21. März 1740, 1747 Pastor in Wernigerode. — Christian Gottfried Struensee 1747 nach vielen Verhandlungen, bestätigt 28. Nov. 1747.

Von ihnen ist, nächst Struensee, Prielmeyer der bedeutendste gewesen. Struensee sagt von ihm: Erat enim in eo praeter sufficientem earum rerum, quae in scholis tradendae sunt, latinae linguae, graecae et hebraicae, matheseos et poeseos (a philosophia enim, si physicam excipias, fuit alienior) scientiam, singularis explicandi et instillandi discentium animis ea, quae docebat, facultas cum admirabili vitae scholasticae amore cunjuncta. Quo cum accederet vitae eximia sanctitas et erga discentes, quorum commodis suae utilitatis oblitus unice inserviebat, singularis amor, factum est ut eo tempore bonarum litterarum seges laetius efflorescerct multaque ad scholastica studia pertinentia diligentius et uberius docerentur et discerentur. Leider wurde er schnell der Anstalt entriffen.

Subconrectoren waren: Andreas Hartwig Arends 1677. — Sigmund Bohnstedt 1680—84. — Victor Tobias Eichholtz seit dem 28. Januar 1685, ein sehr sorgfältiger Lehrer. — Johann Andreas Dägener, Voc. vom Juli 1711, † 1731. — Georg Bensky 1731 ... 1739. Er schrieb: De finibus mirabilium verni temporis a Christiano philosopho utiliter rimandis 1739, darin einige Verse von wirklich poetischem Gehalt. Pentada observationum maximam partem philosophicarum 1740.

Die Domkantorstelle[17]) ist als Schulstelle gemäß der ersten Vocation um Ostern 1672 creirt worden. Die betreffende Urkunde lautet: „Wir Domdechant, Senior und Capittul gemein der hohen Stiffts-Kirchen zu Halberstadt für Uns und Unsere Nachkommen Uhrkunden und Bekennen, demnach bei Wiederanrichtung der durch die langwierige Kriegs-Unruhe in abgang gerathenen Domschule wir nöthig befinnden, daß noch ein Collega quartus angenommen und den andern dreyen adjungiret werde, so den Knaben mit Lesen, Schreiben, Singen und Beten vorgehen und selbige dazu anweysen, zugleich auch die Vocalmusik und Chor halten und anstreben soll, und uns dazu der Ehrbare und Wohlg. Christianus Clajus, jetziger Schuldiener zu St. Johann, recommandiret und vorgeschlagen, Alß vociren und beruffen Wir denselben hiemit zu sothaner bestellenden function der unter-Classe in unserer Domschule im Namen der heyligen Dreyfaltigkeit und versichert haltende (Gestalt Er solches auch zu thun an Eydesstatt angelobet), daß er der Zart Jugend mit einem ehrbaren Wandel vorgehen, solche zur wahren Gottesfurcht anführen, Lesen, Beten, Schreiben und Musiciren lehren, im übrigen allen sich also verhalten solle und wolle, wie Ers gegen Gott, die Ehrbare Welt und seine Herrn Obern zu verantworten getraut.

Die Einnahme der Stelle ist noch genau zu berechnen. Sie betrug 1672: 10 Thaler vom hohen Stift nebst freier Wohnung, für das deutsche Singen: $1\frac{1}{2}$ Wispel Gerste nebst 5 Thalern. Andre Einnahmen flossen aus dem Stift B. M. Virginis, wo er mit den Domschülern die Musik zu bestellen hatte. Am 16. März 1675 kamen dazu: 40 Thaler baar, 1 Faß Bier und ein Rieß Papier. In demselben Jahr erhielt der Domkantor auch noch eine laical praebende, die außer einigem Geld in Getreidedeputat bestand. Die weitern Berechnungen übergehe ich. Noch ist zu bemerken, daß bereits Rector Boysen in einem Schreiben vom 16. Mai 1719 den beachtenswerthen Vorschlag machte: daß zum Nutzen der Schüler das Directorium der Musik von der Information getrennt und zu beiden Aemtern verschiedene Subjecte genommen würden (Akt. im Prov.-Arch. Nr. 503).

[17]) Akten des Magd. Reg.-Arch. Nr. 30b, 3b, 32.

Domcantoren waren: 1. Christian Clajus von 1672—1706, emeritirt; 1715 noch Emeritus[18]). 2. Joh. Jacob Gölbe oder Gelbe, 1706 dem Clajus adjungirt, † 1715. 3. David Werner Vesterling, Voc. vom 12. Oct. 1715, † 16. Mai 1719. 4. Stephan Egeling vom 29. Nov. 1719—1745. In der Vacanz vertreten Joh. Chr. Bosse im Gesang, einige Primaner im Unterricht. 5. Phil. Jac. Wehn seit 28. März 1746, bestätigt 25. Nov. 1747, geb. 7. Mai 1724 in Rohrsheim, Domschüler um 1740, 1745 Organist in Darbesheim.

Den Unterricht in der fünften Klasse haben besorgt: David Arnoldt, Baccalaureus, Andreas Fritze 1689, † Febr. 1699, Phil. Andr. Kampffer † 1714, Schmuck, Bette, Joh. Balthasar König 1743—1760.

Schüler, welche die Aufnahme in der Domschule nachsuchten, hatten sich beim Rector zu melden. Dieser prüfte sie und führte sie in ihre Klasse ein; Gesetze regelten ihr Verhalten. Das Hauptgebot (1) bezog sich auf die Pietät; der Morgenandacht haben sie mit Stille und Aufmerksamkeit beizuwohnen, zur Schule sollen sie pünktlich, anständig und mit den nöthigen Büchern kommen (3). In der Klasse sollen sie sofort ihren Platz aufsuchen und ruhig auf demselben den Anfang der Lehrstunden abwarten (4). Während der Stunden ist Stille und Aufmerksamkeit das Haupterforderniß (5). Streitigkeiten unter den Mitschülern sind untersagt (7). Außerhalb der Schule ist ein gesittetes, anständiges Betragen geboten; das Umhertreiben, der Besuch der Bierhäuser und das Tragen des Degens verboten (9). Von den Novizen darf kein Geld zu Trinkgelagen gefordert werden (10). Unentschuldigte Schulversäumnisse werden mit Geldstrafen geahndet; §§. 13 und 14 beziehen sich auf die sorgfältige Abfassung und pünktliche Ablieferung der schriftlichen Arbeiten, §. 15 bezieht sich auf die besondern Pflichten der Convictoristen. Dann wird die Pflicht der Ehrerbietung und des Gehorsams gegen jeden Lehrer eingeschärft (17), und das Verhalten beim heiligen Abendmahl vorgeschrieben (18). Die Primaner werden zu Vicariatstunden in IV. und V. verpflichtet (19). Das Entlaufen aus der Schule, um der Strafe zu entgehen, wird als ehrlos hingestellt (21), und endlich (22) wird das Gebot gegeben, bei Schulversäumnissen Erlaubniß einzuholen. Eine ausführliche Disciplinarordnung der Schule werden wir weiter unten mittheilen. 9. Verhältnisse der Schüler.

Die Frequenz der Domschule innerhalb dieses Zeitraums läßt sich für die Jahre 1679 bis 1712, 1724, 1743—56 annähernd bestimmen. Aus dieser Zeit sind die Schülerlisten der meisten Klassen in den Acten noch vorhanden, namentlich läßt sich daraus ersehen, wie sich die Prima im Wachsthum befindet. Freilich erreichte die Stiftsschule damit lange nicht die Frequenz der Martini- und Johannisschule, die eine dreimal größere gewesen sein soll. Für die alten Schülernamen ist hier kein Raum, wer sich für dieselben interessirt, wird außer in den Verzeichnissen in den Acten eine Anzahl derselben in den gedruckten Einladungsschriften zu den Schulfeierlichkeiten finden. 9b. Frequenz der Domschule.

Es folge die Frequenzübersicht, soweit sie noch herzustellen ist:

Frequenz der Domschule unter Joh. Kubel, 1679—1712.

Jahr.	I.	II.	III.	IV.	Bemerkungen.	Jahr.	I.	II.	III.	IV.	Bemerkungen.
1679	20	21				1691	33	26 (22)			Von II. 2 Listen.
1680	25	15	20	30	Die Schüler der III. sind 10—15 Jahre alt.	1692	35	22	17		
						1693	36				
1681	25	20	18			1694	27				
1682	23	16	28			1695	26				
1685	24	24	18		2 Verzeichnisse von Ostern und Michaelis.	1697	33	28			
	31	19	25			1698	28	27			
1686	24	18	32			1699	30	21			
1687	28		25			1700	23	22	23		
1688	28	21	22			1701	26				
1689	29					1702	32				
1690	23					1703	30				

[18]) Ein Cantor Gelbke, den Fischer anführt, hat nie an der Domschule fungirt.

Jahr.	I.	II.	III.	IV.	Bemerkungen.	Jahr.	I.	II.	III.	IV.	V.	Bemerkungen.
1704	21 (22)				2 Listen.	1724	19	24	30	30	53	Laut Bericht an Friedrich Wilhelm I. v. 7./6 1724.
1705	27											
1706	31 (32)				2 Listen.	1743	31	27	18	58	49	
1707	26					1753	33	25	32	49	47	
1708	17					1754	33	31	38	43	45	
1709	16					1756	34	32	39	50		
1710	16											
1711	14											
1712	16											

Zahl der Versetzten nach:	I.	II.	III.	IV.
1752	8	11	9	10
1753	9	10	12	8

Ich bemerke noch, daß nach einer Notiz von Körte der Dichter Tiedge Schüler der Domschule zu Halberstadt gewesen ist.

10. Der Lehrplan. Dem Lehrplan in dieser Zeit liegt durchweg das Consilium Helmstadense zu Grunde. Um eine Uebersicht über seine Entwicklung zu geben, wird es wohl hinreichend sein, wenn ich zwei Lehrpläne aus dem Anfang und Schluß dieser Periode nach den Acten mittheile: I. Lehrplan der 5. Klasse 1754. (Ein früherer Lehrplan ist nicht vorhanden.) 1) Das Catechisiren der sämmtlichen Kinder nach dem kleinen Catechismo Lutheri, nebst kurzer Anwendung desselben. 2) Das Lesen im alten Testament mit den großen Knaben, im neuen Testament mit den übrigen Knaben nebst dem Buchstabiren wöchentlich zweimal zur Uebung. 3) Das lateinische Lesen und Buchstabiren, Decliniren und Conjugiren nebst Erlernung des gewöhnlichen vocabularii täglich. 4) Das Auswendig-Lernen des kleinen Catechismi Lutheri, der leichten Psalmen und Sprüche alten und neuen Testaments. 5) Das Schreiben mit den großen und mittlern Knaben, in deren Schreibbüchern lateinisch und deutsch täglich. 6) Das Aufschlagen der biblischen Bücher, nebst einem kleinen Anfang im Rechnen, an der Tafel gezeiget. — II. Lehrplan der IV. um 1680. 1) In lectione sacra locum 11—15. 2) In Psalterio Psalmos 137—150. 3) In Catechismo Gesenii caput 1. 2. 3. 4) In radicibus Heidmanni Nom. Subst. et Nom. Adject. it. Verb. prim. Conjug. usque ad verbum incommodare p. 11. — 5) In Donato Declinationes et Conjugationes item Syntaxin, Adverbia et Verba. 6) Artis scribendi elementa it. das Einmahleins. — III. Lehrplan der 4. Classe 1754. 1) Die Erklärung des Catechismus durch Frage und Antwort. 2) Die Stammwörter aus Cellarii Vocabulario, nebst denen dahingehörigen Anmerkungen, so in die grammatic schlagen. 3) Die Declinationes und Conjugationes. 4) Langens lateinische Gespräche, welche in's Deutsche übersetzet und aufgelöst werden. 5) Wird im Griechischen der Anfang im Lesen gemacht. 6) Die 5 Arten der Rechenkunst durchgenommen. — IV. Lectiones Tertianorum unter Victor Tobias Eichholtz 1686: 1) Quaestiones Catecheticae Gesenii usque ad orationem Dominicam. 2) Dicta sacrae Scripturae Latino-Germanica a loco X. de imagine Dei usque ad descriptionem Praedestinationis loci XIII., quae didicerunt et Graeca legerunt. 3) Colloquia scholastica Corderii, in quibus e lib. V. exposuimus V., VI., VII., VIII., IX. et decimum, quae memoriae mandarunt et recitare possunt superiores. 4) Epistolae Ciceronis, quarum aliquot e libro 1 et 2 explanavimus, facto initio a 37 lib. 1, cujus verba initiata sunt: Tertiam ad te. 5) Versus Murmelii: In his disticha quatuor et triginta exposita et ad regulas prosodiae faciliores examinata sunt, sumto initio a loco communi, qui est de falsa vulgi amicitia. 6) Radices Heidmanni: In nominibus pervenerunt ad lit. S. in verbis ad lit. E. 7) Grammatica Rhenii latina: Ubi in praeceptis etymologicis perventum est ad doctrinam de formando genitivo declinationis tertiae usque ad terminationem us. Regulas syntacticas edidicerunt et repetiverunt ab initio usque ad Reg. XLVI. Ablativus causae etc. In Prosodia memoriae mandarunt regulas de quantitate syllabarum tam generales quam speciales ad regulam 17. 8) Donatus cujus declinationes et conjugationes creberrime omnium et quoti-

die reddiderunt et repetiverunt. 9) Tabula seu mensa Pythagorica singulis septimanis semel recitata et exercita. — V. Lectiones Stephanei classis III. um 1757. a) publicae: Compendium Theologiae Freylinghusianum. — Cornelius Nepos. Pertractavimus ab Epamin. usque ad Hannib. capita 64. Ciceronis Epistolas minores, quarum libr. I. absolvimus epistolas XLI. Colloquia et Grammatica Langiana. Cellarii liber memorialis. Prosodia latina e Murmelii Vers. memorial. — Lectio hebraica. — Textus Graecus et faciliora N. T. capita. — Geographia. — Historia. — Arithmetica. — Exercitia latina it. versiones atque imitationes. b) privatae: Phaedri fabulae et Cornelius Nepos. Speccii Praxes et Tirocinium Langianum. — Thomas a Kempis gallice. Sententiae et Proverbia gallic. latin. germ. — Mathesis s. Problemata mathematica. — Heraldicae rudimenta. — VI. Catalogus lectionum secundae classis um 1679: 1) Compendii Theologiae XII. loci propositi IX. scilicet X. etc. usque ad XXI. excl. 2) Ex epistolis Ciceronis ad familiares XIV. pleraeque prolixiores Lib. IX: 9, 23, 24, 2, 4, 7, 9, 13, 14, 16, 17, 19, 20, 23. 3) Terentii Adelph. Act III. Sc. 4. 5. IV., 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. V., 1. 2. 3. 4) Rhetorices Vossianae lib. I. et IV. 5) Ex Lubini sententiis circa capita III., IV. V. Analyseos frequentissimum fuit exercitium. 6) In Arithmeticis absolvimus quatuor ita dictas species Addit. Subtr. Multipl. et Divis. item in numeris integris quae vocatur Regula de Tri. 7) Vergilii Aeneidos lib. VI. ab initio ad versum 542 expositus, ubi simul ad crebrum imitandi exercitium abunde fuit ansa suppeditata. 8) In Eutropio historico centum annorum historiam ex libro VI., VII. et VIII. absolvimus ad imperatorem Hadrianum usque progressi. 9) In Geographia autem generalioribus tantum versari licuit. 1679. — VII. Lehrplan der Prima 1708: 1) Ex Hutteri Compendio loci Theologi propositi XIV. priores, ceteris saepe repetitis. 2) Hebraicae grammatices praeceptorum usus per analysin sacrorum dictorum monstratus. 3) Dialecticae priores tres libri partim superioribus, partim inferioribus explicati. 4) Rhetorices praecepta tractata et auctoribus applicata. 5) Ex libro secundo Ciceronis de Offic. cap. XIV. exposita et in usum conversa. 6) Post orationem pro lege Manilia maximam partem explicata, prima in Catilinam, monstrato inventionis et dispositionis artificio et imitandi materiis suppeditatis. 7) Tertius et quartus Odarum libri Horatii ad finem perducti et parodiis expressi. 8) Hesiodo libro 1. absoluto, alter tradi coeptus imitationibus additis. 9) Oratio Isocratis ad Nicoclem ferme absoluta et imitando in usum translata. — VIII. Lehrplan der Prima 1754 unter Wurzler. Studia publica. 1) In Theologicis ex parte II. compendii Freylinghusiani XIII. articuli, qui erant residui, sunt expositi. Sic ad finem perducta explicatione Theologiae Dogmaticae, idem compendium denuo orsi sumus. Et quamquam ulterius progredi poteramus, in Articulo tamen de Deo adhuc versamur; ut, qui nunc, vere hoc primo, in supremum discipulorum ordinem adsciscentur, theologiam ab ipsis initiis possint ordiri. 2) In Logica Zopfiana utriusque partis praecepta, alia quidem succinctius, alia autem fusius illustrata sunt et inculcata. 3) Ex Historia universali, Freyerus quam concinnavit, IV., V. et VI. tam periodum post Christi nativit. licuit recensere. 4) Artis oratoriae, ut idem Freyerus eam tradidit, omissa hoc tempore, vel parcius explicata doctrina de inventione, utpote difficiliori, reliquas praeceptiones explanavi, additis, quod ejus fieri potuit, exemplis et elaborationibus. 5) In Hebraicis Ieremiae vaticiniis grammatice resolvendis et interpretandis opera data est. At istum quidem librum absolvimus. 6) In Graecis a II. Cor. XI. cap. orsi, quidquid hujus epistolae restabat, omnes sequentes Novi Foederis libros tractavimus paucissimis relictis capitibus, quae ante paschales ferias b. c. D. recensebuntur. 7) Quantum denique Latinam ad linguam attinet, α) ex Ciceronis orationibus tres illae, quas pro Marcello, Ligario et Dejotaro habuit orator, tum Philippica II. ac denique Rosciana maximam partem, recensitae et explanatae sunt. β) Curtii quoque historiam Alexandri praecipue sub auctumni proximi initia in manus sumsimus, usque ad libri IV. cap. XIX. progressi.

Studia privata. Praeterquam quod horae illae, quas vocamus privatas, in subsidium sunt vocatae repetendis quibusdam et illustrandis praelectionibus publicis, 1) In Hebraicis Librum II. Samuelis et Libri I. Regum capita IX., recensere. 2) Ex Livii librum IV. et V., in quo ad usque cap. XIIX. pervenimus, explicare. 3) In Geographicis omnes Europae terras, aliquas quidem diutius, alias autem brevius perlustrare potuimus.

Die älteste erhaltene Tabelle der Stundenvertheilung ist die untenstehende:

Stunde.	Klasse III.		Klasse IV.
	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag, Sonnabend Vormittag.		
7.	In beiden Klassen Religion: Gebet, Luther's Katechismus, Psalmen.		
8.	Latein: I. Abth. Grammatik. II. Abth. Donat. Conrector.		Lesen: I. Abth. Deutsch, Lateinisch. II. Abth. Elementarunterricht. Cantor.
	Mittwoch Vormittag.		
7-8.	Gottesdienst.		
9.	Latein: Conrector.		Lesen: Cantor.
	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag Nachmittag.		
12.	Latein.	Portulam Latinitatis meditentur.	Gebet, Lesen.
1.	Latein.	Conrector.	Lesen. Cantor.
2.	Schreiben.		Lesen

Ein vollständiger Lectionsplan ist uns aus dem Jahre 1740 erhalten. Es geht aus demselben hervor, daß das Princip, einen Lehrer nur in ein und derselben Klasse zu beschäftigen, bereits durchbrochen war. Einige Aenderungen mit diesem Lections-Plan nahm Rector Wurtzler im Jahre 1743 vor, wobei er zum Theil auf die frühere Einrichtung zurückging. Der Lections-Plan ist folgender:

Lections-Plan um 1740.

A. Lectiones publicae.

Zeit. Sommer.	Winter.	I.	II.	III.	IV.	V.
		Montag.				
8	9	Theologia. Comp. Freilinghaus. Rector.		Idem. Conrector.	Catechismus. Cantor.	Lutheri. Quintus.
1	12				Lesen, Lat. u. Deutsch Cantor	Catechismus. Quintus.
2	1	Lateinische Lectüre und Syntax. Subconrector.		Lat. Gram. Etym. Quintus.	Lat. Decl. u. Conj. Cantor.	Lesen u. Schreiben. Ein Primaner.
3	2	Nov. Test. graec. Rector.	Gr. Gram. u. N. Test. Con-R.	Lat Syntax. Subcon-R.	Lat. Decl. u. Conj. Cantor.	Lesen. Quintus.
		Dienstag.				
7	8	Epist. Cicer. cum Imitat. Conrector.		Cornelius Nepos. Subcon-R.	Catechismus. Cantor.	Lesen. Quintus.
8	9	Logik. Epist. Cic. Rector	Epist. Cic. Gr. Lat. Con.-R.	Corn. Gram. Lat. Subcon.-R.	Cellarii Vocabular Cantor.	Catechismus. Quintus.
1	12				Lesen u Schreiben. Cantor.	Lesen. Quintus.
2	1	Epist. Plin. Syntax. Imitat. Subcon-R.		Lat. Gram. Etym. Quintus.	Wie am Montag.	
3	2	Nov. Test. Graec. Rector.	Gram. Graec. et Nov Test. Con.-R.	Lat. Syntax. Subcon-R	Decl. Conj. Colloq. Cantor	Lesen. Quintus

			Mittwoch.			
7	8	Exercitia. Rector.	Exercitia. Con.-R.	Catechismus. Subcon-R.	Catechismus. Cantor.	Lesen. Quintus.
8	9	Hist. univers. Rector.	Hist. univers. Con-R.	Exercitia stili. Sub-C.-R.	Psalmi. Cantor.	Evangelium Psalmi. Quintus.
			Donnerstag.			
9	9	Orat. Cic. Imit. Rector	Rhetorik. Sub-C.-R.	Gram. Graec. Con-R	Catech. Vocabul. Cantor.	Idem. Quintus.
2	1	Vergilius. Con-R.		Geographia. Sub-C.-R.	Decl. et Conj. Cantor.	Lesen u. Schreiben. Quintus.
3	2	Hebraica. Rector.	Vergilius. Con-R.	Hebraica. Sub-C.-R.	Decl. et Conj. Cantor	Lesen. Quintus.
			Freitag.			
7	8	Orat. Cic. Rector.	Gram. Lat. Con-R.	Epist. Cic. Imit. Sub-C.-R.	Cell.Voc.Decl.Conj. Cantor.	Lesen Quintus.
1	12	Singe-Chor. Cantor.			Singen. Quintus.	
2	1	Vergilius c. pros. Imitat. Con-R.		Historia. Sub-C.-R.	Gram. Lat. Colloq. Cantor	Lesen u. Schreiben. Quintus
3	2	Livius. Rector	Hist. Geogr. Con-R.	Pros. Lat. Sub-C.-R.	Decl. Conj. Cantor.	Lesen. Quintus.
			Sonnabend.			
7	8	Theol. Freyringh. Rector.		Idem. Con-R.	Catechismus. Cantor.	Catechismus. Quintus.
8	9	Hebraica. Rector.	Theol. et Hebraica. Con-R.	Exercitien. Sub-C.-R.	Psalmi. Cantor.	Lesen, Schreiben. Quintus

Lectiones privatae primae et sec. classis um 1743. In I. Montag Vorm.: Livius. Nachm.: Hebraica. Dienstag Vorm.: Livius. Nachm.: Livius. Mittwoch Vorm.: Orationes Ciceronis. Donnerstag Nachm.: Hebraica. Freitag Vorm.: Orationes Ciceronis. Nachm.: Rhetorik (Uebungen). Sonnabend Vorm.: Geographia. — In II. Montag Vorm.: Julius Caesar. Nachm.: Hebraica. Dienstag Vorm.: Julius Caesar. Nachm.: Corn. Nepos. Mittwoch Vorm.: Curtius. Donnerstag Nachm.: Exercitium. Freitag Vorm.: Curtius. Nachm.: Französisch. Sonnabend Vorm.: Geographia. — Zu bemerken ist für die ältere Zeit noch folgendes: In der poetischen latein. Lectüre waren in älterer Zeit II. und I. combinirt. Gelesen wurde Vergil. Aeneid. c. 300 Verse im Semester. — Ebenso fand in Geschichte und Geographie eine Combination von I. und II. statt. — Die lateinische Lectüre in I. zeigt folgende Abwechselung: Reden in Catilinam, pro Ligario, pro lege Manilia, prorege Dejotaro, pro Roscio Amerino; Cato major, de amicitia, de officiis; überhaupt treten in spätern Jahren die Briefe mehr zurück. Horat. Satir. — Im Griechischen findet sich in I. Isocrates ad Nicocl. Homers Ilias (zum erstenmal 1682, 100 Verse im Sem.), Batrachomyomachie, Theognis, Phocylides (1706). — Novum Testamentum graecum wird in II. zum erstenmal 1697 gelesen. — 1686 tritt in I. zum erstenmal das Hebräische im Lehrplan auf, um dann nicht wieder zu verschwinden. — Im 5. Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts ist das Französische mit einer Stunde in den Lehrplan des Gymnasiums aufgenommen worden. — Zu bemerken ist ferner, daß am Sonntag Nachmittag nach geendigter Predigt im Auditorium der Domschule als an einem öffentlichen Ort von einem Lehrer zum Besten der Schüler ein Spruch der heiligen Schrift erklärt wurde, ohne daß aber diese Erbauungsstunden dem öffentlichen Gottesdienst Abbruch thun sollten. (Acten im Prov.-Archiv N. 509.)

11. Disciplinarordnung. Eine die wesentlichsten Bestimmungen umfassende Disciplinarordnung wurde 1704 vom Scholaster Henni Leopold von Reinborf und dem Curator Hieronymus August von Asseburg erlassen; genehmigt im Generalcapitel vom 17. Oct. 1704. Sie lautet:

Studio litterarum nihil est, quod magis noceat quam eorum, qui discunt, nimia licentia; ea enim concessa efferantur animi et ad capiendas ingenuas artes inepti plane et inutiles redduntur. — Scholarum enim longe alia est ratio. Illae enim non vitiorum et ruditatis, sed virtutis et artium habitacula quaedam sunt, in quibus non deteriores, sed meliores fieri adolescentes et vera religione, genuina pietate omnique doctrinarum genere imbui quotidie magis debent. Quod itaque omnes illi, qui hactenus scholarum curam habent, sedulo provident, ut isti jam dicto omnis mali principio mature obicem ponant: idem etiam nostrum erit, hoc loco non negligere. Cum itaque in hoc genere plurimum valeant bonae leges: idcirco etiam haec sequentia decreta nostra publico promulgamus consensu, eaque imponimus servanda omnibus iis, qui hanc nostram scholam sunt frequentaturi; favorem promittentes bonis, immorigeris vero justam et seriam minitantes poenam.

Sit itaque lex. De cultu divino. 1) Quicunque recipi cupiunt inter scholae cathedralis alumnos, ante omnia pietatis secum afferent indicia, ut ad Dei gloriam non tantum omnia se facere profiteantur, sed etiam vultu, incessu, necnon sermone atque opere religiosum quemdam timorem et praesentis Numinis venerationem veluti ipsis oculis praebeant inspiciendam. 2) Recepti nihil curabunt impensius, quam ex nutu et voluntate Dei universam instituant vitam, nihil nisi quod scriptum est in sacro codice credentes, nihil agentes nisi conforme Decalogo. 3) De Deo ejusque verbo, sacramentis rebusque sacris aliis numquam jocose, nedum blaspheme garriant. 4) Exsecrationes, juramenta, asseverationes per nomen Dei aut Christi, per hujus vulnera, sanguinem, mortem, item per Sacramenta nequaquam usurpent. 5) A sacris publicis numquam absint sine gravi causa: compareant vero justo tempore, cultumque sacrum attente auscultent, adjuvent, absolvant. 6) Sine precibus nec ad studia accedant, nec ab iisdem cubitum discedant, nec cibum sumant, neque campanae preces indicentis sonum audiant. — De vita et moribus. 1) Probitatem, obedientiam et diligentiam rectori ceterisque praeceptoribus promittant sancte, ac nullo non tempore demonstrent. 2) Conversatio sit amica sine jurgiis, rixis, contentionibus, neglectu et contemtu. 3) Modestos semper et temperantes se praebeant. 4) Munditiae studeant: nunquam squalidi, illoti, incomti incedant. 5) Libellos famosos, obscenas picturas, scripturas satyricas, exagitationes, lubricasque gesticulationes et quidquid alterum mordet offenditque, nec fingant nec recenseant, nec ad declectandum producant. 6) Tabernas cerevisiarias, loca suspecta, pravaque sodalitia prosus evitent. 7) Symposia, aleas, chartulas lusorias, aliosque ad lucrum praeter decorum excogitatos ludos penitus aversentur. 8) Sicas, gladios, aliaque arma non gestent. — De studiis liberalibus. 1) Praemissis ad hunc modum iis, quae ad pietatis et virtutum studium pertinent, etiam studia sua debita tractent cura, eaque de causa stato tempore sunto praesentes in schola, ut a precibus omnes simul auspicari labores possint. 2) Praesentes in schola a nutu praeceptoris toti pendeant, cui roganti modesto satisfaciant responso, auscultent eumdem, aliena non agant, nec turbas excitent. 3) Nullis muneris sui partibus desint, sive stilo quid exprimendum, eoque vel soluto vel ligato, sive quid memoriae mandandum injungatur, mandatumque exigatur. 4) Cum injunctas lectiones reposcit praeceptor, non ex librc legant semetipsos decipientes, aut alter alteri suggerant, sed memoriter recitent et recitando ipsa auctoris verba omni studio retineant. 5) Calligraphiam sive elegantiam in pingendis litteris et in scripturis, praecipue cum emendanda exhibentur stili exercitia, sedulo sectentur. 6) Latino sermone in superioribus classibus omnia inter se agant. 7) Absente forsitan aut avocato praeceptore, (quod tamen et ipse sine gravi caussa caveat) non petulantiam exerceant interea, suove tumultu vicinae classi creent molestiam, sed locum quisque suum teneant, et redeuntem exspectent praeceptorem cum modestia.

8) Domi lectiones repetant, phrases ad certas classes referant, notatas observationes ordine disponant, sententias et proverbia animo infigant, hujusque diligentiae saepius rationem reddant. 9) Memoriae non solum multa mandent, sed sedulam quoque judicii culturae navent operam. 10) Nemo vel peregre abeat, vel scholam negligat, nisi veniam consecutus; nec sine pace rectoris ullus scholam linquat.

Die festgesetzten Examina wurden jährlich zweimal gehalten. Aus einem Protokoll über das Frühjahrsexamen von 1680 geht die Bestimmung hervor, daß das Frühjahrsexamen am Montag nach Laetare, das Herbstexamen Montags nach Galli (16. Oct.) gehalten werden sollte. Auf das Examen folgte ein Redeact. Ausführliche Bemerkungen lobender und mahnender Art an die Lehrer aller Klassen waren die Folge der Prüfung (Acta im Prov.-Archiv N. 501). Redeactus wurden in dieser Periode jährlich gewöhnlich einmal in der Zeit des Schulfestes zwischen dem 30. Novbr. und 12. Dec. veranstaltet, einige Mal fanden zwei Actus statt. Dazu lud der Rector oder in Vacanzfällen das Collegium die Patrone und Gönner der Anstalt mittelst eines Programms ein. Dies bestand aus einer vom Rector verfaßten wissenschaftlichen Abhandlung, dem eine Uebersicht über den Redeact, Namen der Redner, Themata der Reden, Text der Gesänge folgte. In jedem Redeact wurde vorzugsweise ein Hauptgegenstand behandelt und nach seinen verschiedenen Seiten in verschiedenen Sprachen erörtert, seit 1725 wechselten mit den Reden Gesänge ab, die sich auf den Gegenstand bezogen. Die Gegenstände der Reden sind sehr mannigfaltig; ein paar Beispiele mögen angeführt werden: Ueber die Märtyrer der evangelischen Kirche; — Ursprung, Fortgang und mancherlei Schicksale der vornehmsten Sprachen; — Ueber die Harmonie in allen Dingen ꝛc. Die Redeactus dauerten sehr lange, und die Zahl der Reden war sehr groß. Nachweislich sind in diesem Zeitraum folgende Redeactus gehalten: 1719, 22, 23, 24 im November; Novbr. 1725, 26 mit Gesängen, 1727, 28, 31 Gesg., 1732, 33, 34, 35, 36 2 mal, 1737, 38, 39 2 mal, 1741, 42, 43, 44, 46, 48, 49, 51, 52, 53, 54 3 mal; 1757 [19]). — 12. Schulfeierlichkeiten.

Außer dem jährlich wiederkehrenden Stiftungs- und Schulfeste am 30. November gab die Geschichte des Vaterlandes und der Kirche Veranlassung zu rednerischen Uebungen. — Patriotische Feierlichkeiten wurden namentlich unter Wurzler veranstaltet. 1740 wurde das Gedächtniß Friedrich Wilhelm I., 1746 ein Friedensfest begangen, 1748 wurde der westfälische Friede, 1750 die weltgepriesenen Landesfürsten gefeiert, unter deren glorwürdigem Scepter das Fürstenthum Halberstadt seit 100 Jahren blühte.

Die Schule feierte zweimal Beichte und heiliges Abendmahl in der Domkirche. 1730 wurde das Gedächtniß der 200jährigen Uebergabe der Augsburg'schen Confession und im gleichen Jahr, sowie 1740 das Gedächtniß der Einführung der evangelischen Religion im Fürstenthum Halberstadt feierlich begangen; 1755 war ein Gedenktag des Augsburger Religionsfriedens. — Besondere Gelegenheiten, die zu Feierlichkeiten Veranlassung gaben, waren der Weggang des Pastors Joh. Melch. Götze am 30. Nov. 1676, der dreijährige Gedenktag der Restauration der Schule; 1740, 7. April der Tod eines Schülers, 1741 der Tod eines Sohnes von Wurzler.

1) Durch das Testament des Andreas Rosenthal vom 10. August 1708, vervollständigt am 23. Dec. 1810, publicirt am 12. Dec. 1712, wurde ein Freitisch an der Universität Leipzig für Halberstädter Studirende gestiftet. — 13. Beneficien.

2) Die ältesten erhaltenen Gesetze über das Convictorium an der Domschule sind folgende:

Leges mensae publicae: 1) Usuri hoc beneficio sistent sese rectori, qui eos ad dominum scholastrum, vel eo absente, ad dominos, quibus res scholae commissae sunt, adducet judicaturos num sint idonei, necne; num sint recipiendi, an vero rejiciendi. 2) Qui recipientur, dominis patronis ingenium et promptam ad linguas solertiam, praemisso rectoris, musices vero cognitionem, cantoris examine praevio, probent. 3) Excepti convictu hoc non, nisi Deum precati, cibis exstructam accedent mensam: contenti

[19]) Zum Druck der Programme zu den jährlichen Schulactibus wurden 1756 5 Thaler bewilligt. Akten im Prov.-Arch. Nr. 512

ex praescripto et affixo catalogo appositis modeste accumbant et sine strepitu recedant. 4) Quod si existiment secus, quam in epularum indice jussum est, ipsis victum ministrari, id non dispensatori cum indignatione exprobrent, sed ad dominum scholastrum vel per se, vel per suos praeceptores rem deferant. 5) Latine confabulentur inter edendum et vel historiam vel sententiam ex probis et fide dignis autoribus recenseant, vel alios de studiis et studiorum cultu faciant sermones honestos et utiles. 6) Suscepti non emigrent, nisi prius domino scholastro et praeceptoribus salutatis; qui si abitum parantibus libuerit, testimonio dato illos dimittent, secus qui faxint, horum nomina in ipso coenaculo tabula infami inscribentur. 7) A mensa quaevis rixa et contentio absit, quaevis rerum obscoenitas et verborum turpitudo vitetur; maximeque alumni meditentur, quod hominibus et Deo rationem aliquando reddituri sint. Imprimis caveant, ne chartis ludant, neque symbolam de multa collectam in usum minus decentem vertant et helluando consumant. 8) Coena semper hymno aliquo claudatur, quo decantato quilibet revertatur domum sedate, lectiones diei insequentis repetiturus. 9) Qui leges has perfregerit, transgressionis poenas vel verberibus, vel multa, vel pro delicti qualitate beneficii privatione luat. Akten im Prov.-Archiv Nr. 501.

Es folgten deutsche Gesetze vom 5. October 1707, vollzogen von Henni Leopold von Reindorf als Scholaster und Hieronymus August von Alfeburg als Curator Scholae. Aehnlich lauten auch deutsche Gesetze vom 29. October 1742 vollzogen von Heinrich Ernst Graf zu Stolberg in Spezial-Vollmacht des Curators Freiherrn von der Ende. — Um 1740 (Acta des Prov.-Arch. Nr. 507) wurden durch den Scholaster von Münchhausen die 12 Convictoristenstellen durch Hinzufügung von 12 Literatenstellen auf 24 vermehrt. Das Convictorium bestand in einem Freitisch, täglich wurde zweimal (von 11—12 und 6—7) gespeist. Es gab Festtags zweimal Braten und Gebackenes; wöchentlich viermal frisches Fleisch; Vor- und Zukost, Brot, Butter, Käse, Bier, sodaß jedesmal Mittags dreierlei Speisen vorgesetzt wurden; — Abends: Suppe, Wurst oder Butter, Käse, Bier u. dgl. — Vor und nach der Mahlzeit wurde gebetet, während des Essens ein Capitel aus der Bibel oder sonst ein gutes Buch gelesen[20]).

3) Die Currende. Sie bestand aus 16 Schülern der unteren Klassen (IV. u. V.), die in der Furcht Gottes und den nöthigen Wissenschaften unterwiesen und durch Beneficien unterhalten wurden. Sie erhielten einen blauen Tuchrock, einen Hut und jährlich ein Paar Schuh, Antheil an dem gesammelten Gelde (quart. wurden 19—20 Thlr. aus der Sammelbüchse so vertheilt, daß der älteste Knabe 1 Thlr. 4 Gr., der jüngste 11 Gr. erhielt, außerdem fand Vertheilung des Neujahrsgeldes statt), Brodspende und Freischule. — Dafür mußten sie nicht nur in der Kirche singen, sondern Sonntags, Dienstags und Freitags in der Stadt umherziehen und das Hauptlied des Tages vor den Thüren der Häuser vortragen. Der Kantor sammelte dann in einer Büchse für sie milde Gaben ein. Besondere Gesetze regelten das Verhalten der Currendeschüler, auch erhielten sie Zeugnisse über ihr Betragen und ihre musikalischen Leistungen.

14. Gebäude. Am 15. Jan. 1690, Nachmittags 4 Uhr brach Feuer in der Domschule aus, wurde jedoch bald wieder gelöscht (Acta im Prov.-Archiv N. 504).

Im Jahre 1724 brachte der Scholaster Christian Wilhelm von Münchhausen den an der Domschule belegenen Widensee'schen Hof käuflich an sich und errichtete zwischen 1724 und 1726 an dieser Stelle das Gebäude für sämmtliche Schulkollegen, in welchem nach ursprünglicher Bestimmung fünf Lehrerfamilien in Eintracht unter einem Dache wohnen sollten. 1728 wohnen sie schon einige Jahre darin. — Vorher hatten nur der Rector und Conrector freie

---

[20]) Die Rechnungen über die Unterhaltungskosten des Convictorii sind noch vorhanden. Sie sind für die Geschichte der Preissteigerung der Lebensmittel nicht ohne Interesse.

[21]) Nachtrag. T. Ch. Lampe wurde 1720 Pastor in Ströbeck und starb am 1. März 1740. — J. H. Prielmeyer war zu Borna im Magdeb. geboren, ein Schüler A. H. Francke's, wurde am 8. Febr. 1739 als Pastor adj. in Ströbeck eingeführt und starb am 20. December 1754.

Wohnung, jeder in einem besondern Hause; das alte Rectorhaus lag zwischen dem Hause des Domsekretarius und der Spiegel'schen Curie (Acten im Prov.-Archiv N. 508). Was Abel und Lucanus über den Bau der Schulkollegenhäuser berichten, ist danach zu berichtigen. Das von Münchhausen aufgeführte Gebäude enthält noch gegenwärtig Wohnungen für den 1. Oberlehrer, einen pensionirten Oberlehrer der Anstalt (Dr. Rinne), die Wohnung des Kastellans und die Vorschule.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Rectorat Struensee's bis zur Uebernahme der Schule seitens der preußischen Regierung 1759—1814[1]).

An den Grundbestimmungen der Schule, welche derselben bei ihrer Reorganisation gegeben — 1. System der Schule.
waren, wurde in dieser Epoche nichts Wesentliches geändert. Die Schule blieb eine Pflanzstätte christlicher Gesinnung und evangelischen Glaubens. Sie hielt an ihrer Bestimmung fest, dem Vaterlande treue Bürger zu erziehen und durch Entwicklung jeder geistigen und sittlichen Kraft für selbstständige wissenschaftliche Studien vorzubereiten. Dennoch vollzogen sich mit ihr viele wichtige Veränderungen, welche ihr diese ganze Periode hindurch einen bestimmten Charakter aufprägten, den sie erst unter Preußischer Verwaltung wieder änderte.

Im Klassensystem der Anstalt ging durch Struensee's Einfluß eine durchgreifende Um- — Fachsystem.
gestaltung vor sich, die erst durch die Reorganisation des Preußischen Unterrichtswesens wieder beseitigt wurde. Struensee hielt allerdings am System der fünfklassigen Schule fest, verband aber damit das sogenannte Fachsystem, jedoch mit der besondern Bestimmung, daß dasselbe auf den Unterricht in den Sprachen beschränkt bleiben, sich aber nicht auf die Wissenschaften erstrecken sollte. Die Gründe, welche ihn zu dieser Neuerung bestimmten, liegen offenbar darin, daß er in einzelnen Disciplinen, namentlich wohl im Griechischen, einen freiern Spielraum für größere Leistungen gewinnen wollte, als das bis dahin möglich gewesen war. Struensee richtete ein: 5 lateinische Klassen, 4 französische Klassen, 3 griechische Klassen, 3 hebräische Klassen. Die Schüler wurden darin nach ihren Fähigkeiten so vertheilt, daß sie in den verschiedenen Stunden in verschiedenen Klassen sitzen konnten. Ein Schüler konnte im Lateinischen in I., im Französischen in II., im Griechischen in III., im Hebräischen in I. sitzen. Natürlich gab das nach jeder Unterrichtsstunde

[1]) Quellen dieser Epoche: I. Handschriftliche: 1) Akten im Provinzial-Archiv zu Magdeburg: Nr. 514 betr. Bericht nach Berlin 1744, Varia; Nr. 515 betr. das v. Hagemann'sche Münzkabinet; Nr. 516 betr. die Anlegung einer neuen Klasse; Nr. 517 Bericht; Nr. 518 Vol. I.—III. betr. Abiturientenexamen; Nr. 519a Catalog der Dombibliothek, b. Veränderungen bei Fischers Tode; 519 Ankauf der Gillet'schen Bibliothek; Nr. 521 Anstellungen. 2) Akten des Archivs der Königlichen Regierung zu Magdeburg: Nr. 32, Nr. 37 Domkantorsache; Nr. 34a Schulgeschichte; Nr. 42 Schulconferenz und Prämien; Nr. 43a Bericht über den Zustand der Schule 1774; Nr. 44 Einführung der Abiturientenprüfung 1788/89; Nr. 45a körperliche Züchtigungen betreffend; Nr. 38a, Nr. 43b, Nr. 35 Anstellungen von Lehrern; Nr. 319 Akta des Minist. des Innern zu Cassel. — 3) Akten des Halberstädter Schularchivs: a) Fasti scholastici Rectore G. Struensee; b) Gesetzbuch für die Domschule 1783; c) Inscriptionsbuch von 1783—1817; d) Schul- und Conferenzbuch 1783—1807; e) desgleichen 1808 bis 1840; f) Neue Schulordnung vom 3. September 1801; g) Schulkataloge; h) Rechnungsbücher. — 4) Akten der Augustin'schen Sammlung der Halberstadensia: a) Verzeichniß der Novizen von 1759 bis 1782, außerdem noch in Fasti scholastici Rect. Struensee; Fischer's ungedruckte Schulreden; Vorschläge zur bessern Lehrerbesoldung von Augustin 1800. II. Druckschriften: a) Programme Struensee's aus den Jahren 1758—1779; b) Programme Fischer's 1783—1799, darunter Nachrichten von der Domschule 11 Stück; c) Programme Nachtigal's von 1800 ab, darin besonders: Neue Nachrichten von der Domschule zu Halberstadt. Halb. 1806.

beim Wechseln der Klassen erhebliche Störungen. Die Versetzung war eine vierfache, indem in jeder Sprache besonders versetzt wurde. Eine Beschränkung des Fachsystems führte Struensee wie gesagt dadurch ein, daß die Schüler in den Wissenschaften in den Klassen saßen und unterrichtet wurden, in welcher sie im Lateinischen saßen [2]).

Errichtung des Seminars.

Eine andere Einrichtung Struensee's wurde für die Schule insofern von Bedeutung, als sie derselben noch mehr den Character einer höhern Bildungsanstalt verlieh und sie von manchen nicht recht zu ihr gehörigen Elementen befreite. Es war dies die Einrichtung eines mit ihr verbundenen Seminars zur Vorbereitung für die Lehrer in Elementar- und Landschulen. Diese Einrichtung wurde auf Veranlassung und unter Mitwirkung Struensee's, der die eigentliche Organisation zu treffen hatte [3]), am 11. Juni 1778 gemacht, und damit das jetzt noch bestehende Halberstädter Schullehrerseminar begründet. Dadurch wurde in heilsamer Weise die Prima des Gymnasiums von allen Schülern entlastet, welche nicht wissenschaftliche Studien als eigentlichen Zweck im Auge hatten, und der Rest konnte nun um so besser gefördert werden. Auch wurde die Verpflichtung, den Singechor für die Domkirche zu stellen, dadurch zum größten Theil, und in Bezug auf die obern Klassen ganz, vom Gymnasium auf das Seminar übertragen, auf dem sie noch ruht. Es schieden aus der Prima des Gymnasiums 12 Choristen aus, die sich zu Lehrern in deutschen Schulen bestimmt hatten, in den untern Klassen wurden die Currendeschüler, etwa 24 an der Zahl, von den Schülern des Gymnasiums gesondert und aus ihnen eine eigene Uebungsklasse für die Seminaristen gebildet. Schon seit 1774 hatte Struensee sie besonders unterrichten lassen. Seminar und Gymnasium standen noch lange Zeit in Zusammenhang; beide hatten einen Director und einen Etat. Ein Lehrer, der Inspector des Seminars genannt, unterrichtete die Seminaristen in dreijährigem Cursus in 18 wöchentlichen Lehrstunden in Wissenschaften und Fertigkeiten mit Ausschluß der fremden Sprachen. Erst die Preußische Regierung löste das Seminar vom Gymnasium ab.

Realien u. neuere Sprachen.

Die Betrachtung des Lehrplans der Domschule in dieser Periode wird uns zeigen, wie nahe dieselbe damals an den Charakter eines Realgymnasiums anstreifte. Sie nahm in ihre Bestimmung eine Erweiterung auf, indem sie nicht nur zu akademischen Studien vorbereiten, sondern auch die allgemeine Bildung für diejenigen höhern Stände mittheilen wollte, für die es der Fakultätsstudien nicht bedarf; so wenigstens formulirte Nachtigal die Aufgabe unserer Schule. Schon Struensee that den bedeutsamen Schritt, daß er den neuern Sprachen in der Stiftsschule Eingang verschaffte, daneben fand die Geschichte eine sorgfältige Pflege. Fischer begünstigte entschieden die Beschäftigung mit den Naturwissenschaften, und später fand die Mathematik die ihr gebührende Stellung im Lehrplan der Schule. Der reine Charakter des Gymnasiums stellte sich an unserer Anstalt erst unter Leitung der Preußischen Regierung wieder her.

Das deutsche Element.

Wie die Schule durch Aufnahme des Griechischen nie den einseitigen Charakter einer nur lateinischen Schule an sich getragen hatte, so entwickelte sie sich in dieser Periode recht eigentlich zu einem deutschen Gymnasium. Halberstadt sah bekanntlich in seinen Mauern die Morgenröthe der deutschen Nationalliteratur aufgehen, und die Männer, welchen das Schicksal der Schule anvertraut war, standen dieser geistigen Bewegung durch persönliche Beziehungen nahe. Durch dieselben fand die liebevolle Beschäftigung mit deutscher Sprache und Literatur immer mehr und mehr in dem Gymnasium Raum, und bildete seitdem eins der wesentlichsten Mittel unserer Anstalt zur Entwicklung der geistigen Kräfte, wie der Charakterbildung der Schüler in nationalem Sinne.

2. Stellung der Anstalt zu den Behörden.

In dieser Periode hörte der Streit zwischen der königlichen Regierung und dem Domkapitel als Patronatsbehörde auf. Die Regierung ließ das Domkapitel im Ganzen und Großen gewähren, und dieses fügte sich willig, wenn die Regierung es für gut fand, einzugreifen. Friedrich der Große gestattete dem Domkapitel unter dem 12. Juli 1776, daß es seine Rechte in Kirche und

---

[2]) Fasti scholastici Rectore Struensee, darin Annales scholae cathedralis. Programm 1759. In beiden ein Bericht über Struensee's Veränderungen mit der Schule

[3]) So ist die Instruction für den Inspector des Seminars nach den Akten von ihm entworfen. cf. Nachtigal: Neue Nachrichten S. 16 und 11, S. 63 ff. und Selbstbiographie S. 29, 30.

Schule durch eine eigene Lokalbehörde, die beständige domkapitularische Kirchen- und Schuldeputation, ohne Mitwirkung eines Landescollegii ausübte. In dieser Königlichen Concession vom 12. Juli 1776 wurde festgesetzt: — — Daß ein Hochw. Domkapitel künftig die Direction und Aufsicht der Schulanstalten, sowohl über die dortige Domschule als über alle ihrer Jurisdiction unterworfenen Patronat- und Landschulen und über das zu errichtende Schulmeister-Seminarium privative und ohne Concurrenz irgend eines Landes-Collegii durch einige ex gremio capituli zu ernennende deputatos mit Zuziehung derer beyden Domprediger als Mit-Curatoren der Schule dergestalt allein führen und reguliren solle, daß unserer Allerhöchsten Intention gemäß die Kinder zu ihrem künftigen Stande geschulter und brauchbarer gemacht werden — — — (Akten im Prov.-Archiv N. 519b).

Die besondere Stellung des Domscholastikus ging ein, seine Funktionen übernahm die gedachte Behörde; das Domkapitel vertrat in Patronatssachen der Domdechant. Im Ganzen und Großen führte das Domkapitel aus, was die erwähnte Behörde vorschlug. Die Domdechanten, welche in dieser Weise auf das Schicksal unserer Schule Einfluß ausgeübt haben, waren: Ernst Ludwig Freiherr Spiegel zum Diesenberg seit 1753 . . . 1785, — von Hardenberg . . . 1786, — Graf Stolberg . . . 1796, — von Alvensleben seit 1796 eifrig für das Schulwesen thätig. Die domkapitularischen Beschlüsse in Schulsachen sind seit 1747 von Gleim expedirt worden.

Die domkapitularische beständige Kirchen- und Schuldeputation, welcher nach Königlichem Zugeständniß die Verwaltung des Kirchen- und Schulwesens im Fürstenthum Halberstadt ohne Mitwirkung eines Landescollegii anvertraut war, insofern es sich um die Kirchen und Schulen handelte, deren Patron das Domkapitel war, trat 1776 in Thätigkeit. In ihr war die Leitung des Schulwesens bewährten Männern des Fachs übertragen. Sie war zusammengesetzt: a) aus dem Rechtsconsulenten des Domkapitels. Es war, wie ich aus den Unterschriften sehe, jahrelang der Kriminalrath Oppermann, seine Vota in Schulsachen zeigen von pädagogischer Einsicht, ihm folgte als Justitiarius: Rosentreter. b) aus den beiden Domgeistlichen; im Besondern war der Oberdomprediger Ephorus der Schule. c) aus dem jedesmaligen Rector der Domschule: Struensee, Fischer, Nachtigal.

Es erübrigt demnach, da über die Thätigkeit der Rectoren weiter unten ausführlich gehandelt werden soll, auf die Thätigkeit der Domgeistlichen einzugehen, welche auf unsre Schule von Einfluß gewesen sind. Es geschah dies durch ihre Stellung in der gedachten Behörde und durch ihre Theilnahme an den Conferenzen, wie sie auch das Recht und die Pflicht hatten, die Lehrer bei sich zu Conferenzen zu versammeln [4]).

Während Struensee's ganzer Amtsführung war Carl Gottfried Weisbeck Oberdomprediger. Er starb am 27. September 1787. Seine Vota in Schulsachen zeigen von umsichtiger und sorgfältiger Behandlung der Fragen. Die zweite Predigerstelle nahm während dieser Zeit von 1757 bis Mai 1774 Johann Christoph Gottsched ein, doch habe ich von ihm nichts in den Akten gefunden, wie denn vor 1776 der zweite Domgeistliche nichts mit der Schule zu schaffen gehabt hat. Ihm folgte der um die Halberstädter Stiftsschule sehr verdiente Johann Werner Streithorst. Er war am 8. Mai 1746 geboren worden und hatte schon früh pädagogische Erfahrungen gesammelt. Noch während seiner Studienzeit auf der Universität erhielt er im Jahre 1768 einen Ruf als 5. Lehrer an die Schule zu Wernigerode; 1772 wurde er zum Subconrector an das Martineum nach Halberstadt berufen und rückte sogleich 1773 beim Antritt seiner Stelle zum Conrector und Prediger an der heiligen Geist-Kirche auf. 1774 wurde er rector adjunctus

---

[4]) Durch ein hochwürdiges Domkapitul hieselbst wird den sämmtlichen Collegen an der Dohmschule befohlen sich in des Herrn Consistorialraths und Oberdohmpredigers Weißbecks (Georg Erich) Behausung, wenn es von demselben verlanget wird und so oft er mit ihnen zu sprechen hat, einzufinden. Am 8. Nov. 1736. — Unter demselben Datum: Einsetzung der Lehrerconferenzen, alle 4—6 Wochen eine, Präsenz und Unterschrift des Oberdompredigers findet sich häufig in den Conferenzprotokollen cf. Akten des Magdeb. Reg.-Arch. Nr. 3b.

und erhielt noch in demselben Jahre die zweite Predigerstelle an der Domkirche, in die er 1775 eingeführt wurde. Im Nov. 1787 nach Weisbeck's Tode wurde er Königl. Consistorialrath und am 15. Febr. 1788 Oberdomprediger. Wie aus den Akten hervorgeht, hat er sich seit 1776, namentlich aber seit 1788 mit warmem Eifer der Angelegenheiten der Domschule angenommen. Es geschah dies nicht allein durch seine Stellung in der beständigen domkapitularischen Kirchen- und Schuldeputation, sondern er nahm auch häufig an den Lehrerconferenzen Theil, die unter seinem Ephorat wieder lebendiger wurden. Unter seinen Gutachten findet sich noch ein sehr ausführliches in den Akten über die körperliche Züchtigung, welches Grundsätze enthält, die auch noch heutzutage Geltung haben. Jemehr Fischer's Amtsführung als Director ein Eingreifen auch von anderer Seite wünschenswerth machte, um so dankbarer mußte die Schule Streithorst für Alles sein, was er in dieser Richtung gethan hat. Er starb am 17. Februar 1800. Ihm folgte als Ephorus der Anstalt Nachtigal, der in gleicher Zeit Generalsuperintendent des Fürstenthums Halberstadt, Director und Ephorus der Domschule war, und von dem weiter unten gehandelt werden soll. In der Oberdompredigerstelle war der Nachfolger Streithorst's Johann Justus Christian Grahn. Dieser war von 1781 bis 1788 Collaborator der Domschule gewesen, und 1788 als Nachfolger Streithorst's zweiter Domprediger geworden, schon in dieser Stellung war er Mitglied der mehrerwähnten Schuldeputation. 1801 wurde er zum Oberdomprediger berufen und blieb als solcher auch unter der Preußischen Regierung als Königl. Commissarius bei der Abiturientenprüfung thätig. Seine Unterschriften in den Abiturienten-Verhandlungen kommen bis 1825 vor Neben ihm war der gelehrte Dr. Christian Friedrich Bernhard Augustin, geboren zu Gröningen am 28. Nov. 1771, Collaborator der Domschule seit Weihnachten 1796, im Januar 1801 zweiter Domprediger geworden und hat seitdem bis zum 29. Juni 1839 mit dem Domgymnasium, seit 1826 (bezüglich Febr. 1835) als Königl. Commissarius bei den Abiturienten-Prüfungen, in dauernder amtlicher Beziehung gestanden.

Die Preußische Regierung wandte mehrmals ihre besondere Aufmerksamkeit unserer Schule zu. Das Aufblühen der Anstalt unter Struensee war dem großen Minister Friedrich's II., dem Freiherrn v. Zedlitz, nicht entgangen. Unter dem 28. Mai 1774 forderte er einen eingehenden Bericht über folgende Punkte: 1) Namen und Charakter der Lehrer? 2) Gehalt, wie groß, aus welcher Kasse, die Deputatstücke, die freie Wohnung? 3) Wie groß das ordinäre Didaktrum von jedem Schüler halbjährig? Wieviel für Privatunterricht? Wieviel außerordentliche Stunden jeder Lehrer täglich gebe? 4) Wieviel Accidenzien jeder genieße?

Struensee sandte den geforderten Bericht umgehend ein, auf seinen Inhalt soll unten bei den Lehrer-Verhältnissen eingegangen werden. Zu bemerken ist noch, daß das Domkapitel bei dieser Gelegenheit doch nicht umhin konnte, sich in einer Eingabe an den König vom 16. Juni 1774 die dem Stift wegen der Domschule zustehenden Befugnisse vorzubehalten. — 1777 erschien v. Zedlitz selbst, um Struensee in seiner Domschule persönlich aufzusuchen, und wie er von Allem mit großer Befriedigung Kenntniß nahm, so diente auch sein Besuch zur erhebenden Freude. Einen weiteren Einfluß machte die Preußische Regierung auf die Schule durch Einführung der Abiturientenprüfung bei derselben geltend. Die betreffenden Verhandlungen sind vom Jahre 1788 und '89 und sollen weiter unten ausführlich mitgetheilt werden. Hier sei nur der Punkt erwähnt, daß das Domkapitel durch seine Vorstellung bei der Regierung erreichte, daß nur Mitglieder seiner Schuldeputation, nicht aber des landesherrlichen Consistoriums als Königl. Commissarien bei der Abiturientenprüfung fungiren sollten; die anfängliche Ernennung des Generalsuperintendenten zum Königl. Commissarius bei unsrer Schule wurde von der Regierung zurückgezogen.

Am 4. und 5. Juni 1794 fand eine Visitation der Schule durch Consistorialrath Hermes und Geheimrath Hilmer statt, die den Religions-Unterricht und lateinischen Unterricht im Auge hatte. Den lateinischen Unterricht betrifft auch eine Verfügung Wöllner's vom 7. Febr. 1797. — 1799 war von Massow hier und machte seinen belebenden Einfluß auf die Schule geltend. Er forderte und erhielt im gleichen Jahre einen Bericht über den äußern und innern Zustand der

Schule (Akten im Prov.-Archiv N. 517). Der Bericht erstreckt sich auf folgende Punkte: 1) Patron? Fonds, woraus die Schule erhalten wird? Aufsicht? Namen der Lehrer, Alter, Amtsjahre, Art ihrer wissenschaftlichen Bildung? Fixirtes Gehalt der Lehrer, Nebeneinkünfte? 2) Lectionsplan, Angabe der Schulzeit, Zahl der Unterrichtsstunden, welche die Lehrer ertheilen, Schulbücher, Aufnahme, Versetzungen, Abgang zur Universität, Oeffentliche Prüfungen, Strafen und Prämien, Nebenschulen. 3) Anhang: Freie Wohnung und Nebenämter der Lehrer, Zahl der Klassen, der Schulzimmer, Durchschnitt der Frequenz, Benefizien, Sammlungen, Verbesserung der Einkünfte.

Eine Veränderung in der inneren Organisation der Schule rief das westfälische Regiment, das gegen Ende dieser Periode unsrer Schulgeschichte eintrat, weiter nicht hervor, da die Verhältnisse der Schule in Händen von Persönlichkeiten lagen, die nicht wechselten. Präfect des Departements war von Goßler, er war in dieser Eigenschaft beim Abiturientenexamen zugegen. Von Bedeutung für die Folgezeit war jedoch, daß durch Decret vom 1. December 1810 das Domstift aufgehoben und alle Rechte und Pflichten in Bezug auf die Schule vom Staat übernommen wurden. Freilich machte die westfälische Regierung weder diese Rechte zum Besten der Schule geltend, noch kam sie immer den Pflichten pünktlich nach. Der Etat der Anstalt wurde beschränkt, wichtige Posten desselben gestrichen, und die Besoldung unregelmäßig gezahlt. Das änderte sich, als 1814 das preußische Civilgouvernement eintrat.

Vorzugsweise war das Schicksal unserer Anstalt in dieser Periode von der Persönlich- 3 Rectoren.
keit der Rectoren abhängig. Es lagen viele Befugnisse zu Veränderungen damals in der Hand der Rectoren, für welche die Initiative jetzt von der Centralbehörde ausgeht. Was die Thätigkeit des Rectors in dieser Epoche betrifft, so möge dieselbe aus der Bestallung für Fischer entnommen werden, die ich nach den Akten hier mittheile:

Wir Dohmdechant, Senior und Capitul-Gemeinde der hohen Stiftskirche zu Halberstadt für Uns und Unsere Nachkommen am Stift, urkunden und bekennen hiemit, daß Wir, nach Absterben des bisherigen Rectoris Unserer Dohmschule Herrn Consistorial-Raths Struensee, nach vorhergegangener capitularischer Berathschlagung, den bisherigen Rectorem der hiesigen S. Martini-Schule Herrn Gottlob Nathanael Fischer zum Rector Unserer Dohmschule hinwieder berufen und bestellet haben, thun auch solches hiemit, dergestalt und also, daß bemeldeter Herr Gottlob Nathanael Fischer, diesem Ihm anderweitig anvertrauten Schul-Amt der Gebühr nach wohl vorzustehn, sich äußerst angelegen seyn lassen, ein exemplarisches Leben und Wandel führe, die seinem Unterricht übergebene Schuljugend in den nöthigen Wissenschaften und Humanioribus nach bisheriger Vorschrift, oder wie es künftig noch für gut gefunden und angeordnet werden möchte,. seinem besten Wissen und Verstande nach, unterweisen, zu allen christlichen Tugenden, besonders der Gottesfurcht treulich anführen, die resp. Schul-Lectiones mit aller Application gehörig treiben, sich allemahl zu rechter und gesetzter Zeit in der Schule einfinden, keine Schulstunden versäumen, seinen Vorgesetzten alle gebührende Achtung erweisen, auch überall sich, als einem rechtschaffenem, getreuem und fleissigem Evangelischen Schullehrer und Rectori eignet und gebühret, auch ein gutes Vertrauen in ihm gesetzt wird, ferner, wie Er den Ruhm bisher gehabt, verhalten solle und wolle. Wogegen denn für diesen seinen Fleiß und Treue wir loco salarii die vicariam Sti. Thomae nicht allein ihm conferiren, unter der Bedingung, daß er gleich andern vicariis an unserm Stift zu derselben observanz und statuten-mäßig sich legitimiren, und, im Fall er den Dienst als Rector verlassen sollte, dieselbe ad liberas manus capituli rite resigniren müsse, sondern es sollen auch alle und jede Aufkünfte und Accidentien, wie solche sein autecessor Herr Rector Struensee genossen, oder genießen sollen und mögen, gleichfalls Ihm ohnweigerlich und ohnabbrüchig gereichet, Er auch bey deren Genuß, und in sothanem seinem Amt gegen Jedermanns Beeinträchtigung mit Nachdruck von Uns beschützet werden. Und gleichwie bei jener Veränderung, welche Wir durch Anstellung dreyer Mitarbeiter vor vielen Jahren an Unserer Dohmschule vorzunehmen für gut gefunden, Wir auch ferner noch es bewenden lassen wollen, also soll auch ferner wie bisher dem Rector der Dohmschule freystehn zu Wiederbesetzung solcher Stellen drey Subjecte dem Capitul jedesmahl in Vorschlag zu bringen, es soll aber unter denselben keines sich befinden, welches in der Ersten Klasse der Dohmschule Mitschüler noch antreffen möchte, ferner auch keines derselben ehender zum Unterricht in der Dohmschule mit angestellet werden, bevor es nicht von uns dem Capitel genehmigt und von unserer Kirchen- und Schulen-Deputation geprüft und tüchtig befunden ist. Urkundlich unter Unserm Stifts-Insiegel und des Herrn Dom Dechanten eigenhändiger Unterschrift. So geschehen Halberstadt im General-Capitul den 18. Martii 1783. (L. S.) gez.: Spiegel, Freiherr zum Diesenberg, Dohm-Dechandt.

Der bedeutendste Rector der Domschule in dieser Epoche, zugleich einer der bedeutendsten Struensee.
Schulmänner seiner Zeit, war Christian Gottfried Struensee, auf dessen Leben und Wirksamkeit wir etwas ausführlicher eingehen müssen[5]).

[5]) Leben und Charakter Ch. G. Struensee's. Halle 1783. (Verf. Archidiaconus Kleffel.) Nachtigal's Biographie S. 12, 13, 26.

Christian Gottfried Struensee wurde am 14. August 1717 zu Walchow nahe bei Ruppin in der Mittelmark geboren. Sein Vater, Michael Struensee, war der Prediger des Orts, seine Mutter Anna Katharine, war eine geborene Liezmann, unser Str. war der dritte von sieben Brüdern. Als der Knabe drei Jahr alt war, wurde sein Vater nach Publitz, einem Städtchen der Priegnitz, als Prediger und Inspector berufen. Der Vater konnte sich bei großer Kränklichkeit nicht viel um den Unterricht seines Sohnes selbst bekümmern und überließ ihn schlechten Hofmeistern, doch bestimmte er ihn zum Studiren. — Noch mißlicher wurde die Lage des Knaben, als der Vater starb Die Mutter wandte sich um Unterstützung an Herrn von Ribbeck, Präsidenten in Halberstadt, zu ihm schickte sie 1732 ihre drei ältesten Söhne mit der Bitte um gütige Fürsorge. Neben dem Präsidenten nahm sich der damalige Rector der Domschule, Bohnstedt, auf's Wärmste der Knaben an, er gab Wohnung und Unterricht, der Präsident Freitische, für das Uebrige mußte Privatunterricht sorgen, wodurch Struensee in angesehene Familien kam. Nachdem 1736 die beiden älteren Brüder auf die Universität abgegangen waren, folgten zwei jüngere Brüder nach Halberstadt nach, für deren Unterhalt Struensee theilweise die Fürsorge übernehmen mußte. Bei der Ueberhäufung mit Privatstunden ist es erklärlich, daß Struensee auf der Schule in den Wissenschaften sich gerade nicht besonders auszeichnete, doch legte er einen guten Grund in den Sprachen, namentlich in der lateinischen Grammatik. Er verdankte unter den Lehrern das Meiste dem Conrector Prielmeyer, dem er später ein Denkmal gesetzt hat. 1737 bezog Struensee die Universität Halle mit nur acht Thalern in der Tasche. Ein Vetter, damals Prediger in Halle, nahm sich seiner an, und so führte er ein vierjähriges Studium durch, ohne gerade Entbehrungen zu dulden; nur im letzten Vierteljahr, als er seinen freien Tisch seinem jüngern Bruder abgetreten hatte, litt er Mangel. Sein Hauptstudium war das der Philosophie, mit deren Erkenntnissen er seine religiösen Ueberzeugungen in Einklang zu setzen wußte. Innige Frömmigkeit und klare Erkenntniß verschmolz bei ihm zu seltener Harmonie. — 1741 wurde er vom Abt Steinmetz als Lehrer nach Kloster Berge berufen und blieb daselbst $6^1/_2$ Jahr. An Steinmetz lernte er einen wirklich bedeutenden Schulmann kennen, zu dem er mit großer Verehrung aufsah. Er machte unter seiner Leitung im Verein mit einer Zahl befreundeter junger strebsamer Collegen eine gute pädagogische Schule durch; für sein religiöses Leben wurde ihm Magdeburg der Ort innerer Vertiefung. Auch hier sorgte Struensee für seinen jüngsten Bruder, welcher die Klosterschule besuchte. — 1747 wurde er zur Conrectorstelle an der Domschule zu Halberstadt berufen, Anfangs wollte Struensee die Berufung ausschlagen, gab aber den Vorstellungen Prielmeyer's Gehör und folgte derselben. Im November 1747 kam er nach Halberstadt, um hier zunächst 12 Jahre lang als Lehrer zu wirken. Die Schule war in keinem besonderen Zustande, und er suchte daher für dieselbe soviel zu thun, als ihm in seiner Stellung als Lehrer möglich war. Er bekam den Unterricht in Secunda, und bald hoben sich die wissenschaftlichen Leistungen dieser Klasse, wie auch sein sittlicher Einfluß sich in erfreulicher Weise geltend machte, denn Struensee legte bei seiner ganzen Thätigkeit das Hauptgewicht auf die strenge Erfüllung seiner Pflicht im Schuldienst, den er als Gottesdienst trieb. Er bereitete sich auf das Sorgfältigste auf die Lectionen vor, war der erste und letzte in der Schule, hielt strenge Disciplin und belebte Aufmerksamkeit und Fleiß seiner Schüler. Er verband in Behandlung derselben Ernst mit Liebe und wirkte namentlich durch sein vortreffliches Beispiel. In Fürsorge für die auswärtigen Schüler legte er eine Pensionsanstalt von 8—10 Knaben an und hielt einen Candidaten zu ihrer Beaufsichtigung aus eigenen noch knappen Mitteln. — Die Anerkennung seiner Bemühungen blieb nicht aus; 1754 wurde er vom Domkapitel als Nachfolger Wurzler's designirt, und als dieser im October 1758 starb, wurde er Rector der Domschule; in sein Amt ist er den 14. April 1760 eingeführt worden. Er gab sogleich einen Beweis seiner Uneigennützigkeit, denn er übernahm zu seinem Unterricht in I. noch die Vertretung in II. außer dem Gnadenquartal ein halbes Jahr ganz unentgeltlich, das vakante Gehalt überließ er der Wittwe. — Struensee hatte die Schule als Lehrer hinlänglich kennen gelernt, um zu wissen, was ihr Noth thäte, und konnte daher sehr bald nach Uebernahme seines Amts mit den nöthigen Reformen vorgehen. Sie bestanden in folgenden Punkten: a) Struensee durch-

brach das Klassensystem der Anstalt und führte statt dessen für die Sprachen das Fachsystem ein. Er behielt fünf lateinische Klassen bei, auch wurden die Schüler in den Wissenschaften in den Klassen unterrichtet, in denen sie im Lateinischen saßen. Für das Griechische, Französische und Hebräische wurden sie aber besonders abgetheilt und versetzt. b) Struensee vermehrte die Zahl der Lehrer, statt des einen Conrector führte er die Anstellung von drei jungen Lehrern, Collaboratoren genannt, durch. Dadurch konnte er ältere Lehrer erleichtern, den Lehrern überhaupt die erforderliche Zeit zum Privatstudium verschaffen, in eine Klasse mehrere Lehrer, namentlich junge und frische Kräfte einführen und so das Wohl der Schule durch das Wohl der Lehrer fördern. c) Er vermehrte die Zahl der Unterrichtsstunden. Vormittags wurden je vier, Nachmittags, mit Ausnahme des Mittwoch und Sonnabend, drei Stunden ertheilt. So waren in I. 44, in II. 44, in III. 42 Stunden wöchentlich, was freilich das richtige Maß übersteigt; allerdings waren die Privatstunden mitgezählt. d) Er vermehrte die Unterrichtsgegenstände und die dafür bestimmte Stundenzahl. Es wurde in den drei obern Klassen ausgeworfen für Sprachen: Lateinisch 10 St. w., Griechisch 4 St. w., Hebräisch 4 St. w., Französisch 4 St. w., Deutsch 2 St. w., Sa. 24 St. Wissenschaften: Theologie 2 St. w., Philosophie 2 St. w., Mathematik 2 St. w., Geschichte 2 St. w., Geographie 2 St. w., Physik 2 St. w., Sa. 12 St. Sa. Summarum 36 St. Dazu kamen: Römische Alterthümer, Literaturgeschichte, Englisch und Italienisch. Die vom Griechischen und Hebräischen dispensirten Schüler empfingen anderweitigen Unterricht. e) Auf die Disciplin wirkte Struensee durch Abfassung von Schulgesetzen ein, in denen für die einzelnen Vergehen bestimmte Strafen festgesetzt waren. — Er begründete eine Pensionsanstalt (Alumnat), die Idee derselben ging vom Scholastikus Christian Wilhelm von Münchhausen aus, der sie bereits bei Erbauung der Schulcollegenhäuser im Auge gehabt hatte, dann hatte Ch. Bohnstedt in seinem Programm de disciplinae scholasticae praecipuis quibusdam subsidiis darauf hingewiesen. Struensee hatte den Gedanken zuerst privatim aufgenommen, als Rector führte er ihn durch; er hatte 1759 schon 29 Pensionaire auf 6 Stuben. Es gab vier Arten von Verpflegung und Preisen, so daß jeder sich nach seinen Mitteln dabei einrichten konnte. Später miethete er zwei Häuser für diesen Zweck und sorgte auch für zwei Lehrerstellen aus eignen Mitteln.

Bei diesen Veränderungen war es Struensee's Hauptaugenmerk, die Einheit der Schule als die eines lebendigen Organismus herzustellen und durch bessere Versetzungen ohne Privatinteresse der Lehrer und Einmischung der Eltern ihren guten Zustand zu erhalten. Doch sollten alle seine Einrichtungen keine eiserne Regel sein, welche die freie Entwicklung und die Individualität hemmten, denn er wußte wohl, daß auf Förderung, nicht auf Einschränkung der Selbstthätigkeit der Lehrenden und Lernenden das Wohl einer Schule beruhe.

Auch als Rector blieb Struensee der erste und unermüdlichste Lehrer der Schule, die er als der erste betrat und als der letzte verließ. Er unterrichtete in I. und II.; jeden Morgen hielt er mit den Schülern der I. und II. eine gemeinsame Andacht, der er eine Stelle der Schrift, namentlich aus dem Römerbrief, zu Grunde legte und durch die er innerlich auf das Gemüth der Schüler zu wirken suchte, denn er gründete die Disciplin namentlich auf solche innere Einwirkung. Dann unterrichtete er täglich 6—7 Stunden heiter und frisch bis zur letzten, nur Mittwochs und Sonnabends behielt er die Nachmittage frei. Außer diesem Unterricht hielt er noch die Vorbereitung zur Communion selbst.

Struensee hielt besonders viel auf die Sprachen, namentlich auf grammatische Kenntnisse, doch ließ er auch viel und geschmackvoll übersetzen. Er unterrichtete selbst im Lateinischen, Griechischen, Hebräischen, Französischen und Deutschen. In der Muttersprache ließ er Ausarbeitungen anfertigen, im Lateinischen waren seine Hauptautoren Cicero, Vergil, Horaz und Livius, im Griechischen das Neue Testament und Homer, im Hebräischen die historischen Bücher, Propheten und Psalmen. Nur im Englischen und Italienischen überließ er in seiner Klasse den Unterricht den Collaboratoren. Neben den Sprachen vernachlässigte er die Wissenschaften nicht. Geschichte und Geographie, Philosophie und Mathematik fanden bei ihm eifrige Pflege, zeitweise trieb er Physik, Alterthümer und Gelehrtengeschichte.

Die Disciplin der Anstalt und ihre äußere Ordnung blieb fortdauernd ein Hauptgegenstand seiner Sorge. In welcher Weise er sie handhabte, ist bereits angeführt worden. Er verband Ernst mit Liebe, strafte nie im Affekt, ließ sich die Schüler oft zu eindringlichen Ermahnungen kommen und unterhielt die Verbindung mit deren Eltern. Den Lehrern gegenüber befolgte er den Grundsatz: rector ordine primus, omnium collegarum servus. Er wußte die Einheit im Collegium aufrecht zu erhalten und allen seinen Anordnungen durch consequente Durchführung Ansehen zu verschaffen.

Schola non dissoluta raro est desolata. Um so mehr mußte sich unter einer solchen Leitung, wie die Struensee's war, die Frequenz der Schule heben. Er hat 1340 Schüler recipirt von weit und breit, selbst von Rußland, führte sie der Ruf der Schule hierher. 1759 war die Frequenz der Schule: I. 43, II. 33, III. 33, IV. 51, V. 47, unter Struensee stieg die Zahl der Primaner auf 50—70.

Neben seiner Lehr- und leitenden Thätigkeit bethätigte Struensee auch einen regen wissenschaftlichen Eifer bei der Abfassung der Schulprogramme. Auf Pädagogik im Allgemeinen beziehen sich: De disciplina scholastica 1758, 64, 65, 66 2 Stück, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73. — De emendanda re scholastica per experimenta 1760. — Ueber die guten Schuljahre 1779. — Zur Schulgeschichte unseres Gymnasiums gehört: Nachricht von der gegenwärtigen Verfassung der Domschule 1759. — Bericht über die fünfjährige Thätigkeit in I. 1764. — De fatis hujus ludi 1774. — Schulgeschichte von 1674—1759; 1775. — Schulgeschichte seit 1759; 1776, 1777, 1780. — Zur Geschichte von Kloster Berge gehört: De Bergensi praesule B. Jo. Adamo Steinmetzio 1762. — Auf das Volksschulwesen bezieht sich: Entwurf von Einrichtungen der Schulen im Fürstenthum Halberstadt 1767, 1768. — Vorschlag für aufgeklärte Menschenfreunde 1770 für die armen Schulmeister. — Struensee's Lieblingsbeschäftigung scheint die mit dem Alten Testament gewesen zu sein; er übersetzte die Propheten, den Prediger und die Psalmen. Außerdem beziehen sich auf diese Studien: Duae observationes ad tradendam hebraicam linguam pertinentes 1761; Quae in tradenda hebraica lingua utiliter fieri experientia cognovit 1761; Quantum Graeca V. T. versio et ad eruendam veram vocabulorum vim et ad constituendam veram ebraei codicis lectionem prosit, exemplis IV. ostendit 1766. — Der klassischen Philologie gehört an: Untersuchungen zum ersten Buch der Aeneide 1762. — Zwei historische Programme sind in den Jahren 1762 und 1763, veranlaßt durch den Frieden mit Rußland und den Hubertusburger Frieden, entstanden. Der Philosophie gehören zwei Programme des Jahres 1763: über die Lehre von der besten Welt an; in das theologische Gebiet fallen: Ueber den Beweis Pauli von der Auferstehung Christi 1765 und: De vocabulo sacramenti 1774.

Vervollständigen wir das Bild Struensee's durch Anführung seiner persönlichen Schicksale und Charakterzüge. Da er ganz in seiner pädagogischen Thätigkeit aufging, blieb Struensee lange unverheirathet. Als Conrector nahm er seine Mutter zu sich, die ihm die Wirthschaft führte, bis sie alt und schwach wurde. Sein Hauswesen hatte eine große Ausdehnung, denn er speiste nicht nur die Convictoristen, sondern auch die Pensionaire, sodaß er oft 80 Kostgänger hatte; die ökonomischen Angelegenheiten verwaltete er selbst mit Umsicht und Geschick. Es geschah daher wohl meist aus Liebe zu seinen Schülern und Pensionären, daß er sich 48 Jahr alt mit Dorothea Katharina verwittw. Hessel geb. Spilke verheirathete, um einen Vorstand seines Hauswesens zu haben. Er lebte mit ihr bis zu seinem Tode in glücklicher, aber kinderloser Ehe, doch erzog er zwei Stiefkinder, Sohn und Tochter. Der Sohn war eine zeitlang Collaborator an der Domschule.

Struensee besaß eine schnelle Auffassungsgabe und ein scharfes Urtheil, sein Rath war gesucht und bewährt. Emsige Studien erweiterten fortgesetzt seine ausgebreiteten Kenntnisse in Sprachen und Wissenschaften. Er beherrschte mit Gewandtheit den lateinischen und deutschen Ausdruck und hatte einen angenehmen Vortrag.

Er trug in sich ein Herz voll ungefärbter Menschenliebe, das im herzlichen Wohlthun namentlich gegen arme Schüler sich nie genug thun konnte. Gewissenhaft und im Kleinsten genau

bis zur Peinlichkeit, suchte er seinen Beruf ganz auszufüllen. Er stand um 4 Uhr auf, um für sich zu arbeiten, war unausgesetzt fleißig im Präpariren, Corrigiren, Lesen und Meditiren, selbst die Zwischenstunden benutzte er zur Abwicklung von Geschäftssachen. Seine einzige Erholung war ein Spaziergang oder Spazierritt, den er so einzurichten liebte, daß er das Treiben der Schüler in der freien Zeit dabei zu Gesicht bekam.

1768 wurde Struensee Königl. Preuß. Consistorialrath; in dieser Stellung wurde ihm die Aufsicht über die Landschulen des Fürstenthums übertragen. Er sorgte auf's Eifrigste für sie, arbeitete einen Schulplan aus und hielt häufig Conferenzen ab.

1777 wurde er Beisitzer der vom Domkapitel errichteten Kirchen- und Schuldeputation. Zu dieser Thätigkeit kam noch die Oberaufsicht über das Seminar, das ihm seine erste innere Organisation verdankte.

Seine vorzügliche Sorge bis an das Ende nahm indessen fortdauernd die ihm anvertraute Schule in Anspruch, in der Thätigkeit als Schulmann fühlte er sich in dem von Gott ihm verliehenen Beruf, den er als Diener und Haushalter Gottes mit Treue verwaltete. Er war unermüdlich in der Fürsorge für die Schüler; wie er unbemittelte, aber fähige Schüler förderte, so hielt er unfähige vom Studium zurück. Er arbeitete nicht um zeitlichen Gewinn, sondern hielt sich für reich, wenn er wohlthun konnte. In der Regel gab er 12 Freitische, und ganz arme Schüler unterstützte er vollständig mit Unterricht, Kost, Wohnung und Kleidung.

Beim Mangel einer Schulbibliothek kaufte er viel Bücher, nicht für sich allein, sondern auch für den Bedarf der Collegen und der Schule, indem er auch in diesem Punkt seine Handlungsweise durch das Wohl der Schule leiten ließ.

Seit 1774 kränkelte er; er verlor Schlaf und Arbeitsfreudigkeit. Am Schuljubiläum, dem 30. November 1774, fühlte er sich krank, doch feierte er in zweistündiger Rede die Verdienste des Domscholasters Christian Wilhelm von Münchhausen und seines Freundes Heinrich Prielmeyer um die Schule. Der Pyrmonter Brunnen schaffte ihm Erleichterung, indessen sah er sich nach Hülfe um, die ihm das Domkapitel gewährte. Auch hier war sein Motiv das Interesse der Schule, die während seiner Kränklichkeit nicht zurückgehen sollte. 1779 trat ihm als Adjunct und designirter Nachfolger J. C. C. Nachtigal zur Seite. Seit 1780 versagte der Brunnen seine Wirkung, und 1781 im Winter erkrankte Struensee heftig. Er starb am 14. Aug. 1782 seinem Geburtstage, nachdem er völlig sein Haus bestellt und sich zum Tode bereitet hatte.

Da Nachtigal damals zu kränklich war, um das Amt des Rectors übernehmen zu können, so wurde nach einem vergeblichen Versuch[6]), Voß zu gewinnen, gerade nicht zum Vortheil der Schule, die Struensee zur Blüthe gebracht hatte, Gottlob Nathanael Fischer[7]) zum Nachfolger gewählt. Fischer war ein sehr gelehrter und geistreicher Mann, der einen Lehrstuhl der Universität geziert hätte, zum Schulrector fehlten ihm aber praktische Gaben und nachhaltiges Interesse für die Jugendbildung. Fischer.

Gottlob Nathanael Fischer wurde am 12. Januar 1748 zu Graba bei Saalfeld geboren. Sein Vater Nathanael Christoph Fischer war Prediger, seine Mutter, eine geb. Muthmann, eines Pfarrers Tochter. Auf dem Lande besorgte der Vater den ersten Unterricht seiner Söhne selbst, 1758 kam er jedoch als Diakonus an die St. Johanniskirche zu Saalfeld, und der Knabe besuchte nun die dortige Stadtschule. Hier übten der Rector Lochmann und der Conrector Breithaupt einen guten Einfluß auf ihn aus. 1762 starb der Vater und hinterließ die Wittwe mit 5 Kindern in beschränkten Verhältnissen. Unser Fischer fand Aufnahme in den Franke'schen Stiftungen; er wurde am 23. Juni 1763 in die Quarta der Latina recipirt. Er legte auf dieser Schule einen guten Grund in der Kenntniß der lateinischen Sprache und Literatur.

---

[6]) W. Herbst. Joh. Heinr. Voß. Leipzig 1874. Bd. II, S. 62.

[7]) Nachruf 1800 in den gemeinnützigen Blättern; Schlichtegroll Nekrolog XI, 2, S. 1—86; Allg. lit. Anzeiger 1800, S. 1681—85; Meusel gel. Deutschl. III., S. 354—61; F. A. Eckstein in Ersch u. Grubers Encycl.

1766 bezog er die Universität Halle und fand hier als Alumnus der Waisenanstalten Unterstützung. Er studirte Theologie bei Semler und Nösselt, mit größerer Vorliebe aber hörte er philologische, historische, mathematische und physikalische Vorlesungen und legte hier den Grund zu seinem breiten, aber etwas zerstreuten Wissen. Er bestimmte sich für den Lehrstand und übte sich zuerst an der Knabenschule, seit 1767 an der lateinischen Hauptschule im Unterrichten, 1769 wurde er ordentlicher Lehrer am Pädagogium der Franckeschen Stiftungen. Eine Bekanntschaft mit Gleim legte den Grund zu seiner Berufung nach Halberstadt; er kam 1775 als Rector an die Martinischule und 1783 laut Vocation vom 18. März 1783 als Rector an die Domschule. Dies Amt verwaltete er bis zu seinem Tode am 20. März 1800. Er war mit Anna Auguste Heyne vermählt. — Die meiste Anerkennung können wir Fischer als Lehrer und Schriftsteller zollen. Fischer war von sehr vielseitiger ästhetischer Bildung und sehr lebhaft und anregend beim Unterricht. Er erhielt einen Ruf an die Universitäten Halle und Breslau als Professor der Beredtsamkeit und wäre hier völlig an seinem Platze gewesen, doch lehnte er ab.

Was seine zum Theil nicht unwichtige Schriftstellerei betrifft, so kann ich mich zwar nicht auf eine erschöpfende Schilderung seiner schriftstellerischen Thätigkeit einlassen, da diese zum größten Theil unsre Schule nichts angeht. Doch habe ich auf seine historischen Arbeiten zur Geschichte unserer Schule und seine Schulreden hier einzugehen. Was die erstere Kategorie der Schriften betrifft, so sind seine Fragmente zur Geschichte unserer Schule schon öfter erwähnt; sonst gehört hierher: Nachrichten von der Halberstädtischen Domschule, 11 Stücke 1784 ff.: 1. St. 1784. Schulnachrichten. Begründung der Bibliothek und d. Sammlungen der Schule. 2. St. 1785. Anfänge der Lehrerbibliothek, Verzeichniß der von Struensee recipirten Schüler, Schulnachrichten. 3. St. 1785. Schulnachrichten. Denkwürdigkeiten der Domschule von 1753—85, Andenken an das Dekanat Ernst Ludwig Freiherr Spiegel zum Diesenberg. 4. St. 1786. Andenken an Schüler und Lehrer; Naturaliensammlung, Struensee's Programme. — Einige Gedanken über den Nutzen eines allgemeinen Schulplans und Erziehungscollegii. 5. St. 1787. Dekanat des Herrn v. Hardenberg, Helmstädter Gutachten. Neues Klassenzimmer. 6. St. 1789. Einrichtung des Abiturientenexamens. 7—11 St. 1799. Schulnachrichten. Katalog der Bibliothek der I.

Von seinen Schulreden ist noch wenig gedruckt worden, nur seine Abschiedsrede von der Martinischule 1783 macht eine Ausnahme. Sie sind aber vollständig im Manuscript in der Sammlung der Halberstadensia vorhanden. Ich mache an dieser Stelle auf folgende ungedruckte Reden aufmerksam: 1785 befürwortet er den Unterricht in der Naturgeschichte auf Gymnasien und entwirft einen Lehrplan dazu: in V. Botanik, in IV. Zoologie, in III. Mineralogie, in II. Zusammenfassung der drei Reiche, in I. Anthropologie. März 1788 machte er Vorschläge für die Abiturientenprüfung. 1790 erörtert er den Einfluß, den die Vorschläge zur Schulverbesserung auf die Praxis der Schule ausgeübt haben und hebt hervor, daß dadurch Naturerkenntniß allgemeiner Gegenstand des Unterrichts geworden ist, und die sorgfältigere Cultur der Muttersprache veranlaßt sei. — Noch sei sein Schriftchen erwähnt „die Halberstädtischen Schulen im Jahre 2440, ein Traum", das sehr richtige Urtheile über das Bedürfniß Halberstadts an Schulen enthält. Fischer will nur die Domschule als gelehrte Schule fortbestehen, an Stelle der Martini- und Johannisschule aber eine gute Bürger- und Stadtschule treten lassen.

Andere Verdienste Fischer's um die Schule bestehen in der Begründung von wissenschaftlichen Sammlungen zur Unterstützung des Unterrichts und in Erweiterung des Lehrplans, obwohl man zweifelhaft sein kann, ob es verdienstlich ist, ein Gymnasium zur universitas litterarum zu machen.

Trotz aller Verdienste gereichte aber Fischer's Thätigkeit der Schule nicht zum dauernden Vortheil. Denn war er auch ein anregender Lehrer, so war er doch zugleich unpünktlich und sorglos in Behandlung der Lehrpensa und Correcturen. Statt seine wissenschaftliche Thätigkeit zu concentriren, zersplitterte er dieselbe auf alle möglichen Gebiete. Seine Theilnahme an verschiedenen Zeitschriften und an der dilettantischen literarischen Gesellschaft überwog sein Interesse an den Schuldisciplinen. Er beschränkte somit seine Thätigkeit für die Schule, der seine Kräfte gehörten, auf das

Unerläßlichste, um Kraft und Raum für Nebenbeschäftigungen zu behalten, die weder der Schule, noch auch der Wissenschaft recht zu Gute kamen.

Die noch erhaltenen Conferenz-Verhandlungen (62 Seiten über 17 Jahre) seiner Zeit zeigen am Eingang und zur Zeit, als Streithorst Ephorus wurde, lebendigen Eifer für die Schule, geben aber ein ebenso beredtes Zeugniß dafür, wie dieser Eifer erkaltete, so daß zuletzt kaum noch das Nothwendigste für die Schule geschah. — Die schwächste Seite der Thätigkeit Fischer's war die Disciplin, es fehlte ihm nicht an Interesse für Abfassung von Gesetzen, aber an Ernst bei ihrer Handhabung und an jeder Consequenz. Die noch erhaltenen Schulakten jener Zeit sind voll von unerhörten Disciplinarfällen, Straßenunfug außer der Schule, Prügeleien selbst mit Lehrern in derselben durften sich die Schüler erlauben, ohne ernstlich gestraft zu werden. Schickte Fischer in einer Conferenz einen Schüler wegen grober Widersetzlichkeit gegen einen Lehrer fort, so nahm er ihn doch alsobald wieder auf und stellte ihn mit geistreicher Rede den Schülern wieder vor. Zerwürfnisse mit den Lehrern, mit den Mitgliedern der Schuldeputation waren die Folge. Das Vertrauen, das die Schule genoß, schwand, und mit der sinkenden Achtung entvölkerte sich die früher so blühende Anstalt. Auch darüber wußte sich Fischer mit einer geistreichen Rede zu trösten. Als er starb, war die Schülerzahl auf 106 gesunken. So konnte ein hochbegabter, in mancher Beziehung ausgezeichneter Mann den ihm anvertrauten Schatz verlieren, weil die Schule nicht im Mittelpunkt seiner Interessen stand, er vielmehr in geistreichen Nebenbeschäftigungen seine Thätigkeit zersplitterte.

Es that der Schule dringend Noth, daß ein ganzer Schulmann wieder an ihre Spitze trat, ein solcher war Nachtigal und Maaß. Die Verhältnisse des Letztern wollen wir erst im folgenden Abschnitt berühren, da seine Hauptthätigkeit unter die Preußische Verwaltung fällt.

J. C. C. Nachtigal[8]) war der Sohn des Predigers an der Paulskirche in Halberstadt G. Ch. Nachtigal † 20. August 1774 und der Anna Dorothea Elisabeth N. geb. Schulze. Er wurde am 25. Februar 1753 geboren und war von 1761—1771 Schüler der Domschule; hier hat Valentin Hesse, vor allem aber Struensee einen nachhaltigen Einfluß auf ihn ausgeübt. 1771 bezog er die Universität Halle. Hier hörte er die Philosophie bei Traeger, Hebräische und Griechische Philologie bei Vogel und Schütz, die Theologie bei Gruner, Nösselt und Semler, Mathematik bei Segner, Physik und Physiologie bei Eberhard, Naturgeschichte bei Goldhagen. Ostern 1773 wurde er von Struensee zum Lehrer der Domschule berufen, wo bereits ein älterer Bruder wirkte. Hier that er sich bald so sehr als Lehrer hervor, daß Struensee ihn zu seinem Adjuncten und Nachfolger vorschlug; als solcher wurde er auch Michaelis 1778 vom Domkapitel unter dem Titel eines Prorectors designirt. Ueberanstrengungen im Dienst zogen ihm Nervenschwäche und Schlaflosigkeit zu und machten ihn so leidend, daß er bei Struensee's Tode zu kränklich war, um das Rectorat der weitläuftigen Anstalt übernehmen zu können, wie er auch andere Berufungen ausschlug. Am 6. Juni 1786 verheirathete er sich mit Sophie Katharine Braumann. Er wirkte unter Fischer's Rectorat als Lehrer und Schriftsteller fort und erst nach dessen Tode trat er in die leitende Thätigkeit der Schule ein. Am 18. April 1800 wurde er zugleich Nachfolger von Fischer und Streithorst, er wurde Consistorial- und Schulrath, Oberinspector der domkapitularischen Kirchen und Schulen, Ephorus und Director der Domschule (Einführung am 3. Nov. 1800). Neben ihm war Maaß Rector der Schule. Es konnte nicht ausbleiben, daß dieses Verhältniß zu Mißhelligkeiten führte, zumal Maaß meist nur die Pflichten, Nachtigal aber die Rechte des Directors ausübte. Maaß hatte den Unterricht zu ertheilen und den unmittelbaren Verkehr mit den Lehrern zu unterhalten, während sich Nachtigal nur die Oberleitung vorbehielt. Nachtigal's Augenmerk ging dahin, die gesunkene Domschule wieder zu heben, er übernahm sie mit folgender Frequenz: I. 20, II. 19, III. 18, IV. 24, V. 25. Er führte 1801 den 3. Sept. eine neue Schulordnung ein, erneuerte die Schulgesetze, sorgte wieder für regelmäßigen Schulbesuch und volle Stunden, brachte Leben in die Conferenzen, arbeitete sorgfältige Schulpläne und Schulordnungen aus, stellte die Einheit des Gymnasiums wieder her und Nachtigal.

[8]) Selbstbiographie ed. Hoche. Halberst. 1820.

führte die Sittencensur ein. Mit dem Convictorium traf er die Umänderung, daß an Stelle der Speisung Geldzahlung trat. Er brachte das Lateinsprechen und -schreiben in Aufnahme. Bei den Versetzungen verfuhr er mit großer Umsicht und war besonders sorgfam in der Wahl neuer Lehrer. Seine ganze Amtsführung macht den Eindruck musterhafter Sorgfalt. Es konnte nicht ausbleiben, daß eine solche Thätigkeit von Erfolg begleitet war, das Vertrauen zur Schule kehrte zurück und die geleerten Klassen füllten sich wieder. 1819 zählte die Schule 362 Schüler.

Nachtigal wurde 1802 Generalsuperintendent des Fürstenthums Halberstadt und der Grafschaft Hohnstein und Mansfeld, am 16. Mai 1808 ertheilte ihm die theologische Facultät der Universität Halle die theologische Doctorwürde wegen seiner Verdienste um das alte Testament.

N. war ein sehr großer Gelehrter und hat in der literarischen Welt einen namhaften Ruf, doch ist es nicht dieses Ortes auf alle seine gelehrten Schriften einzugehen. Unter den Schulprogrammen, die er von 1800—1818 verfaßt hat, ragt als Beitrag zur Geschichte unserer Schule hervor: Neue Nachrichten von Ostern 1800 bis Ostern 1806. Er starb am 21. Juni 1819.

4. Lehrer. Collaboratur.

Die wichtigste Veränderung, die in den Lehrerverhältnissen in diesem Zeitraum vor sich ging, war die Anstellung der Collaboratoren. Diese Einrichtung schreibt sich von Struensee her; statt des einen Conrectors führte er die Anstellung von drei Collaboratoren durch und nahm noch einen vierten auf eigene Kosten an, den dann das Domkapitel nach seinem Tode übernahm. Die Einrichtung war vortheilhaft für die Schule, wie für die Lehrer selbst, denn sie führte der Schule stets neue und frische Lehrkräfte zu, gab den jungen Lehrern durch den Unterricht in II., den sie zu ertheilen hatten, lebendige Anregung und trug zur pädagogischen Ausbildung derselben in vortrefflicher Weise bei, da sie ihnen die Beschäftigung mit den Pensionären zuwies; sie waren die Alumnats-Inspectoren. Freilich darf die Kehrseite auch nicht übersehen werden. Die Collaboratorstellen waren zu schlecht, als daß ein Lehrer darauf dauernd bleiben konnte. Es fand ein steter Wechsel der Lehrer statt und anstatt, daß sie dem Schulamt ihre ganze Kraft und ihre ganzes Leben widmeten, betrachteten sie die Collaboratur an der Domschule nur als einen Durchgang, um baldmöglichst in eine gute Pfarrstelle zu kommen. Die Petitionen der Collaboratoren um Verbesserung und Versetzung wollen in den Akten nicht enden.

Aeußere Verhältnisse der Lehrer.

Die äußeren Verhältnisse des Lehrercollegiums in dieser Periode lernen wir aus dem Bericht kennen, den Struensee 1774 an v. Zedlitz einsandte. Danach unterrichteten an der Domschule gleichzeitig: V. Klasse: Johann Volkmar Stange, Vicarius am Dom, IV. Klasse: Johann Philipp Wehn, Cantor, III. Klasse: Johann Valentin Hesse, Subconrector, Ludwig Christian Anton Wiegand, Johann Christian Kleffel, Johann Aemilius Friedrich Nachtigal, Collaboratoren, Johann Carl Christoph Nachtigal, außerord. Lehrer, II. Klasse: dieselben Lehrer, I. Klasse: Struensee, Consistorialrath, Rector und Vicarius.

Der vierte Collaborator wurde aus Struensee's Tasche bezahlt, die übrigen aus den Fonds des Domkapitels. Alle Lehrer genossen freie Wohnung.

Besoldung: Lehrer der V. Klasse: baar 113 Thlr., Getreide 16 Sch. Roggen, $12^1/_2$ Sch. Weizen, $10^3/_4$ Sch. Hafer. — Cantor: 117 Thlr., $1^1/_2$ Wisp. Gerste, 13 Sch. Roggen, $4^3/_8$ Sch. Weizen, $2^3/_4$ Sch. Hafer. — Subconrector: $75^1/_2$ Thlr., 2 Wispel 2 Sch. Gerste, $18^3/_4$ Sch. Roggen, $6^1/_4$ Sch. Weizen. — Collaboratores (Conrectorgehalt): 180 Thlr. — Rector[9]): 208 Thlr. zu 1 Wispel Gerste, Weizen, Roggen.

Außerdem genossen die Lehrer das Schulgeld ihrer Klassen und zwar: a. für 4 ordentliche Schulstunden in V. 8 ggr., IV. 12 ggr., III. 16 ggr., II. 20 ggr., I. 1 Thlr., zweimal jährlich zu Johannis und Michaelis von jedem Schüler. b. für außerordentliche Schulstunden (obligatorisch): 1) in V., IV., III. für 2 St. täglich quart. 8, 12, 16 ggr., 2) in II. für 3 St. täglich quart. $1^1/_2$ Thlr., 3) in I. für 3 St. täglich quart. 2 Thlr., 4) der Cantor für 4 mal wöchentlich Chorstunde mit den Chorschülern quart. 12 ggr. von jedem Schüler, 5) die Collaboratoren für Englisch und Französisch bei 3—5 Schülern quart. 1 Thlr. pro Schüler.

---

[9]) 1759 beträgt das Gehalt des Rectors noch 180 Thaler. (Akten im Provinzial-Archiv Nr. 511.) Die Witwe des Rektors bezog $^3/_4$ des Gehalts als Pension.

3) An Accidenzien: 1. Aufnahme-Gebühren, 2. Versetzungs-Gebühren nicht normirt, 3. Acc. von den Sterbefällen erhielten: die Lehrer der obern Klassen jährlich 3 Thlr., der Collega quintus jährlich 9 Thlr., der Domkantor jährlich 21 Thlr.

Danach war die Besoldung für ihre Zeit keine unbeträchtliche. 1799 betrugen die Einkünfte laut Bericht (Akten im Prov.-Archiv): Rector: fixirtes Einkommen 280 Thlr., Nebeneinkünfte 300 Thlr. (Privatst. Introd.) Prorector: 220 Thlr., 130 Thlr. Privatst. Collaborator I.—III.: 60 Thlr., 100 (90) Thlr. Pensionsanst. Collaborator IV.: 80 Thlr. Subconrector: 80 Thlr., 170 Thlr. Schulgeld. Cantor: 80 Thlr., 150 Thlr. Schulgeld, vom Chor-Neujahrsfingen.

Mit dem Schuldienst des Domkantors wurde in dieser Epoche die Veränderung vorgenommen, daß er statt der vierten die fünfte Klasse zum Unterricht erhielt. Es geschah dies 1789, als der ältere Wehn starb und sein Sohn nachfolgte; Stange rückte in den Unterricht der vierten Klasse auf. **Domkantordienst.**

Die inneren Lehrverhältnisse gehen aus nachfolgender Instruction eines Collaborators der Domschule hervor: **Lehrerinstruction.**

Nachdem Ein Hochwürdiges Domkapitul den Candidaten der Theologie Herrn N. N. zum Collaborator an der Domschule erwählt hat und derselbe in der mit ihm angestellten Prüfung tüchtig befunden worden ist; so wird derselbe nunmehr unter folgenden Verpflichtungen angenommen; daß er sich 1) sowohl den Landesgesetzen, gelehrte Schulen und ihre Verfassung betreffend, überhaupt, als auch den besondern Verordnungen Eines Hochwürdigen Dom-Kapituls die entweder schon bestehen oder noch gemacht werden mögten entweder unmittelbar oder mittelbar durch die beständige Kirchen- und Schulen-Deputation oder durch den Ephorus oder durch den Rector der Domschule an ihn gelangen, in allen Punkten unterwirft. 2) daß er die bey Vertheilung der Lectionen ihm zufallenden Lehrstunden nicht nur ohne Weigerung übernimmt, sondern sie auch gehörig und in dem Maaße hält, daß er sich zweckmäßig darauf vorbereitet, sie weder zu spät anfängt, noch zu früh endiget und sie nie ohne Vorwissen des rectoris scholae aussetzt, damit sie im Nothfall anderweitig untergebracht werden können [16]). 3) daß er sich die intellectuelle und moralische Bildung der jungen Leute alles Ernstes angelegen seyn läßt, die zu diesem Zweck dienlichen Mittel aufs sorgfältigste prüft und wählt, in bedenklichen und zweifelhaften Fällen die ältern Lehrer zu Rathe zieht und besonders dem rectori scholae die Sache vorträgt, damit sie in einer Conferenz der Lehrer überlegt und entschieden werden kann. Ohne Vorwissen des rectoris darf er keinen jungen Menschen aus seinen Lehrstunden weisen und bey Vergehungen der Schüler muß er alle gradus admonitionis durchgehen, sich vor Hitze, Uebereilung und Härte bey Bestrafung derselben hüten und körperliche Züchtigungen nur nach genommener Rücksprache mit den übrigen Lehrern oder wenn die Sache rectori vorgetragen ist, vornehmen. 4) daß er dem rectori scholae die gebührende Achtung erweiset und mit seinen Special-Collegen sowohl als mit sämmtlichen Lehrern ein gutes Vernehmen zu befördern und zu unterhalten sucht, weil diese Eintracht nothwendig ist, wenn durch vereinigte und gemeinschaftliche Bemühungen das Beste der Jugend gefördert werden soll, welches durch Trennung und Uneinigkeit der Lehrer unausbleiblich gehindert wird. 5) daß er sich in seinem öffentlichen und Privatleben eines durchaus musterhaften Betragens befleißigt, um jede gute Lehre mit seinem eigenen Beyspiel zu bestätigen, und ihr desto mehr Eingang bey der ihm anvertrauten Jugend zu verschaffen. 6) daß er in der Pensions-Anstalt der Domschule, worauf es bey Ansetzung der Collaboratoren hauptsächlich mit angesehen ist, die besondere Aufsicht über die ihm untergebenen jungen Leute gewissenhaft führe, dergestalt, daß er sie zum Fleiß, zur Ordnung, zur Wirthschaftlichkeit, zu jeder Tugend und anständigen Sitte nach Maaßgabe der Hausgesetze und dem Wunsch und Verlangen der Eltern gemäß anhält. Und gleichwie ihm übrigens unbenommen bleibt, diese ihm anvertraute Stelle zu jederzeit niederzulegen; so behält sich dagegen Ein Hochwür-

---

[16]) Die Zahl der Unterrichtsstunden der Lehrer betrug 1799: Rector 26 Stunden wöchentlich, Prorector 22 Stunden, Collaboratoren 18—20 Stunden.

diges Dom-Kapitul die Befugniß vor, ohne Umstände ihn seiner Functionen nach vorhergängiger halbjähriger Aufkündigung zu entlassen. Vom 2. März 1798.

Es folgen die Verzeichnisse der Lehrer, welche in diesem Zeitraum an der Domschule gewirkt haben.

I. Die Lehrer unter dem Rectorat Struensee's. Prorector: Joh. Carl Christoph Nachtigal, Ende 1778 Anfang 1779 (II. Kl.) mit Subconrectorats-Einkünften, eingeführt den 20. Mai 1779. — Subrector: Joh. Valent. Hesse (III. Kl.), pensionirt 1778 mit Gnadengehalt. — Cantor: Philipp Jac. Wehn 1746—1789 (IV. Kl.), Balthasar König (V. Kl.) — Collaboratoren (meistens in I., II., III. beschäftigt): Christian Wilhelm Lindau, 1763 Prediger am Potsdam'schen Waisenhause. — Wilhelm Heinrich Buttstedt, 1761 Subconrector in Quedlinburg, † 1805 als Kircheninspector zu Westerhausen. — Wilhelm Christoph Besser, † 1804 als Prediger in Quedlinburg. — Heineke kommt um 1763 vor, † 1785 als Prediger in Abbenrode. — Vahldyk † 1766. — Kypnase † 1768. — Kleffel der ält. berufen 1763, bis 1771, später Archidiakonus zu Aschersleben. — Segner, später Prof. der Math. zu Breslau. — Neubauer bis 1772, † 1782 als Prediger in Wegeleben (seit 30. Sept. 1772). — Behrens † 1773. — Wigand † 1790 als Pred. in Südgröningen. — Kleffel der jüngere 1772—1779, † 1803 als Prediger in Schlesien. — Nachtigal der ältere 1772—78, † 1790 als Prediger in Halberstadt. — Nachtigal der jüngere, Mich. 1773—78 s. o. als Prorector, dann Director ꝛc. — Walkhoff 1774—78, dann Kircheninspector zu Gröbzig im Dessauischen. — Güthe 1778, eodem anno abgegangen, † 1805 als Prof. u. Prediger in Halle. — Ebeling 1778—85 †. — Thormeyer 1778—1789, dann Prediger in Walbeck. — Bastian 1779—86, dann Prediger in Dingelstedt. — Schlegel 1780—84, Prediger in Meisdorf. — Grahn 1781—88, dann zweiter Domprediger, 1801 erster Domprediger, später Kgl. Commissarius.

II. Bestand des Lehrercollegiums bei Fischer's Rectoratsantritt. 1) Nachtigal, Joh. Carl Christian, vgl. seine besondere Lebensskizze. 2) Ebeling, Heinrich Mathias Friedrich, seit 1778 1. Collaborator. Er starb am 23. Mai 1785. Vgl. Bemerkungen über Leben und Tod E.s von Drumann. 3) Bastian, 2. Collaborator, seit Ostern 1786 Seminar-Inspector. 4) Schlegel, 3. Collab., seit Januar 1784 Prediger in Molmerswende. 5) Wehn, geb. 1. Mai 1724 zu Rohrsheim, berufen am 9. Oct. 1746 als Cantor, † 10. Sept. 1789. 6) Stange, Vicarius am Dom, Ordinarius von V., 1789 Subconrector und Ord. der IV., † 6. Sept. 1792. 7) Grahn, 4. Collab., 1. Jan. 1784 3. Collab., Mich. 1788 Domprediger in Halberstadt. Veränderungen während Fischer's Amtsführung. 8) Hartmann, Joh. David, berufen am 1. Jan. 1784 als 4. Collab., geht Ostern 1788 als Lehrer an das Frd.-Wilhelms-G. nach Berlin, wird dann Gymnasialdirector in Bielefeld, † 1802. 9) Lucanus, Assistenzrath, Hilfslehrer für jur. Propaedeutik. 10) Villaume, Prediger, Hilfslehrer für Franz. 11) Vieweg, Lehrer am Waisenhaus in Halle, berufen am 29. Sept. 1784 als 4. Collab., wird Anfangs 1794 Pastor in der Uckermark. 12) Krahmer, Ostern 1786 als Collab. berufen, † Oct. 1788. 13) Berlett, Th. Fr. Gottl., geb. 1757 zu Altenburg, am 23. Juni 1788 als Collab. berufen, 1793 Subconrector, † Dec. 1801. 14) Kern, am 23. Juni 1788 als Coll. ber., wird Joh. 1789 Pred. im Hanauischen. 15) Sponholz, Joh. Frdr. Sam., Jan. 1789 als Coll. ber., bis 1797. 16) Hildebrand, Sept. 1789 als Coll. ber., Ost. 1790 Lehrer zu Klost. Bergc. 17) Wehn, Ludwig Carl Friedrich Hilmar geb. zu Halberstadt am 19. Jan. 1759, am 16. Februar 1788 seinem Vater adjungirt, am 10. Sept. 1789 Cantor und Ord. der V. 18) Junghann, Joh. Gottl., geb. zu Egeln 2. October 1764, am 24. Juni 1790 als Collaborator berufen, 3. Nov. 1800 Seminar-Inspector. 19) Hausbrandt, berufen 15. Oct. 1792, eingeführt Sept. 1793 als Collaborator, Anfang 1797 Prediger in Zilly. 20) Maaß, vgl. dessen Lebensskizze, 1794 bis Mich. 1797 Collab. 21) Augustin, Chr. Fr. Bernh. geb. 28. Nov. 1771, von Anfang 1797 bis Januar 1801 Collaborator, dann Domprediger mit Beibehaltung von Lehrstunden. 22) Woldmann, Joh. Andr., geb. zu Warsleben 9. Juni 1771, Septbr. 1797 zum Collab. ber. 23) Pomme, Gottl. Fried. Wilh., geb. zu Erottorf 1. Juli 1776, von Ost. 1798 bis Jan. 1801 Collab., dann Feldprediger im Braunschw. Regiment.

III. Das Lehrerkollegium war Ostern 1800 folgendes: 1) Johann Carl Christoph Nachtigal, als Director am 3. November 1800 eingeführt. 2) Joh. Gottl. Junghann, geboren zu Egeln am 2. October 1764, Domschüler von 1782—83, studirte zu Halle 1784—87, wurde 1790 als Collaborator an die Domschule berufen. Mich. 1800 wurde er Inspector des Seminars. 3) Chr. Fr. Bernhard Augustin, geboren zu Gröningen am 28. November 1771, Domschüler 1780—86, dann Schüler zu Wernigerode, studirte in Halle von 1790—93, wurde Weihnachten 1796 als Collaborator an die Domschule berufen und Ostern 1801 zweiter Domprediger. 4) Johann Andreas Woldmann, geboren zu Wanzleben am 9. Januar 1771, Domschüler von 1785—1790, studirte in Halle bis 1793, wurde Mich. 1797 als Collaborator berufen Ostern 1802 wurde er Inspector der Domschule; er starb am 26 Aug. 1832. 5) Gottlieb Friedrich Wilhelm Pomme, geboren zu Crottorf am 1. Juli 1770, Domschüler 1783—90, studirte in Halle 1790 bis 93, wurde Hauslehrer, am 3. März 1798 als Collaborator berufen und Ostern 1801 Feldprediger. 6) Theodor Friedrich Gottlieb Berlett, geboren 1757 in Altenburg, studirte in Jena, wurde 1788 als Collaborator berufen, 1793 Subconrector und Lehrer in IV., seit Mich. 1800 vom Unterricht dispensirt. Er starb den 20. Dec. 1801 an Geisteskrankheit. 7) Ludwig Carl Wehn, geb. in Halberstadt am 19. Jan. 1759, Schüler der Domschule und des Seminars, studirte in Halle, wurde Mich. 1789 als Domcantor und Lehrer der fünften Klasse berufen und starb am 16. August 1808 an Brustwassersucht. — Veränderungen bis 1815: 8) Friedrich Carl Heinrich Maaß wird Mich. 1800 zum Rector der Domschule berufen. 9) Benjamin Adolph Marks, geboren zu Alekendorf im Dessauischen den 28. Sept. 1775, Domschüler von 1789—96, studirt in Halle bis Ostern 1799, wird Hilfslehrer und Mich. 1800 ordentlicher Lehrer der Domschule. Er ging am 30. Nov. 1805 als Professor an das Gymnasium zu Heiligenstadt. 10) Friedrich Franz Leopold Söllig, geboren zu Hasselfelde am 4. April 1774, Domschüler 1787—93, studirte zu Helmstedt bis Mich. 1795, wurde Jan. 1801 als Collaborator berufen, 1803 Hofmeister beim Grafen Alvensleben und Mich. 1805 Prediger im Mansfeld'schen. 11) Clamer Wilh. Frantz, geboren zu Halberstadt am 2. Dec. 1774, Domschüler 1788 bis Mich. 1793, studirte in Halle bis Mich. 1796 und wurde im Jan. 1801 als Collaborator berufen. Er ging am 3. August 1805 als Prediger nach Elend. 12) August Philipp Ehlers, geboren zu Halberstadt am 10. August 1771, Domschüler von 1783—91, studirte in Halle bis Mich. 1795, wird zuerst ad interim, dann Ostern 1802 als Collaborator berufen und geht 1808 am 10. Juni als Prediger nach Roklum. 13) Carl Christian Ernst Sachse, geboren zu Halberstadt am 31. August 1779, besuchte die Schule zu Aschersleben von 1784—98, studirte von 1798—1801 in Halle, wurde Ostern 1803 als Collaborator berufen und ging am 30. Nov. 1805 als Prof. an das Gymnasium zu Heiligenstadt. 14) Johann Friedrich Carl Topp, geboren zu Wilkowitz am 23. Februar 1779, Domschüler bis Mich. 1796, studirte in Halle bis Mich. 1798, wird Johannis 1805 als Collaborator berufen und geht im März 1808 als Prediger nach Hornburg. 15) Carl Jakob Tiebe geb. zu Osterode am 1. August 1782, Domschüler bis Mich. 1801, studirte in Halle bis Ostern 1804, wird im Nov. 1805 als Collaborator berufen und geht am 28. August 1812 als Prediger nach Heudeber. 16) Heinrich Adam Garcke, geboren in Bühne am 13. Sept. 1782, Domschüler 1793—1802, studirte in Halle bis 1805, wird Nov. 1805 als Collaborator berufen und geht am 12. April 1812 als Prediger nach Deersheim. 17) Heinrich Andreas Christoph Grimm, geboren in Gröningen am 5. Febr. 1782, Domschüler Ostern 1796—1803, studirte in Halle bis 1805, wird im Nov. 1805 als provisorischer Lehrer, Ostern 1808 als Collaborator berufen, zum Oberlehrer befördert, 1840 pensionirt und stirbt am 13. Nov. 1848. 18) Wilhelm Heinrich Doelecke, geboren zu Nienhagen am 30. August 1784, Domschüler 1799—1804, studirte in Halle und in Helmstedt, wird Lehrer am Pädagogium zu Helmstedt, Joh. 1808 als Collaborator berufen[11]) und geht Ostern 1811 als Professor an das Gymnasium zu Heiligenstadt. 19) Joh. Aug. Geiß, geboren in Staßfurth, Schüler zu Neuhaldensleben und Stendal 1788—94, studirte in Halle Ostern 1794—97,

[11]) Zugleich mit ihm war Drumann aus Dannstedt präsentirt worden (Acten im Prov.-Archiv Nr. 521).

8

wird 1797 Rector der Schule zu Staßfurth, am 23. März 1809 zum Domkantor und Lehrer der V. berufen, am 17. Dec. 1851 pensionirt und stirbt am 22. Dec. 1854. 20) Friedr. Ludwig Jung, geboren zu Sillstedt, Domschüler 1798—1805, studirte in Halle und Helmstedt bis Ostern 1808, wird Lehrer an einem Privatinstitut und Ostern 1811 als Collaborator berufen, bis 1822. 21) Heinrich Christian Bielmann, geboren den 14. August 1783 zu Halberstadt, Domschüler von 1794 bis Ostern 1803, studirte in Halle bis Ostern 1806, wird Hauslehrer in Staßfurth, am 13. Mai 1812 als Collaborator berufen und später zum Oberlehrer befördert. Er starb am 4. August 1845. 22) Gottfried Herold, geboren den 11. Juli 1791 in Tanne, Domschüler Michaeli 1801 bis Ostern 1808, studirte zu Helmstedt und Göttingen bis Michaeli 1811 und wird dann Lehrer an einem Privatinstitut. Am 31. Oct. 1812 wird er zum 4. Collaborator berufen und geht am 29. Januar 1817 als 4. Lehrer an die Stadtschule zu Helmstedt. Er bezog seiner Zeit aus der Stelle des 4. Collaborator: a. freie Wohnung, b. 166 Thlr. 17 Gr. 8 Pfg. Gehalt, c. 135 Thlr. Schulgeld. 23) Lautsch, Rector der reformirten Schule, um 1814 außerordentlicher Lehrer des Französischen. — In diesem Zeitraum sind die Conferenzen der Lehrer, die sich nach den Protokollen bis 1760 zurückverfolgen lassen, bereits regelmäßig gehalten worden. Am lässigsten war Fischer darin, er hielt jährlich 2—3 Conferenzen; aber auch sonst wurden nur die wichtigsten Sachen im Plenum abgemacht, und selbst der sorgfältige Nachtigal beschränkte sich auf 6 Conferenzen im Jahre. Die Gegenstände der Berathung bildeten: Feststellung der Examina, des Dokimastikons, Aenderungen im Lehrplan, Vertheilung der Beneficien, Einführung von Lehrbüchern, Disciplinarfälle u. dgl.

5. Lehrplan der Domschule. Unter Struensee.

Unter Struensee war um 1772 der Lehrplan der Schule folgender: Untergymnasium. V. Klasse täglich sechs Stunden Unterricht. Vorbedingung: Fertigkeit im Lesen. Jedoch nicht alle Schüler, die Aufnahme fanden, konnten lesen; für sie wurde ein Nebenunterricht im Lesen eingerichtet. Anfangsgründe der christlichen Lehre. Schreibunterricht. Uebungen in der lateinischen Declination und Conjug. Uebersetzung der Langeschen Gespräche. Einiges aus der Geographie. — IV. Klasse täglich sechs Stunden Unterricht. Latein: die Colloquia Langiana und Hübner's Historien werden exponirt, das Decliniren und Conjugiren gründlicher betrieben, lateinische Vocabeln nach Cellarius Wörterbuch eingeübt. Christliche Religionslehre. Schreiben. Geographie. Französisch 2 Stunden. Griechisch Leseübungen. — Gymnasium. III. Klasse: Theologie 2 St. nach Freylinghausen's Compendium. Französisch 4 St. Griechisch 4 St. Lectüre des Neuen Testaments. Die vom Griechischen dispensirten Schüler haben Latein comb. mit IV. Geographie und Geschichte. Zeichnen mathem. Figuren 2 St. Latein: Befestigung in der Grammatik, Lectüre von Phaedrus, Eutrop und Cornelius Nepos. Hebräisch 1 St. Leseübungen. Schreiben, Zeichnen. — II. Klasse 7 St. täglich, M. u. Sonn. Nachm. frei, Unterricht von 7—9; 10—12, 1—4 Uhr. In I. u. II. Bibellectionen aus dem Römerbrief an jedem Morgen. Theologie 2 St. nach Baumgarten's Tabellen. Geographie und Geschichte 4 St. Grundlinien d. Völkergeschichte nach einem Compendium. Deutsch 2 St. Ausarbeitungen, Briefschreiben, Verse. Röm. Alterthümer 2 St. Griechisch 4 St. Geßner Chrestomathie, Neues Test. Hebräisch 4 St. Grammatik I. Mos. Latein 10 St. Cicero größere Briefe, Cäsar, Cornelius, Justin, Erasmus Gespräche, Ovid. Die vom Griechischen dispensirten Schüler haben comb. mit I. jurist. Propädeutik, Geographie oder Tacitus. — I. Klasse Stunden wie in II. Die Vertheilung der Lectionen ersieht man aus nebenstehender Tabelle.

Was übrigens die Leistungen der Schüler im Lateinschreiben in diesem Zeitraum betrifft, so ist es vielleicht nicht ohne Interesse, wenn ich aus dem Jahre 1760 folgenden Auszug mittheile[13]).

In Secunda machten bei Abfassung des pro loco

Platz.	Namen.	Zahl der Fehler. Im Exercitio.	In der Version.	Summa.
1.	Nordmann I.	5½	2½	8
5.	Bosse	11	5½	16½

[13]) Acten im Prov.-Arch. Nr. 512.

Platz.	Namen.	Zahl der Fehler. Im Exercitio.	In der Version.	Summa.
10.	Parrhyſius	16	8	24
15.	Wolf	$19^1/_2$	11	$30^1/_2$
20.	Hoven	$21^1/_2$	10	$31^1/_2$
25.	Kruſe	$28^1/_2$	10	$38^1/_2$
29.	Diekmann	$36^1/_2$	24	$60^1/_2$

Für den erfahrenen Schulmann werden dieſe Zahlen ſprechen, wenn es ſich um den Vergleich jetziger und früherer Leiſtungen im Lateiniſchen handelt.

Lehr- und Stundenplan der Prima unter Struenſee 1772.

Stunden.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
7—8	Theologie. n. Baumgarten's Tab.; Lect. der Beweisſtellen im Grundtext, Unterſch. der Confeſſ.	Theologie.	Geſchichte. Politiſche Kirchen-	Geſchichte.	Geſchichte. gelehrte Geſchichte nach Freyers Lehrbuch.	Geſchichte.
8—9	Latein. Cicero's Reden in Ueberſetzungen und lateiniſchen Ausarbeitungen.	Latein.	Latein.	Latein.	Latein. Livius.	Latein. Livius.
9—10	Pauſe.					
10—11	Hebräiſch. Grammatik; hiſt. Bücher curſ. und Propheten.	Hebräiſch.	Hebräiſch.	Hebräiſch.	Rhetorik und Röm. Alterthümer nach dem Cellari'ſchen Handbuch.	
11—12	Philoſophie. nach Erneſti Initia.	Philoſophie.	Philoſophie.	Philoſophie.	Mathem. nach Erneſti Initia.	Mathem.
12—1	Pauſe.					
1—2	Latein. Horaz.	Latein. Horaz.		Latein. Horaz.	Deutſche Ausarbeitung.	
2—3	Griechiſch. Homers Odyſſ. N. T.	Griechiſch.		Griechiſch. Homers Odyſſ. N. T.	Griechiſch.	
3—4	Franzöſiſch. poet. und proſ. Schriftſteller und	Franzöſiſch.		Franzöſiſch. Ausarbeitungen.	Franzöſiſch.	

Die vom Hebr. Diſpenſirten: Juriſtiſche Propädeutik.
Privatim: Italieniſch und Engliſch.
In II. und III. die Hauptlectionen in den gleichen Stunden.

Unter Fischer. Es wird genügen eine Stundenvertheilung der drei oberen Klassen unter Fischer hinzuzufügen, um die Veränderungen zu erkennen, welche derselbe im Lectionsplan der Schule vornahm. Im Wesentlichen blieb es wie unter Struensee. Der Lehrplan leidet hier wie dort an Ueber-

Lectionsplan unter Fischer,

	I.	II.	III.
		Montag.	
7—8	Theologie nach Döderlein.	Religion nach Rosenmüller. Vieweg.	Verstandesübungen. Hausbrandt.
8—9	Cicero (Reden, Somn. Scipion., de amicitia, Horaz).	Latein (Cäsar). Nachtigal.	Latein (Lesebuch Cornelius). Vieweg.
10—11	Literaturgeschichte, Physik, Physiologie. (Pror.)	Deutsche Ausarb., Sprachlehre. Junghann.	Deutsche Ausarb., Briefe. Sponholz.
11—12	Hebräisch. Josua, Daniel, Psalmen. (Pror).	Hebräisch. Sponholz.	Hebräisch. Junghann.
1—2	Französisch. Guibert's Lobrede.	Französisch. Choffin: Vies des Princes illust.	Französisch. Cornelius. Sponholz.
2—3	Griechisch. Hom. Odyss. Xen. Memorab.	Griechisch. (Herodian.) Vieweg.	Griechisch. Lesebuch. Berlett.
3—4	Geschichte. Deutsche Geschichte.	Geschichte und Geographie. Berlett.	Geschichte und Geographie. Junghann.
	Ilias in außerord. Stunden.		
		Dienstag.	
	I.	II.	III.
7—8	Theologie nach Döderlein.	Religion.	Lat. Grammatik. Hausbrandt.
8—9	Cicero. Horaz.	Latein. Cäsar.	Latein.
10—11	Literaturgeschichte, Physik, Physiologie.	Deutsche Ausarb. Sprachlehre.	Deutsche Ausarb.
11—12	Hebräisch.	Hebräisch.	Hebräisch.
1—2	Französisch.	Französisch.	Französisch.
2—3	Griechisch.	Griechisch.	Griechisch.
3—4	Geschichte und Statistik.	Geschichte und Geographie. Schweden, Rußland.	Geschichte und Geographie. Alte Geschichte. Geogr. Europa.
	Die vom Griechisch Dispensirten aus I. und II. Latein: Tacitus.		Die v. Hebr. Disp. Franz. Leseb. Die v. Griech. Disp. Lat. Leseb.
		Mittwoch.	
	I.	II.	III.
7—8	Deutsche Literatur und Lectüre. Klopstock's Messias.	Naturgeschichte. Vieweg.	Naturgeschichte.
8—9	Deutsche und Lat. Ausarb.	Latein. Cäsar.	Lat. Ausarb.
10—11	Vergil. Livius.	Justin.	Lat. Lesebuch.
11—12	Hebräisch.	Hebräisch.	
	Die v. Hebr. Disp. aus I. und II.: Montag, Dienstag: Geographie; Mittwoch, Donnerstag: Curtius.		

häufung und läßt die nöthige Concentration vermissen; das Gymnasium wird zur universitas literarum. — Zu bemerken ist noch, daß für die Hauptwissenschaften ein jährlicher, für die Nebenwissenschaften ein halbjähriger Kursus stattfand.

Ostern 1793 bis Ostern 1794.

Donnerstag:	I.	II.	III.
7—8	Logik nach Ernesti.	Naturgeschichte.	Naturgeschichte. Sponholz.
8—9	Cicero. Horaz.	Latein. Cäsar.	Latein.
10—11	Vergil. Livius.	Justin.	Latein.
11—12	Hebräisch.	Hebräisch. Junghann.	
1—2	Französisch. Geschichte des Menschen.	Französisch.	Französisch.
2—3	Griechisch.	Griechisch.	Griechisch.
3—4	Geschichte. Neuste Zeitgeschichte.	Geschichte und Geographie. Portugal, Spanien.	Geschichte u. Geographie. Europ. Staatengesch. Geogr. Deutschl.

Freitag.	I.	II.	III.
7-8	Logik.	Röm. Alterthümer. Physik. Nachtigal.	Religion nach Lange. Junghann.
8—9	Cicero. Horaz.	Lat. Ausarb. Nachtigal.	Latein.
10—11	Vergil. Livius.	Ovid. Met. Vieweg.	Mathematik. Berlett.
11—12	Mathematik.	Mathematik. Berlett.	
1—2	Französisch.	Französisch.	Französisch.
2—3	Griechisch.	Griechisch.	Griechisch.
3—4	Geschichte. Deutsche Statistik.	Geschichte und Geographie.	Geschichte und Geographie.

Sonnabend.	I.	II.	III.
7—8	Lat. Disputirübungen.	Röm. Alterthümer. Physik.	Religion.
8-9	Deutsche und Lat. Ausarb.	Lat. Ausarb.	Lat. Ausarb.
10—11	Vergil. Livius.	Ovid. Met. Vieweg.	Mathematik. Berlett.
11—12	Mathematik.	Mathematik.	

1789 wurde in IV. eine griechische Stunde eingeführt, in V. eine französische Stunde.

Unter Nachtigal. Noch mehr, als unter Fischer macht der Lehrplan unter Nachtigal den Eindruck der Ueberhäufung. Er ist folgender: I. Klasse, Kursus 3 Jahre. Sprachen. Latein 7 Stunden: 3 St. prosaische Lectüre, Cicero 1½ Jahr, Livius 1 J., Tacitus ½ J.; 2 St. poetische Lectüre, Vergil 1½ J., Horaz 1 J., Terenz ½ J.; 1 St. Ausarbeitungen; 1 St. Extemporale: Schreiben, Disputirübungen. Griechisch 3 St.: Odyssee und Ilias 1½ J., Xenoph. Mem., Plutarch. 1½ J. Hebräisch 2 St.: Psalmen, Hiob, Propheten, hist. Bücher curs. Die Dispensirten: Juristische Encyclopädie, Naturrecht. Französisch 4 St.: 2 St. Ideler Handbuch; 2 St. Schreibübungen. Deutsch 2 St.: Lectüre der Klassiker. Wissenschaften. Theologie, 2 St.: Einl. in das A. u. N. Test. ½ J.; Dogmatik, Beweisstellen, Dogmengeschichte 1½ J.; Moral ½ J.; Kirchengesch. ½ J. Neuere Staatengeschichte und Erdbeschreibung 3 St. a) von Europa, b) übrige Erdtheile: 2 St. Geschichte; 1 St. Geographie. Mathem. 2 St.: Algebra, Geomet., Trigon., Astronomie. Philosophie 2 St.: Geschichte derselben, Encyclop., Logik, Psychologie. Physik u. Encyclopädie 2 St. Archaeologie und Literaturgeschichte 1 St. Privatim: Französisch 6 St., Sprachen und Lectüre; Englisch, Italienisch und Zeichnen. — II. Klasse, Kursus 1½ Jahr. Latein 8 St.: 3 St. Prosa stat., 2 St. Pros. curs. 1 St. poetische Lect. Ovid., 2 St. Grammatik und Ausarbeitungen. Griechisch 3 St. Herodian. Hebräisch 2 St. Chrestomathie. Französisch 4 St.: 2 St. Lectüre, 2 St. Schreiben. Deutsch 2 St. Ausarbeitung, Sprachlehre, Declamation. Religion 2 St. Glaubens- und Sittenlehre, Beweisstellen. Geschichte 3 St.: 2 St. alte Geschichte, 1 St. alte Geographie ½ J; neuere Geschichte und Geographie 1 J. Mathem. 2 St. Arithmetik, Wurzeln ½ J., Geom. 1 J. Alterthümer 2 St. Griechische ½ J., Römische 1 J. Physik 2 St. Naturgeschichte aller Reiche. — III. Klasse, Kursus 1 Jahr. Latein 8 St.: 6 St. Cornelius, Aurelius Victor, Chrestom. v. Gedike; 2 St. Grammatik, Rhetor., Extemp. Griechisch 3 St. Gedike's Lesebuch. Die Dispensirten haben Phädrus und Schreiben. Hebr. 2 St. Chrestom. Franz. 4 St.: 2 St. Gedike's Lesebuch; 2 St. Grammatik. Deutsch 4 St. Sprachlehre, Briefschreiben, Orthographie, Ausarbeitungen, Declamationen. Relig. 2 St.: Geschichte 3 St.: Geschichtliche Uebersicht 2 St.; Geographie 1 St. Mathem. 2 St. Arithm. (Brüche) ¾ J., Geom. ¼ J. Physikalische Vorkenntnisse 2 St. — IV. Klasse. Latein 9 St. Selecta capita aus Gedike's Lesebuch, Grammatik von Broeder. Franz. 4 St. Gedike Lesebuch. Deutsch 2 St. Orthographie. Religion 2 St. Geschichte 1 St. Geographie 2 St. Mathem. 2 St. Arith. und Geom. Vorkenntnisse. Physik 2 St. Vorkenntnisse. Schreiben 2 St. — V. Klasse. Latein 10 St. Deutsch 4 St. Halberstädter Lesebuch. 2 St. Orthographie. Relig. 3 St. Bibl. Geschichte. Geschichte 1 St. Geogr. 2 St. Mathem. 2 St. Kopf- und Tafelrechnen. Physik 2 St. Schreiben 2 St. — Für das Zeichnen, Disputirübungen, Lectüre des N. Test. und anderer Schriftsteller wurden noch außerordentliche Stunden ausgeworfen.

Unter Nachtigal war die Schulzeit: Sommer-Sem.: 7—10, 1—4 Uhr, Winter-Sem.: 8—11, 1—4 Uhr. Ausgenommen Mittwoch und Sonnabend. 5—7½ Minuten Pause zwischen den Stunden. In den obern Klassen war Nachm. von 2—4 Schule. — Ferien waren: Ostern 1½ Woche, Pfingsten 2 W., Anfang August 1 W., Michaelis 2 W., Weihnachten 1½ W. Sa. 8 Wochen. — 1800, 2. Dec. betrug das Schulgeld quartal.: I. 3 Thlr., II. 2½ Thlr., III. 2 Thlr., IV. 1½ Thlr., V. 1 Thlr.

6. Disciplin. Die Disciplinar-Ordnung der Schule wurde in diesem Zeitraum dreimal revidirt und umgearbeitet. Einmal geschah dies unter Struensee 1759, die Schulgesetze wurden deutsch abgefaßt, auch ein Strafgesetzbuch kam zu Stande. Der disciplinarische Zustand der Anstalt war unter Struensee vortrefflich, mit Ernst und Milde zugleich, und mit eiserner Consequenz verstand er die Zucht zu handhaben. Fischer entwickelte gleich nach Uebernahme seines Rectorats 1783 einen sehr regen Eifer für eine neue Redaction des Gesetzbuchs, die noch in demselben Jahre zu Stande kam. Seine Amtsführung indessen beweist, wie wenig auch die besten geschriebenen Schulgesetze helfen, wenn der Rector nicht ein lebendiges Gesetz ist, und die zweckmäßige Handhabung der Bestimmungen unterbleibt; der Verfall der Schule unter Fischer hat in der mangelhaften Dis-

ciplin seine Ursache [14]). Es war daher Nachtigals erste Sorge, an diesem Punkte einzugreifen, die neue Schul-Ordnung der Domschule vom Jahre 14. März 1801 enthält revidirte und veränderte Schulgesetze. Der Raum gestattet nicht, alle diese Disciplinar-Ordnungen, die in ihren Grundbestimmungen einander ziemlich gleich sind, hier wieder zum Abdruck zu bringen. Wir beschränken uns auf die Mittheilung, daß die noch jetzt bestehende, freilich modificirte Einrichtung der Sittencensuren Nachtigal ihre Entstehung verdankt (Sept. 1800) und in seiner Hand ein Mittel wurden, die Disciplin der Schule zu heben. Die Sittencensuren wurden nach sittlicher Führung, Aufmerksamkeit, Fleiß und theilweise nach den Fortschritten ertheilt. Nachtigal unterschied noch sechs Sittenklassen: I. Klasse. 1. Censur: Musterhaft und bewährt. 2. Censur: Allgemeine Zufriedenheit. II. Klasse. 3. Censur: Gut. 4. Censur: Viel Lob. III. Klasse. 5. Censur: Lobenswerth. 6. Censur: Hoffnungsvoll. IV. Klasse. 7. Censur: Mehr Lob als Tadel. 8. Censur: Mittelmäßig. V. Klasse. 9. Censur: Mehr Tadel als Lob. 10. Censur: Viel Tadel. VI. Klasse. 11. Censur: Allgemeiner Tadel. 12. Censur: Moralisch schlecht, (mit Entfernung bestraft). Neu aufgenommene Schüler kamen in die Prüfungsklasse. Die Sitten-Cataloge wurden nach dieser Norm mit großer Sorgfalt entworfen und öffentlich ausgestellt.

Die Namen der neu aufgenommenen Schüler sind seit 1759 vollständig erhalten. Wir 7. Schüler.
müssen uns hier aber auf Frequenzübersichten beschränken, soweit diese sich ermitteln lassen.

Liste über den Zugang an Schülern unter Struensee 1759—1782.

	I.	II.	III.	IV.	V.	Unbest.	Sa
Bestand 1759	43	33	22	51	47		207
Zugang 1759	—	6	2	3	5		16
1760	4	7	7	25	16	1	60
1761	2	7	9	13	32		63
1762	8	7	7	12	18		52
1763	9	17	3	18	14	1	62
1764	2	8	10	16	16		52
1765	5	6	6	18	14		49
1766	3	10	5	13	20		51
1767	5	6	4	8	11		34
1768	5	9	4	18	12	1	49
1769	5	8	2	23	15		53
1770	3	7	5	23	11		49
1771	6	7	9	13	22		57
1772	5	6	6	19	15		51
1773	3	5	10	15	18		51
1774	7	3	4	12	11	1	38
1775	3	13	14	16	15		61
1776	6	4	6	21	17		54
1777	3	1	4	15	13	1	37
1778	3	1	6	10	11		31
1779	4	4	14	16	12	1	51
1780	4	4	14	14	16	1	53
1781	2	2	5	8	4		21
1782	1	5	6	11	14		37
							1340 Schüler

	I.	II.	III.	IV.	V.	
Die Frequenz beträgt etwa 1760		40	37	38	36	und die Currende-Schüler.
1763	49	36	33	45	51	Summa 214.
1772	70	37	50	54	27	und 22 Currendarii.

1766 wurde aufgenommen August Wilhelm von Bismarck, später Gesandter in Dänemark und Kgl. Pr. Staatsminister.

In den letzten Jahren seit Errichtung des Seminars sind die Choristen und Currendaner nicht mitgezählt. — Das Alter der Schüler beträgt: I. niedrigstes $14^3/_4$ J., höchstes 26 J., mittel $20^1/_2$ J. II. 12 J. — 21 J., 16 J. III. 9 J. — 15 J., 12 J. IV. 7 J. — 14 J., $10^1/_2$ J. — Der Zugang an Schülern unter Fischer betrug: 1783: 45, 84: 49, 85: 35, 86: 39, 87: 30, 88: 45,

[14]) Als Strafmittel galten unter Fischer: Geldstrafe, körperliche Strafen (selten), Heruntersetzen; als Belohnungen: Heraufsetzen und Prämien.

89: 41, 90: 40, 91: 38, 92: 38, 93: 35, 94: 30, 95: 34, 96: 32, 97: 30, 98: 24, 99: 16, Sa. 601 Schüler. — Der Abgang ist nicht mehr zu ermitteln, er war weit beträchtlicher. In den drei obern Klassen betrug er: Ostern 1784 I. 20, II. 5, III. 3, Sa. 28. Ostern 1785 I. 29, II. 6, III. 3, Sa. 38. Mich. 1787 I. 20, II. 12, III. 8, Sa. 40. — 1799 betrug die Frequenz 150 Schüler, in I. 30, in II. 28, in III. 30, in IV. 26, in V. 34 Schüler. Die Durchschnittsfrequenz der letzten sechs Jahre hatte 145—150 Schüler betragen und zwar: in I.: 28—36, in II.: 25—30, in III.: 25—30, 3/4 Auswärtige; in IV.: 24—30, in V.: 25—28, 1/2 Auswärtige.

Frequenz der Domschule unter Nachtigal.

Jahr		I.	II.	III.	IV.	V.	Summa	Zugang nach dem	Abgang betr. Datum.
1800	Ostern	20	20	17	24	25	106	37	—
1801	O.	25	19	20	25	31	120	35	10
	M.	23	24	19	31	46	143	26	14
1802	O.	29	19	29	33	47	157	36	11
	M.	31	24	34	39	54	182	29	28
1803	O.	35	27	38	43	57	200	35	14
	M	34	32	34	44	62	206	19	21
1804	O.	28	34	39	52	56	209	26	16
	M.	35	29	35	51	59	209	21	13
1805	O.	42	29	34	47	57	209	31	16
	M.	38	29	30	50	60	207	17	13
1806	O.	45	25	32	44	56	202	28	20
	M.	44	34	35	41	56	210	25	13
1807	O.	40	42	30	44	58	214	27	16
	M.	44	34	35	49	52	214	32	17
1808	O.	39	33	33	54	53	212	33	7
	M.	40	33	34	49	58	214	24	7
1809	O.	37	33	37	53	50	210	26	13
	M	36	34	38	53	46	207	30	17
1810	O.	40	27	36	51	54	208	37	8
	M.	35	25	34	52	62	208	23	20
1811	O.	32	32	39	52	58	213	42	16
	M.	32	33	37	58	64	224	22	23
1812	O.	32	31	39	54	62	218	35	17
	M	29	28	45	57	68	227	32	16
1813	O.	32	29	47	62	63	233	38	10
	M	37	36	44	61	60	238	33	35
1814	O.	44	41	48	60	60	253	58	13
	M.	37	40	47	66	74	264	30	6

Für die Aufnahme der Schüler waren bestimmte Bedingungen festgesetzt. Für die Aufnahme in Quinta wurde verlangt: lateinisch lesen, decl., conj., in IV.: Anfang im Uebers. aus dem Deutsch. in d. Lat., in III.: Dasselbe in höherm Grade und grammatische Kenntniß, in II.: Verständniß leichterer Schriftsteller, in I: Verständniß schwierigerer Schriftsteller.

Der Versetzung gingen Probearbeiten voraus; sie fand in versammelter Lehrer-Conferenz statt und wurde vom Rector öffentlich verkündigt.

8. **Abiturientenprüfung.** Das Abiturientenexamen ist am hiesigen Gymnasium, wie in allen Preußischen Schulen, zuerst 1789 eingeführt worden. Es fand hier nur die Eigenthümlichkeit statt, daß die Regierung (Rescr. 20. März 1789) nachgab, daß statt des anfangs ernannten Königl. Deputatus Generalsuperintendent Schäffer, die Leitung der Prüfung in die Hand der domkapitularischen Kirchen- und Schuldeputation gelegt wurde, beide Domgeistliche waren beim Examen zugegen, der Oberdomprediger war der Königl. Deputatus; diese letztere Einrichtung bestand von 1789—1839. Die erste Prüfung wurde hier im März 1789 abgehalten. Die Protokolle der Prüfung wurden mit den tabellarischen Uebersichten der Regierung eingereicht (19. Mai 1789) und Erinnerungen, die Art der Prüfung betreffend, kamen von Berlin zurück (Resc. vom 16. März 1790). Unter dem 21. September 1790 wurde angeordnet, die Prüfung sollte so eingerichtet werden, daß besonders die humanistischen Kenntnisse ersehen werden könnten. Vgl. Acten im Prov.-Archiv N. 518. Vol. I—III. Abiturienten-Verh. von 1795.

Die Prüfungs-Protokolle nebst den summarisch abgefaßten Zeugnissen sind seit 1796 noch vorhanden [15]); ich entnehme ein Bild der Prüfung den Protokollen von Mich. 1803. Schriftliche Prüfung. 1) Theologische Aufgabe in lateinischer Sprache: a. Welche Lehren des Christenthums finden sich schon im A. T. und welche sind dem N. T. eigenthümlich? b. Ueber die Beweise für die Unsterblichkeit der Seele? 2) Historische Aufgabe in französischer Sprache: a. Ueber die vornehmsten Ursachen der Verminderung der Volksmenge in Spanien. b. Ueber die Thronbesteigung Philipps von Anjou. 3) Philosophische Aufgabe: Darstellung der Lehre von den Schlüssen durch Umkehrung mit Beispielen erläutert. 4) Mathematische Aufgabe: Beweis des Satzes: daß ein bei der Quadratwurzelausziehung bleibender Rest so groß sein dürfe, als das Duplum der gefundenen Wurzel nebst einem Beispiel in Zahlen. 5) Encyklopädische Aufgabe: Wodurch ist die Erfindung der Buchdruckerkunst vorbereitet und erleichtert nebst einer kurzen Darstellung ihrer Wichtigkeit und Geschichte. 6) Lateinische Uebersetzung: Quintilian. lib. I. cp. III. 7) Griechische Uebersetzung: Plutarch, Leben Alex., Cap. 8. — Mündliche Prüfung. 1) Griechisch: übersetzt Xen. Mem. lib. II., 4—5. 2) Encyklopädie der Wissenschaften: Eintheilung der Wissenschaften. 3) Literaturgeschichte: Ursachen der Seltenheit mancher Bücher. 4) Lateinisch: Horaz carm. III., 29. 5) Philosophie: über logische Begriffe in lateinischer Sprache. 6) Mathematik: Ausziehung der Cubikwurzeln und darauf bezügliche algebraische Formeln. 7) Französisch: Uebersetzung aus Idelers Handbuch. 8) Theologie: Fragen aus der Moral, besonders über Collision der Pflichten. Lat. Uebersetzung aus dem N. Test. 9) Hebräisch: Ps. 1 und Ps. 24 übersetzt.

Man sieht, daß man damals eines sehr großen Apparates bedurfte, um beurtheilen zu können, ob jemand für selbständige Studien reif war. Viele von den geforderten Leistungen überschreiten das Ziel eines Gymnasiums. — Außer dem Abiturientenexamen fand die Prüfung der kantonpflichtigen Schüler statt.

In der Zeit der westfälischen Regierung wurde unter dem 14. Juni 1811 durch den Staatsrath und Generaldirector des öffentlichen Unterrichts Baron von Leist die Einrichtung des Abiturienten-Examens bestätigt.

9. Schulfeierlichkeiten.

Die Schulfeierlichkeiten bestanden auch in diesem Zeitraum: 1) in der halbjährlichen Communion. 2) in den halbjährlichen Examinibus. Es wurde die Einrichtung getroffen, daß die vier untern Klassen Michaelis, die I. um Ostern geprüft wurde. Am Tage nach dem Examen fand die Translocation statt. 3) in den Redeübungen; namentlich pflegten die zur Akademie abgehenden Schüler mit öffentlichen Reden von der Schule Abschied zu nehmen. 4) Besondere Feierlichkeiten waren mit der Einführung neuer Lehrer verbunden, auch der Abschied derselben von der Schule wurde mitunter durch Festreden gefeiert. Die Einführung der Rectoren geschah ganz in der Weise, wie sie noch jetzt üblich ist (Akten im Prov.-Arch. N. 502).

Eine eigene Feier fand zum Jubiläum der Schule am 30. November 1774 statt, die Festfeier dauerte drei Tage, das Domkapitel hatte 200 Thaler dazu bewilligt. Gottesdienst eröffnete die Feier, dann pries Struensee in einer zweistündigen Rede die Verdienste des Scholaster Münchhausen und des Conrector Prielmeyer. Darauf traten nicht weniger als 70 Schüler mit Redeübungen auf; es würde zu weit führen, das ganze bereits gedruckte Programm noch einmal mitzutheilen.

10. Beneficien. Convictorium.

Die Zahl der Convictorienstellen wurde etwa 1800 um 6 vermehrt. Es fand dabei die Vertheilung statt, daß dem Gymnasium zufielen: 16 Literatenstellen, 5 Choristenstellen, Sa. 21 Stellen. Die übrigen 9 Choristenstellen wurden dem Seminar zugewiesen. — Die Speisung der Convictoristen hörte zu gleicher Zeit auf, und es wurde statt dessen Geldunterstützung gewährt; eine ganze Stelle beträgt seitdem 36 Thaler, die halbe 18 Thaler; letztere Rate wird gewöhnlich vertheilt, doch können auch ganze Stellen verliehen werden (Vgl. Akten im Prov.-Archiv N. 519b).

---

15) Arbeiten seit 1795. Acten im Prov.-Archiv. Nr. 518, Vol. I.

Prämienfond. Unter dem 6. März 1761 wurden im General-Kapitel 20 Thaler Gold für Prämien bewilligt, die beim öffentlichen Examen vertheilt werden sollten. Die Bestimmung darüber lautet: „daß Capitulum zwanzig Thaler Gold aus dessen extraordinärer Rechnung ausgesetzt und davon für diejenigen Scholaren, welche in den gewöhnlichen Schulaktibus auftreten würden, einige nützliche Bücher anzuschaffen, welche sodann gebunden, nach getroffener des Schulcollegii Vereinigung mit Einklebung einer kurzen gedruckten Nachricht, daß das Buch als ein Prämium gegeben werde, einem jeden öffentlich zuzustellen." Die westfälische Regierung zog diesen Fond ein.

Abiturienten-Stipendien. Ebenso sind in diesem Zeitraum, doch kann ich nicht genau ermitteln wann, 160 Thaler zu Abiturientenstipendien vom Domkapitel bewilligt worden; auch diese Gelder strich die westfälische Regierung.

11. Sammlungen. In dieser Epoche wurden die wissenschaftlichen Sammlungen namentlich durch Fischer's Verdienst begründet. 1) Die Lehrerbibliothek wurde 1785 dadurch begründet, daß das Domkapitel auf Fischer's Betrieb die hinterlassene Bibliothek des Consistorialrath Gillet für 800 Thlr. Gold ankaufte. Sie bildet die Grundlage der historischen Abtheilung der Bibliothek. 100 Thlr. wurden noch zur Einrichtung bewilligt (Akten des Halberst. Dom-Kap. im Prov.-Archiv N. 519). 2) Die Schülerbibliothek wurde als Bibliothek der Prima meist durch Geschenke 1784 begründet. Erster Katalog von 1799. 3) Physikalisches Kabinet 1784 begründet. 4) Naturaliensammlung 1784 begründet. 5) Hagemann'sche Münzsammlung, durch den Geheimsecretair Hagemann laut Test. vom 22. März 1776 vermacht, lange Zeit aber einer angehängten Testamentsclausel wegen in gerichtlicher Verwahrung gehalten, wurde am 1. Juni 1811 überliefert. (Die betreffende Urkunde steht im Programm von 1776.) (Vgl. Akten im Prov.-Archiv N. 515.) In neuster Zeit ist dieselbe durch Director G. Schmidt vervollständigt und neu aufgestellt worden. 6) Anfang einer Landchartensammlung der II. und III. Klasse.

12. Gebäude. Am Schullokal ist in dieser Epoche weiter keine Veränderung vorgenommen, als daß die Klassen gedielt und im Jahre 1784 Fenster durchgebrochen wurden. Auch wurde 1786 ein neues Klassenlokal hergestellt, die fünfte Klasse wurde aus ihrem engen, finstern und dumpfen Lokal in ein der Schule gegenüberliegendes Gebäude auf dem Remter-Boden neben dem Schlafhause der Vicarien (Aktenim Prov.-Archiv N. 516) verlegt, — der Anfang unserer Klassenzerstreuung durch viele Gebäude.

Dritter Abschnitt.

Uebersicht der Veränderungen seit 1814 [1]).

Der Abfassung und Veröffentlichung einer vollständigen Geschichte der Schule in diesem Zeitraume stehen zur Zeit noch zu viele Bedenken entgegen. Einmal ist die Entwicklung unseres Gymnasiums seit seiner Uebernahme durch die Preußische Regierung keine andere als die der preußischen Gymnasien überhaupt, und das Centrum seiner Bewegung liegt an einem andern Punkte, als in ihm selbst. Es dürfte aber überflüssig erscheinen, die ohnehin bekannte Geschichte der Entwicklung des preußischen Gymnasiums hier zu wiederholen, auch bleibt eine solche Arbeit so lange mißlich, ehe nicht durch das Unterrichtsgesetz wenigstens ein Ruhepunkt der bisherigen Bewegung

[1]) Quellen dieser Epoche: Akten des Magdeburger Reg.-Archivs Nr. 46, 47a, 77, 47, 48, 50, 317, 40; — Schul- und Conferenzbuch von 1808—1840. — Programme von Maaß 1819-26, 28-32, 34-39. — Programme von Th. Schmid 1840-1870; — Programme von Baumeister 1871; — Programme von G. Schmidt 1872—1875.

auf diesem Gebiete gegeben ist. Aber selbst unsre lokalen Zustände lassen sich so lange öffentlich nicht vollständig charakterisiren und beurtheilen, als eine große Zahl der für diese Zustände maßgebenden Personen noch lebt. Wir beschränken uns daher für diesen Zeitraum auf eine Uebersicht der wesentlichen lokalen Veränderungen, welche sich nur auf Angabe des Thatsächlichen einläßt.

Während der Befreiungskriege der Jahre 1813—15 sandte die Schule eine große Zahl ihrer besten Schüler unter die Fahnen. Die Freiwilligen des Jahres 1813 waren folgende: Von den Lehrern: Collaborator Jung. Von den Schülern: Aus I.: Herold aus Tanne, Klamroth aus Börnicke, Strebe aus Zilly, Pomme aus Erottorf, Helf aus Oschersleben, Schulenburg aus Seehausen, Hildebrandt aus Weferlingen, Schmidt aus Göttingen, Sickel aus Athenstedt, Baak aus Heudeber, Schaper aus Gr. Alsleben, Graßhoff I. aus Schönebeck, Graßhoff II. aus Rodersdorf, Ruff aus Halle, Wahnschaffe aus Westerburg. Aus II.: Hennicke aus Kelbra, Graff aus Halberstadt, Goettert aus Halberstadt. Aus III.: Horn aus Hornburg, Kranz aus Wegeleben. Aus IV.: Heyroth aus Bennungen, Kramer aus Halberstadt, Rauchhaus aus Halberstadt. — Die Freiwilligen des Jahres 1815 waren: Abiturienten mit dem Zeugniß der Reife: Hildebrandt aus Weferlingen, Schmaling aus Posen, Rabecke aus Halberstadt. Aus I.: Graf v. Schulenburg aus Ottleben, Trautmann aus Gatersleben, Haake aus Ströbeck, Baak aus Heudeber, Zimmermann aus Glöthe, Weber aus Rostock, Brecht aus Gröningen, Langenstraß aus Wehrstedt, Sickel aus Athenstedt, Smalian aus Hornburg, Nehrkorn aus Gröningen, Schmidt aus Göttingen, Hartmann I. aus Dardesheim, Hartmann II. aus Wegeleben, Münchhoff aus Westerhausen, Schüler aus Möckern, Schultheß aus Seehausen, Proehle aus Gunsleben, Doelle aus Schliestedt, Lange aus Twieflingen, Delius aus Roklum, Wahnschaffe aus Westerburg, Groneberg aus Wallrode, Kuntze I. aus Deersheim, Grashoff aus Rodersdorf, Kuntze II. aus Dardesheim, Grahn aus Halberstadt. Aus II.: Lohmeier aus Derenburg, Hergeth aus Nienburg a. W., Doelle aus Schliestedt, Küster aus Derenburg, Helmholz aus Anderbeck, Kranz aus Wegeleben, Gaupp aus Hornburg, Grashoff aus Rodersdorf, Wahnschaffe aus Westerburg, Caspari aus Halberstadt, Kraatz aus Hakeborn. Aus IV.: Sauerland aus Vogelsdorf, Hergott aus Halberstadt, Baehre aus Gr.-Salza, Heidecke aus Günthersberge, Michaelis aus Halberstadt. — Von ihnen kehrten zu ihren Studien zurück: Smalian, Langenstraß, Brecht, Münchhoff, Schultheß, Helmholz, Schmidt, Schüler, Zimmermann, Hartmann I., Proehle, Kuntze I., Kuntze II., Nehrkorn, Haake, Groneberg, Kraatz, Sickel, Lohmeyer, Delius, Wahnschaffe. 1. Betheiligung an den Freiheitskämpfen.

Sie empfingen nach Conf.-Beschluß bei ihrer Rückkehr die Plätze wieder, die sie vor dem Feldzug eingenommen hatten.

Diese Jünglinge bewiesen, daß die Schule ihre Aufgabe an ihnen gelöst hatte, sie mit Vaterlandsliebe zu erfüllen und sie wehrhaft zu machen. Sie halfen die Erfolge erringen, die auch unserer Schule zu Gut kamen. An Stelle der westfälischen Regierung trat das Preußische Civilgouvernement zwischen Elbe und Saale, an seiner Spitze stand v. Klewitz. Dasselbe faßte auch alsbald die Bedürfnisse unserer Schule ins Auge. Unter dem 7. November 1814 forderte der Preußische Civilgouverneur einen Bericht über die innere Einrichtung, Personal, Besoldung, Fonds und Bedürfnisse der Anstalt behufs ihrer Reorganisation ein. Wir lassen einen Auszug aus dem Bericht Nachtigal's vom 21. Nov. 1814 folgen, weil er uns den Zustand der Anstalt, wie ihn die Preußische Regierung übernahm, vergegenwärtigt. 2. Zustand der Schule bei der Uebernahme seitens der Preuß. Regierung.

Die Lehranstalt, schreibt Nachtigal, besteht seit 1778 aus dem Gymnasium und dem Seminar. Das Gymnasium umfaßt fünf Klassen und verfolgt das Ziel: 1) für die Akademie vorzubereiten; 2) die allgemeine Bildung denen zu geben, die ohne akademische Studien in die höhern bürgerlichen Verhältnisse übergehen wollen (Ziel der jetzigen Realschulen). Sie hat zu jederzeit dem Vaterlande viele gute Bürger und brauchbare Staatsdiener gebildet. Die Zahl der Lehrstunden, die in jeder Klasse wöchentlich ertheilt werden, beträgt 30, dabei sind Dispensationen

vom Griechischen und Hebräischen zulässig. Zu ihnen kommen noch 6 Zeichenstunden und 6 französische Stunden. Der Rector giebt 20 Stunden, der Inspector des Seminars 26 Stunden, jeder der Gymnasiallehrer (Collaboratoren) 19—20 Stunden, der Lehrer der fünften Klasse 30 Stunden wöchentlich. Als Lehrmittel dient eine doppelte Bibliothek a) für die Lehrer, b) für die Schüler, ein physikalischer Apparat, eine Münzsammlung und die Anfänge einer Naturaliensammlung.

Die Fonds zur Unterhaltung der Domschule flossen ehemals aus alten, der Schule gewidmeten Vermächtnissen und dem allgemeinen Fond des Domstiftes; besondere Schulregister weisen dieselben nach. Bei Aufhebung des Domstiftes durch die westfälische Regierung wurden alle bis dahin von domkapitularischen Rendanten und Officianten verwalteten Fonds in der vormaligen Form aufgelöst und in Baarzahlung auf die Staatskasse angewiesen. Seit dem 1. Januar 1813 wurden diese Zahlungen auch geleistet, während sie aus dem Jahr 1812 rückständig blieben.

Die festgesetzten Summen betrugen: 1) Allgemeine Bedürfnisse des Gymnasiums Thlr. 410. 16. 3. 2) Allgemeine Bedürbnisse des Seminars Thlr. 136. 21. 5. 3) Für das Convictorium $^{7}/_{10}$ dem Gym., $^{3}/_{10}$ dem Sem. Thlr. 1079. 19. 4. 4) Bibliothekfond Thlr. 33. 22. 9. 5) Gehälter: a. Director des Gymnasiums und Seminars Thlr. 683. 2. 9., b. Rector Gymnasii Thlr. 634. 6. 9., c. Inspector des Seminars Thlr. 391. 4. 8., d. Inspector Gymnasii Thlr. 302. 2. 9., e. I. Collaborator Thlr. 185. 16. —., f. II. Collab. Thlr. 174. 16. —., g. III. Collab. Thlr. 174. 16. —., h. IV. Collab. Thlr. 163. 9. 7., i. außerordentlicher Lehrer der französischen Sprache Thlr. 66. 19. 5. Der Lehrer der fünften Klasse bezieht als Domcantor 198 Thlr. 5 gg. Das französische Gouvernement hatte gestrichen: a. für Prämienbücher und Spenden 25 Thlr. Gold, 27 Courant, b. Viaticum für bedürftige Abiturienten 160 Thlr. Gold, c. für Bekleidung und Unterricht der Currendaner 160 Thlr. Gold, 200 Courant, d. Wittwenpensionen für die Wittwe des Rectors 100 Thlr. Gold, für die Wittwe der Lehrer à 50 Thlr. Gold. Außerdem brachte es die außerordentlichen Bewilligungen des sehr wohlthätigen Domkapitels in Wegfall. Die Lehrer genießen außerdem: a. freie Wohnung, b. Accidenzien von Sterbefällen, c. Schulgeld: 1) Rector $^{4}/_{8}$ des Schulgelds der drei obern Klassen 480 Thlr., 2) Jeder der Collaboratoren $^{1}/_{8}$ 120 Thlr., 3) Dem Seminarinspector das Schulgeld der Töchterschule 200 Thlr., 4) Inspector des Gymnasiums 250 Thlr., 5) Der Domcantor als Lehrer der fünften Klasse das Schulgeld dieser Klasse 180 Thaler.

Diesem Berichte Nachtigal's schlossen sich verschiedene Anträge an. Wenn auch nicht allen sofort Folge gegeben werden konnte, so bewilligte die Preußische Regierung unter dem 29. Mai 1815 doch sogleich wieder folgende von der westfälischen Regierung gestrichenen Gelder: a. Für Prämienbücher 25 Thlr. in Gold, 27 Thlr. Courant, b. Für Bekleidung und Unterricht der Currendaner 180 Thlr. Courant, c. Universitätsstipendien 160 Thlr. Gold. Sa. 185 Thlr. Gold und 207 Thlr. Courant. Durch die Bestimmung vom 30. Juni 1815 wurde festgesetzt, daß diese Summe in klingender Münze gezahlt werden sollte. Die nähern Bestimmungen über die Verwendung dieser Gelder folgen später.

3. System der Schule. Die Grundbestimmungen, welche der Schule bei ihrer Reorganisation 1674 gegeben waren, blieben auch in dieser Periode für dieselbe im Wesentlichen maßgebend. Christliche Zucht, Erziehung tüchtiger Bürger des Vaterlandes, Ausbildung der geistigen Kräfte bis zur Reife für wissenschaftliche Studien blieben ihre Hauptaufgabe, dabei ordnete sie sich aber dem System nationaler Erziehung unter, welchem die höchste Preußische Unterrichts-Verwaltung seit den Befreiungskriegen zustrebte. Die Schule empfing durch diesen Einfluß noch reiner den Charakter einer höheren Lehranstalt und des Gymnasiums, jenen durch definitive Lostrennung des Seminars von derselben, diesen durch zweckmäßige Concentration und Beschränkung des früher überhäuften Lehrplans.

Klassensystem. Näher gingen in dem System der Anstalt folgende Veränderungen vor sich: Das von Struensee in beschränkter Weise für den Unterricht in den Sprachen eingeführte Fachsystem, das in mancher Hinsicht der Entwicklung der Individualität günstig sein mochte, aber mit vielen Störungen verbunden war, wurde beseitigt. Es trat an seine Stelle wieder das Klassensystem, das eine viel gleichmäßigere Durchbildung der Schüler erzielt und jene Störungen und Unzu-

träglichkeiten abstellt. Gleichwohl scheint das Fachsystem für einzelne facultative Lehrgegenstände wie Hebräisch, neuere Sprachen u. dgl. brauchbar zu sein, falls nur nicht der Grundstamm der Lektionen dadurch berührt wird, wie ja auch neben den Klassenlehrern die Fachlehrer nicht zu umgehen sind, falls es um gründliche Ausbildung der Schüler zu thun ist. Natürlich konnte die Umbildung des Systems unserer Anstalt nicht mit einem Schlage vor sich gehen, sondern mußte allmählig geschehen. Die betreffenden Veränderungen wurden bei den Versetzungen vorgenommen und begannen nach den Conferenz-Protokollen Ostern 1824; Michaelis 1826 war das Klassensystem vollständig durchgeführt.

Die Schule erweiterte sich Ostern 1820 zu einem System von 6 Klassen. Es ging dies Sexta. so vor sich, daß die überfüllte Quarta in zwei Coeten, von denen der zweite Klein-Quarta hieß, getheilt wurde. Kleinquarta wurde zur Quinta, Quinta zur Sexta, der Cantor erhielt den Unterricht in der sechsten Klasse. Eine fernere Erweiterung der Anstalt ging durch die Errichtung einer Selecta. Selecta vor sich. Mit derselben hat es folgende Bewandtniß.

Der Dichter Johann Wilhelm Ludwig Gleim hegte den Plan, eine Art Vorbereitungs-Akademie in Halberstadt zu begründen [2]). In diesem Gedanken selbst scheint der Fehler zu liegen, daß die fragliche Anstalt weder Gymnasium, noch Akademie und doch zugleich beides sein sollte, obwohl sich eine solche Mittelstufe zwischen der Universität und dem Gymnasium schwer denken und herstellen läßt. Gleim selbst hat auch darüber geschwankt, was er wollte und was werden sollte. Im ersten und eigentlichen Testament vom 20. Sept. 1782 traf er die Bestimmung, daß auf seine Kosten ein Studirhaus für vier Candidaten errichtet werden sollte, welche die hohe Schule verlassen hätten; er scheint eine Art Lehrerseminar gemeint zu haben. Im zweiten Anhang zum Testament vom 21. August 1797 bestimmte er aber, daß auf seine Kosten eine Humanitätsschule in Halberstadt für 12 Jünglinge begründet werden sollte; sie sollten Wohnung, Unterricht, wissenschaftliche Hülfsmittel u. s. w. erhalten. Man sieht, Gleim war nicht mit sich selbst einig und überließ der Zukunft die Lösung, wie die Humanitätsschule eingerichtet werden sollte. Da man nicht recht wußte, wie das anzustellen sei, so schrieb man im Juni 1805 eine Preisbewerbung aus: Hundert Thaler Gold wurden für den besten Plan ausgesetzt über eine nach einiger Zeit in Halberstadt zu errichtende Humanitätsschule, in welcher etwa 12 Jünglinge von 2 Lehrern gebildet werden sollen. (Jen. Allg. Lit. Zeitung. 1805. Intell.-Bl. N. 74. S. 626.) Preisrichter war Geheimrath Professor Eberhard in Halle. Dieser war der Ansicht, daß Dr. Friedrich Koch in Stettin der Oedipus sei, der in seiner Schrift: „Die Schule der Humanität", Stettin und Leipzig 1811, dies pädagogische Problem gelöst habe, und verlieh dieser Abhandlung durch Zuertheilung des Preises codicillarische Kraft. Die Humanitätsschule sollte demnach so in das Leben treten, wie es in dieser Schrift vorgeschlagen war. Ihr Grundgedanke ist folgender: Die von Gleim beabsichtigte Humanitätsschule solle nicht eine isolirt bestehende Anstalt sein, sondern in Form einer classis selecta mit der Domschule in Verbindung gesetzt werden. Damit erwuchs dem Gymnasium der Rechtsanspruch auf die für Herstellung der Humanitätsschule ausgesetzten Gelder, wie die Pflicht außer ihrem System von 6 Klassen auch noch die für die classis selecta erforderlichen Lehrkräfte und Schüler zu stellen.

Der Rechtsanspruch mußte erst im Wege des Processes zwischen dem Fiskus und der Gleim'schen Familienstiftung erstritten werden; Schwierigkeiten machte namentlich der Umstand, daß der zum Lehrer der Humanitätsschule designirte Dr. W. Koerte abgefunden werden mußte. Nach langen Verhandlungen kam es zum Receß vom 7., 11., 29. Mai 1822, wonach die Gleim'sche Familienstiftung dem Staat die Aversionalsumme von 24,000 Thalern nebst Zinsen vom 1. Januar 1820 zahlte und das Haus an der Peterstreppe Nr. 1353 (verkauft für 1505 Thaler) übergab. Der Staat zahlte an Dr. W Koerte bis zu seinem Ableben 600 Thaler in Gold Gehalt, über-

[2]) Schon 1750 kam er auf die Idee einer vorbereitenden Akademie zu Halberstadt, als eines trefflichen Mittels, seine Freunde um sich her anzusiedeln zum Nutzen und Ruhm seines Vaterlandes und um seines Friedrichs Zeit zur glänzenden Epoche großer, freier literarischer Ausbildung zu erheben und der Deutschen Nation ein goldenes (Literatur) Zeitalter zu bereiten. Körte: Leben Gleim's S. 63, 155 f.

nahm die Verrichtung der classis selecta und entsagte allen weitern Ansprüchen an die Gleim'sche Stiftung. Das Institut nun, welches die Stelle der Humanitätsschule vertritt, trat Mich. 1826 als classis selecta ins Leben. Nach der Verf. vom 13. April 1826 soll die classis selecta zwar eine Nebenabtheilung der sehr zahlreichen Prima sein, aber zugleich für sich bestehen und nur die vorzüglichsten Schüler der Prima aufnehmen. Die erste Versetzung nach Selecta fand laut Conf.-Prot. am 23. Sept. 1826 statt, 15 Primaner wurden in die Selecta gesetzt, zu ihnen gehörte der jetzige erste Oberlehrer der Anstalt Professor Bormann. Anfangs wurden die Selectaner nur in einigen Stunden getrennt von den Primanern unterrichtet, seit 1832 fand eine weitere Trennung statt, doch geht sie nicht über den Unterricht im Lateinischen und Griechischen und zeitweise in der Mathematik (gegenwärtig eingegangen) hinaus. Am 27. Jan. 1846 starb W. Koerte und seitdem fallen die ganzen Revenuen des betreffenden Capitals mit jährlich 1098 Thaler der Schule zu. Davon wurden früher auf Heizung und Utensilien 18 Thlr., Remuneration der Lehrer 1080 Thlr. Sa. 1098 Thlr. verwandt.

Eine Verfügung des Provinzialschulcollegiums vom 26. März 1858 hebt hervor, daß sich die Selecta dem Organismus des Gymnasiums einordnen müsse. — Die gegen die classis selecta erhobenen Bedenken theile ich vollkommen, nur ist hier nicht der Ort, dieselben zu erörtern.

Gegenwärt. Zustand. In neuerer Zeit strebt die Anstalt dahin, ein vollständiges System von 9 Klassen zu erreichen. Die bereits unter Th. Schmid projectirte Theilung der Tertia trat 1871 unter Baumeister in's Leben. G. Schmidt theilte Ostern 1873 die Secunda zunächst in den Sprachen Lateinisch, Griechisch, Französisch, Ostern 1874 auch im Deutschen; eine andere Klasse IV. war, wie an vielen Schulen, so auch bei uns so überfüllt, daß vorübergehend eine Theilung derselben Mich. 1874 eintrat. Gegenwärtig zerfällt IIIb in zwei Cöten.

Vorschule. Nachdem in den zwanziger Jahren bereits Anträge auf Errichtung einer Vorklasse gestellt, aber nicht durchgegangen waren, hatte dieselbe unter Th. Schmid von 1842—1856 Bestand. Th. Schmid wollte sie immer wieder in's Leben rufen, und Baumeister griff diese Pläne auf, aber erst G. Schmidt eröffnete dieselbe zunächst als Privatunternehmen Mich. 1871 wieder. Seitdem hat sie sich zu einer Vorschule von drei Klassen sehr gedeihlich entwickelt. — Pensionsanstalt und Alumnat unserer Schule ist eingegangen.

4. Verhältnisse der Anstalt zu den vorgesetzten Behörden. In dieser Periode hörte die selbständige Sonderstellung, welche unser Gymnasium im vorigen Jahrhundert eingenommen hatte, auf. Die Königlich Preußische Regierung übernahm von der westfälischen die Rechte und Pflichten des Patrons. Das Consistorium zu Halberstadt wurde 1816 aufgelöst, und die Schule dem Consistorium der Provinz Sachsen zu Magdeburg untergeordnet. Dasselbe erkannte die ständige Kirchen- und Schuldeputation des Domkapitels in Halberstadt nicht weiter an, vielmehr wurde dieselbe als thatsächlich aufgehoben betrachtet, nur übte der Director des Gymnasiums das Präsentationsrecht bei vakanten Lehrerstellen aus, auch blieb bis 1839 der erste Domgeistliche der Königl. Commissarius bei den Abiturientenprüfungen. Im Uebrigen ordnete sich die Schule ganz den Preußischen Einrichtungen unter.

Das Domgymnasium zu Halberstadt gehört demnach gegenwärtig zum Ressort des Königl. Provinzial-Schulcollegiums zu Magdeburg, doch liegt die oberste Leitung in der Hand des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zu Berlin. Beim Abiturienten-Examen sind außerdem noch die wissenschaftliche Prüfungs-Commission in Halle und ein stellvertretender Königl. Commissarius am Orte selbst thätig. — Aus dem geistlichen Ministerium besuchten am 11. August 1844 der Staatsminister Dr. Eichhorn und am 10. Juni 1865 der Minister Dr. v. Mühler unsere Schule. Der letztere hat den untern Klassen unseres Gymnasiums als Schüler angehört und erinnerte sich bei dieser Gelegenheit, wie beim 50jährigen Amtsjubiläum des Directors Th. Schmid, mit Wärme dieses Verhältnisses. Der Wirkl. Geh. O.-Regierungsrath Dr. Wiese schenkte zweimal der Schule seinen Besuch, das erste mal 1852, das andere mal bei Gelegenheit der Einweihung des neuen Gebäudes der Realschule im Jahre 1865. Die Oberpräsidenten der Provinz Sachsen haben häufig die Anstalt mit ihrer Gegenwart beehrt, so der Oberpräsident Flottwell am 24. Aug. 1841, am 3. Febr. 1842, am 18. Nov. 1842, am 11. Mai 1843; der

Oberpräsident v. Bonin am 23. März 1846; der Oberpräsident v. Witzleben zuerst 1850 und dann öfter. — Die Räthe des Königl. Consistoriums bez. Königl. Provinzialschulcollegiums, welche mit treuer Fürsorge und gereifter Einsicht die Angelegenheiten unserer Schule bearbeitet haben, waren: 1) Dr. Johann Andreas Matthias bis 1837. 2) Dr. Friedrich Schaub seit 1838, † 16. Sept. 1855. Revisionen im Dec. 1839, Febr. 1841. 3) Dr. Wendt zum erstenmal hier 6. August 1856, † 4. Nov. 1859. Rev. vom 22.—25. Jan. 1857. 4) Dr. Heiland, † 16. Dec. 1868. Rev. 24.—26. Jan. 1861, 1865. 5) Dr. B. Todt zum erstenmal hier am 26. Febr. 1869.

Außer ihnen übten die Aufsicht über die religiöse Angelegenheiten aus die Generalsuperintendenten: Bischof Draeseke bis Febr. 1843; Besuch am 12. Dec. 1840. — Dr. Moeller, Besuch am 20. Sept. 1843, 17. Oct. 1851, 11. Mai 1855. — Dr. Lehnert, Besuch am 18. Mai 1859, 24. Juni 1864, 1866. — Dr. Moeller, Besuch am 2. Juli 1874.

Local-Commissarien für die Abiturientenprüfungen waren: 1. Oberdomprediger Grahn bis 1825. 2. Oberdomprediger Dr. Augustin bis 29. Juni 1839, † 1. September 1856. 3. Appellationsgerichts-Chefpräsident Maercker seit dem 10. Januar 1861, † 11. März 1871. 4. Gymnasialdirektor a. D. Dr. Th. Schmid, Michaelis 1871. 5. Oberdomprediger und Superintendent Dr. Schollmeyer seit Febr. 1873; fungirte beim Examen Ost. und Mich. 1873, Ost. 1874. Er ging Ostern 1874 als Pastor nach Domersleben. 6. Oberdomprediger und Superintendent Rebe, ernannt am 12. August 1874, fungirte zum erstenmal Mich. 1874.

Die Directoren, welche innerhalb dieser Zeit das Gymnasium zu leiten hatten, waren 5. Directoren.
folgende: Dr. Friedrich Carl Heinrich Maaß, geb. zu Crottorf am 5. August 1768, † am 5. Februar 1840 zu Halberstadt, war der Sohn des Predigers Samuel Ehrenreich Maaß und seiner Gattin Charlotte geb. Riemschneider. Unter sechs Kindern war M. das zweite; der Vater unterrichtete seine Söhne selbst, von denen drei zu bedeutenden Stellungen gelangten. Der erste Johann Gebhardt Ehrenreich wurde Professor der Philosophie in Halle, der zweite Rector unseres Gymnasiums, der dritte Friedrich Gustav Dodo Regierungsrath, später Oberlandesgerichtsrath zu Halberstadt und Geheimer Obertribunalsrath zu Berlin. Ostern 1782 wurde M. noch von Struensee in die Secunda unseres Domgymnasiums aufgenommen, von Fischer und Nachtigal für die Universitätsstudien vorbereitet, und verließ Mich. 1786 als Primus die Domschule. Er studirte in Halle Theologie, wurde dann Hauslehrer in Schlesien und später in Crottorf. Ostern 1794 wurde er als Collaborator an die Domschule berufen und schloß sich in dieser Stellung namentlich an Augustin an. In demselben Jahre ertheilte ihm die philosophische Facultät der Universität Helmstedt die Doktorwürde. Mich. 1797 ging er als Prorector an die Saldern'sche Schule nach Brandenburg. Von hier aus wurde er Ostern 1798 als Inspector des Schullehrerseminars wieder hierher berufen; Mich. 1800 wurde er Rector des Domgymnasiums. Er hatte seitdem die Pflichten und Lasten, aber nicht die Rechte und Vortheile des Rectorats. Neben ihm nämlich war Nachtigal mit 6 Stunden, später ohne dieselben Director. Dies gezwungene Verhältniß zu ihm gab zu manchen Streitigkeiten Veranlassung, die endlich in einem Fall zur Entscheidung der Behörde gebracht werden mußten. Es handelte sich dabei um das Recht des Directors bei vakanten Lehrerstellen geeignete Candidaten zu präsentiren. Die Behörde entschied in diesem Fall schließlich dahin, daß sie beiden Leitern der Anstalt gleiche Rechte zugestand [3]). Mehrmals suchte Maaß seine Stellung zu ändern, er gehörte aber zu denen, die wohl präsentirt, doch nicht gewählt werden. — Nach dem Tode Nachtigal's 1819 wurde er Director des Gymnasiums und verwaltete dieses Amt bis zu seinem Tode am 25. Februar 1840. Er starb am Schlagfluß.

Maaß genoß eine große Hochachtung und Liebe. Er erwarb sich dieselbe durch Vielseitigkeit des Wissens, er unterrichtete in der deutschen, lateinischen und französischen Sprache, in der neuern Geschichte und den Naturwissenschaften. In seiner Pflichterfüllung war er ein Muster von Treue und Strenge, seinen Schülern war er ein väterlicher Freund. Fachkundige Männer versichern jedoch, daß er in der Disciplin nicht streng genug gewesen sei. Ich bemerke noch, daß Alles, was

[3]) Akten des Magdeb. Reg.-Archivs Nr. 40.

Maaß in amtlicher Eigenschaft als Director geschrieben hat, ohne Sorgfalt und fast unleserlich ist. Seine schriftstellerische Thätigkeit beschränkte sich auf Beiträge zu den Gemeinnützigen Blättern und auf Schulprogramme. Am Jubeltage der Reformation hielt er in der Domschule die Festrede, die 1817 im Druck erschienen ist. Es folgte die Veröffentlichung der Festreden im Domgymnasium zu Halberstadt 1835. — Von 1800 bis 1803 war M. mit Sophie Charlotte geb. Poley verheirathet, Frau und Töchterchen starben jedoch früh. Bis 1823 lebte dann eine Schwester Johanne Marie Clementine bei ihm. — In seinen persönlichen Beziehungen soll M. sehr vorsichtig und zurückhaltend gewesen sein, doch war er seinen Freunden ein treuer und bewährter Freund.

Sein Nachfolger wurde der Oberlehrer der Anstalt Dr. F. C. Theodor Schmid. Er wurde am 10. Dec. 1798 auf dem Schlosse zu Wernigerode geboren. Seine Bildung verdankt er dem Lyceum seiner Vaterstadt und dem Pädagogium zu Ilfeld; der damalige Ilfelder Director Brohm gewann ihn für das philosophische Studium. 1817 bezog er die Universität Halle und trieb theologische und philologische Studien. Nachdem er in dem philologischen und pädagogischen Seminar unter Niemeyer, Schütz, Seidler und Jacobs gebildet war, und die Prüfung für das Lehramt bestanden hatte, kam er auf Empfehlung des Professor Maaß Ost. 1820 zunächst als Hauslehrer nach Halberstadt. Im Laufe des Sommers dieses Jahres trat er als Hülfslehrer am Domgymnasium ein. Unter dem 30. Nov. 1820 wurde er 5ter Collaborator, am 3. März 1822 4ter Collaborator, am 2. Oct. 1823 Oberlehrer; er rückte bis in die dritte Oberlehrerstelle auf. Ende Febr. 1840 wurde ihm die Vertretung des Directorats zunächst interimistisch übertragen, definitiv ist er durch die Kgl. Kabinets-Ordre vom 5. Juni 1840 zum Director ernannt worden. In die Pflichten und Rechte des Amts trat er am 1. Juli 1840 ein, die Einführung fand am 14. Oct. 1840 statt. Nachdem er am 1. Juli 1865 sein 25jähriges Jubiläum als Director und am 9. September 1870 sein 50jähr. Amtsjubiläum gefeiert hatte, trat er Mich. 1870 in den Ruhestand[4]).

Vorübergehend von Mich. 1870 bis Juli 1871 verwaltete der jetzige Commissarius für das höhere Schulwesen in Elsaß-Lothringen Dr. Carl August Baumeister das Directorat unserer Anstalt, eingeführt am 14. October 1870[5]). Ihm folgte der jetzige Director Dr. Gustav Schmidt, eingeführt am 17. Oct. 1871[6]).

6. Lehrer. Die Zahl der Lehrerstellen ist in dieser Periode nicht unerheblich vermehrt worden. Im Jahre 1819 wurden zwei Lehrerstellen und 1823 aus dem Gehalt des Ephorus eine dritte neu geschaffen. Dazu kam noch unter dem Directorat von Th. Schmid eine wissenschaftliche und Ostern 1870 eine technische Hülfslehrerstelle. Die Zahl der wissenschaftlichen Lehrerstellen beträgt gegenwärtig 10; die vier ersten sind durch Min.-Resc. vom 1. Oct. 1845 als Oberlehrerstellen anerkannt worden; auf sie folgen fünf ordentliche Lehrerstellen und eine wissenschaftliche Hülfslehrerstelle. An sie schließt sich die technische Hülfslehrerstelle an, der Unterricht im Zeichnen, im Gesang und im Turnen liegt in der Hand außerordentlicher Lehrer.

Das Domcantorat wurde 1855/56 abgelöst, da unter den jetzigen Verhältnissen die Verbindung dieses Amts mit dem eines wissenschaftlichen Gymnasiallehrers unzulässig ist. — Auch die äußeren Verhältnisse der Lehrer haben sich in diesem Zeitraum erheblich verbessert. Das unzuträgliche Verhältniß, wonach die Lehrer auf das Schulgeld angewiesen waren, wurde beseitigt. Eine C.-O. vom 4. März 1819 gewährte zu den Besoldungen 1750 Thaler Staatszuschuß, 1823 kam das Gehalt des Ephorus, später der nicht unerhebliche Gleim'sche Lehranstaltsfond den Lehrerbesoldungen zu Gut. Doch blieben die Besoldungen immerhin knapp, bis 1865, 1872 und 1873 durch Durchführung des Normal-Etats und des Wohnungsgeldzuschusses sich diese Verhältnisse geändert haben. — Es folge eine Uebersicht über die Lehrer, die in diesem Zeitraum an unsrer Schule gewirkt haben. Der Raum gestattet über jeden nur wenige Notizen, wobei ich auch von Beurtheilung der pädagogischen Thätigkeit glaubte Abstand nehmen zu müssen. Ebenso bleibe ein Nachweis aller ihrer Schriften einem Halberstädter Gelehrten-Lexikon vorbehalten.

---

4) Vgl. Programm von 1871, worin nähere Ausführungen von meiner Hand. 5) Programm von 1871. 6) Vgl. Programm von 1872.

Verzeichniß

der

von der Preußischen Regierung berufenen Lehrer des Dom-Gymnasiums.

I. Unter dem Directorat Nachtigal's.

№	Namen	Frühere Schicksale	berufen	Stellung	abberufen	Spätere Schicksale.
1	Meyer, Johann Friedrich Ernst	geb. 25. Sept. 1791 zu Athenstedt, Domschüler Weih 1801 bis Ost. 1810, stud. zu Göttingen bis 1813, macht den Feldzug mit und wird dann Lehrer an einem Privat-Institut in Herzberg.	Fbr. 1817; vereidigt 20. März; eingeführt 23. März.	Collaborator, Oberlehrer.	Ost. 1834.	Director des Gymnasiums in Eutin, † 3. Febr. 1851.
2	Crome, Carl	geb. 20. Dec. 1794 zu Kochstedt, Schüler des Dom-Gymn. Ost 1802 bis M. 1811	7. Oct. 1817; eingeführt 19. Nov.	Hülfslehrer.	1821/22.	† 20. Sept. 1871 in Köln als Prof. a. D. am Gymn. in Düsseldorf.

II. Unter dem Directorat von Maaß.

№	Namen	Frühere Schicksale	berufen	Stellung	abberufen	Spätere Schicksale.
1	Dr. Schmid I., Carl Theodor	vgl. Directorengeschichte.	1820.	Hülfslehrer, ordentlicher Lehrer, Oberlehrer.		1840 Director des Gymn., Mich. 1870 pensionirt.
2	Duhm, Ferdinand	geb. zu Magdeburg, auf einem dortigen Gymnasium gebildet, studirte in Halle.	Mich. 1820.	Hülfslehrer. Anfg 21. 6. Coll.		† 1829 (?).
3	Martin, Joh. Friedrich	geb. am 21 Jan. 1797, in Halle auf der latein. Hauptschule (1811—16) und der Universität gebildet	Ost. 1822.	Collaborator.	1825.	Prof. am Gymn. in Posen bis 1865, † 14. April 1870.
4	Thiersch, Bernhard Heinr.	geb. am 26. April 1794 zu Kirchscheidungen, gebildet in Göttingen und Schulpforta, studirte in Leipzig und Halle, 1817 Lehrer in Gumbinnen, 1818 in Lyck.	1823.	ordentlicher Lehrer und Oberlehrer.	1832.	Gymn.-Dir. in Dortmund; privatisirte dann in Düsseldorf und Bonn; † 1. Sept. 1855.
5	Kretschmar, Christian Friedr.	geb. bei Köthen am 22 März 1794. Er war Artillerie-Lieutenant gewesen, Vermessungs-Commissarius und Lehrer der Mathematik in Neuwied.	1824.	außerordentl. Lehrer der Mathem.	Mich. 1828.	Gymn.-L. in Luckau. †
6	Schmid II., Constantin Bruder von Sch. 1.	geb. zu Wernigerode, studirte zu Ilfeld und Halle und wurde Hauslehrer.	1825.	Hülfslehrer, Collabor.	† Febr. 1826.	
7	Maloy, Ludwig	geb. zu Hornburg am 22. October 1803, gebildet auf dem Gymn. zu Halberstadt, studirte zu Halle, wo er promovirte.	1826.	Collabor.	Dec. 1826	Professor und Diaconus in Schulpforta.
8	Flügel, Julius Gustav Bernhard	geb. zu Magdeburg am 6. August 1806, gebildet auf dem Domgymnasium zu Magdeburg, studirte in Halle.	Mich. 1828.	außerord. Lehrer der Mathem., Collabor. 1829.	† 1833.	

№	Namen	Frühere Schicksale	berufen	Stellung	abberufen	Spätere Schicksale
9	Ohlendorf, Andr. Carl	geb. zu Groß Quenstedt am 15. Mai 1804, gebildet auf d. hies. Domgymn., stud. in Halle Theol. 1823—26.	1829.	Hülfslehrer, 1839 Collabor.	† 3 Juli 1859.	
10	Schöne, Friedr. Gotthold	geb. den 9. November 1806 zu Gadegast bei Wittenberg, gebildet 1817—25 auf d. Gymnasium zu Wittenberg, stud. in Halle 1825—29, wird 1829 in Stendal Lehrer.	1831.	ordent. Lehrer, Oberlehrer.	1. August 1839.	Director in Herford, 1857 in Stendal, † 7. Sept. 1857.
11	Dr. Jordan, Carl Adolph	geb. den 13. Juni 1808 in Wernigerode, gebildet auf d. Lyceum zu Wernigerode u. d. Domgymn. zu Halberstadt 1822—26, studirte in Halle und Leipzig vier Jahre Philologie und promovirte, Probandus am Joachimsthalschen Gymn. in Berlin.	1831.	ordentl. Lehrer und Oberlehrer.	Nov. 1852.	Gymn.-Dir. in Salzwedel, 1857 in Soest, † 14. Oct. 1874.
12	Bormann, August Friedrich Wilhelm	**)	Neujahr 1833.	Probandus, Mich. 34 ord. Lehrer, Oberlehrer und Professor.		
13	Schmidt, Hermann	geb. zu Halberstadt am 28. Nov. 1810, gebildet auf dem Gymn. zu Halberstadt 1819—29, stud. in Halle Philosophie und Mathematik	1833.	Lehrer d. Mathem., 1834 ord. Lehrer.	† 15. Aug. 1842.	
14	Dr. Büchner, Carl Wilhelm Ferdinand	geb. am 26 Juli 1807 in Bardewitz bei Torgau, gebildet in Wittenberg und Halle, 1830 Lehrer der Latina in Halle, 1831 Adjunct in Pforta.	1833.	ord. Lehrer.	Ost. 1834.	Oberlehrer in Schwerin; 1866 Gymn.-Director in Schwerin; 1875 pens.
15	Dr. Schatz, Wilhelm	geb. zu Wanzleben am 13. Jan. 1802, gebildet a. d. hies. Domgymn. 1814—20, stud. in Halle Philosophie und Philologie, wird pro fac. doc. geprüft und promovirt, Lehrer am Kl. U. L. Fr. in Magdeburg	1834.	Oberlehrer und Professor.	† 29. Mai 1867.	
16	Hornig		Mich. 1834.	Probandus.	Mich. 1835.	
17	Hertzberg, Wilhelm Adolph Boguslaw	geb. zu Halberstadt den 6. Juni 1813, gebildet auf dem Gymn. zu Halberstadt 1823—31, studirte zu Halle und Bonn Philologie, promovirte und wurde pro fac. doc. geprüft.	Mich. 1835.	Probandus	Ost. 1836	Mitgl. am phil. Seminar in Stettin und Hülfslehrer.
			Juni 1840	als ord. Lehrer.	30 Sept 1842.	Oberlehrer der Realschule in Elbing, 1845 Dir. derselben, 1858 Dir. d. Handelsschule, 1866 des Gymn. in Bremen.
18	Quidde Adolf	geb. zu Halberstadt 11. Juli 1815, Schüler des Gymn. M. 1825 bis Ost. 1833.	Mich. 1838.	Probandus. (Math.)	Ende 1839.	Gymn.-Lehrer in Herford und Math. der Realschule in Erfurt.
19	Dr. Bette Wilhelm	geb. zu Halberstadt 27 Oct 1808, geb. auf dem Gymn. M. 1820 - 1826	Mich. 1838.	Probandus. (Math.)		Oberlehrer an der Realschule zu Halberstadt.

III. Unter Th. Schmid's Directorat.

№	Namen	Frühere Schicksale	berufen	Stellung	abberufen	Spätere Schicksale
1	Heiland Carl Gustav	geb. zu Herzberg 17. Aug. 1817, besuchte d. Gymn. zu Torgau bis Ost. 1836, stdt. bis Ost. 1839 in Leipzig Philologie und promovirte das., studirte weiter in Berlin u. wurde pro fac. geprüft Mich. 1839; Probandus am Gymn. zu Torgau.	Ostern 1840.	Probandus, Hülfslehrer, ordentl. Lehrer und Oberlehrer.	Michaeli 1851.	Director am Gymnasium zu Oels; 1854 Director in Stendal; 1856 in Weimar; 1860 Provinzial-Schulrath von Sachsen; † 16. Dec. 1868 in Magdeburg***).

**) Ueber die Lehrer, welche noch gegenwärtig am Gymnasium wirken, erscheint eine Veröffentlichung von Gymn.-Director Dr. G. Schmidt

***) Vgl. Herbst: K. G. Heiland, ein Lebensbild, Halle 1869; Hense: Zeitschr. für G.-W. XXIII. S. 170. Jahrb f. Ph. CII. S. 330; Lothholz: Progr. von Roßleben. 1869.

№	Namen	Frühere Schicksale	berufen	Stellung	abberufen	Spätere Schicksale
2	Hense, Joh Carl Conrad	geb. am 23. Januar 1813 zu Eisleben, besuchte d. Gymn. zu Eisleben u. stdt. 1831—34 zu Halle u. Berlin Philologie u. Philos. Ost. 1836 pro fac. doc. gepr. u. promovirt, Probandus am Gymn. zu Eisleben.	Mich. 1840.	Hülfslehrer, Ord. Lehrer, Oberlehrer.	Neujahr 1859.	Director am Gymnasium zu Salzwedel, 1863 in Parchim, 1875 in Schwerin.
3	Bode, Julius Heinrich	geb. am 8. Dec. 1814 zu Dingelstedt, gebildet auf d. Domgymn. zu Halberstadt Ost. 29—36, stdt. bis 1841 Philosoph. u. Philol. zu Berlin, pro fac. doc. geprüft.	Januar 1842.	Probandus. Ord. L.		1849 † an der Cholera.
4	Hincke, Jacob Friedrich Georg Julius	geb. am 27. Nov. 1810 zu Quedlinburg, besuchte d. Gymn. zu Brandenburg und Aschersleben, stdt. seit Ost. 1832 in Berlin Mathematik und Naturw., dann zu Halle, 1836 pro fac. doc. geprüft, Probandus an d. Latina, dann Hülfslehrer am Päd. in Halle, Mich. 1837 Math. in Nordhausen.	Mich. 1842.	Ord. Lehrer, Oberlehrer, Professor.		† 7. Mai 1863.
5	Orban, Friedrich Wilhelm	geb. am 14. Juli 1816 zu Gerhardsgereuth, gebildet auf d. Gymn. zu Schleusingen bis Ost. 1836, stdt. in Leipzig Philologie u. Theologie, dann Ost. 41 in Halle, 1842 pro fac. doc. geprüft, zur Aushülfe in Schleusingen	Mich. 1842.	Probandus, Ord. Lehrer.	Ost. 1846.	Gymn.-L. in Schleusingen, später ausgewandert.
6	Menzzer, Carl Ludolph	geb. zu Halle am 7. März 1816, gebildet auf dem Pädag zu Halle und d. Gymn. zu Halberstadt b. Mich. 1836, stdt. Mathem. in Halle u. Berlin bis Mich. 1840, dann in Königsberg in Pr. 1841, promovirte in Berlin, 1842 pro fac. geprüft.	Neujahr 1843.	Probandus.	Mich. 1843.	Oberlehrer der Realschule zu Halberstadt.
7	Gorgas, Hermann Robert	geb. 19. Febr. 1820 zu Saarhain, gebild. in Schulpforta bis 1839, stdt. in Halle Mathem. u. Naturw. u. wird 1843 pro fac. doc geprüft.	Mich. 1843.	Probandus.	9. Juni 1844.	† als Oberlehrer am Domgymnasium zu Magdeburg.
8	Wolff,		Ost. 1844.	Gesanglehrer, Kgl. Musikdirector.	Mich. 1854.	Musikdirector in Krefeld, später in Berlin † 1875.
9	Vogt, Joh. A.	geb. am 9. Febr. 1816 zu Wallhausen, gebildet auf d. Gymn zu Eisleben bis Mich. 1837, stdt. zu Halle Philologie u. erwarb Mich. 1843 die fac. doc.	Ost 1844.	Probandus.	Ost. 1848.	ausgew. nach Amerika.
10	Dr. Wehrmann, Rudolph Theodor	geb. 1819 zu Päthen i. d. Altmark, geb. auf d. Domgymn. zu Magdeburg b. Mich. 1839, stdt. zu Halle u. Berlin Philologie, Geschichte, Philosophie u. Theologie, promovirt u. erwirbt Mich. 1843 die fac. doc., Prob. am Frdr. Wilh.-Gymn. zu Berlin.	April 1845.	Hülfslehrer.	Novbr. 1845.	Lehrer am Päd. des Kl. U. L. Fr. z. Magdeburg, jetzt Provinz.-Schulrath in Pommern.
11	Müller, Gustav	geb. am 3. März 1814 zu Wolmirstedt, gebildet in Roßleben von Mich. 1827 b. 1831, stdt. zu Halle und Berlin, erwirbt Ost. 1837 die fac. doc., Lehrer zu Eldena, privatisirte in Jena, Berlin und Gera, hilft aus in den Schulen zu Magdeburg, Erfurt und Torgau; seit Mich. 1842 in Schleusingen Lehrer u. Alumn.-Inspector.	Ost. 1846.	Hülfslehrer.	1. Jan. 1850.	Oberl. am Pädag. U. L. Fr. zu Magdeburg.
12	Herzer, Wilhelm	geb. zu Hornburg am 29. Sept. 1822, gebildet 1838—1843 auf d. Gymn. zu Halberstadt, stdt. zu Berlin Philol. u. Math. u. erw. Mich. 1845 die fac. doc.	Mich. 1846.	Probandus.	Ost. 1847.	Oberlehrer am Gymnasium zu Wernigerode.

№	Namen	Frühere Schicksale	berufen	Stellung	abberufen	Spätere Schicksale
13	Wegener, Friedrich Carl,	geb. zu Gröningen am 13. März 1816, Zögling d. Gymn. zu Halberstadt, stdt. in Halle u. Berlin Mathem. u. Naturw. u. erwirbt Mich. 1847 die fac. doc.	Mich. 1847.	Probandus.	Mich. 1848.	Lehrer in Bremen.
14	Morgenstern,		22. Febr. 1848.	Schul.-A.-C. zur Vertretung.		Oberlehrer a. d. Realschule zu Halberstadt.
15	Dr. Bech, Wilhelm Friedrich		Mich. 1849.	Lehrer der Vorschule.	Ost. 1852.	Lehrer am Kl. U. L. Fr. zu Magdeburg, u. Obl. in Zeitz.
16	Rinne, Wilhelm Carl Ferdinand	geb. zu Erfurt am 4. August 1804, Zögling d. Gymn. zu Erfurt 1817—1825, studirte von Ost. 1825 bis Mich. 1828 in Berlin, wird Hauslehrer und erwirbt die fac. doc.; Probandus seit Ost. 1830 am Gymn. zu Erfurt und promovirt, leistet Aushülfe an Erfurter Schulen bis 1839, Adjunct an der lat. Hauptschule in Halle.	1. Dec. 1849.	Ord. Lehrer, Oberlehrer.	Mich. 1871.	pensionirt.
17	Gloel,	geb. 1818 zu Leitzkau, Zögling des Domgymn. zu Magdeburg bis Michaeli 1837, stdt. in Halle u. Berlin bis Mich. 1841, 1842 pro lic. u. 1849 pro fac. doc. gepr., Lehrer an der Latina in Halle.	1 Jan. 1850.	Ord. Lehrer.	1. Nov. 1850.	Lehrer am Domgymnas. zu Merseburg, jetzt in Berlin.
18	Krenzlin, Christian	geb. zu Aschersleben am 25. Sept. 1826, Zögling d. Schule zu Aschersleben, stdt seit Ost. 1844 zu Halle Math. u. Naturw., 1845 geprüft, stdt. weiter bis Michaeli 1848, erw. 16. März 1850 die fac. doc.	Juni 1850.	Probandus.	Juli 1851.	Lehrer a. d. H. Bürgerschule zu Halberstadt, Oberl. der Realsch. in Nordhausen.
19	Dr. Wolterstorff, Albert	geb. 1823 zu Salzwedel, Zögling des Gymn. zu Salzwedel, stdt. zu Tübingen u. Königsberg in Pr. und erwirbt hier am 9. Juli 1848 die fac doc., promovirt.	1. Dec. 1850.	Probandus, Ord. Lehrer, Oberlehrer.		† 7. Jan. 1874.
20	Elis,	Lehrer der höheren Töchterschule.	Juli 1851.	Zeichenlehrer.		† 26. Febr. 1859.
21	Meinshausen, Hermann Carl August	geb. am 31. August 1826 zu Buckau bei Ziesar, Zögling d. Gymn zu Brandenburg bis Mich. 1845, stdt. zu Halle u. Berlin, wird 1850 zum Kriegsdienst eingezogen und erwirbt am 20. Aug. 1851 die fac. doc.	Sept. 1851.	Probandus.	Januar 1853.	war Lehrer am Gymnasium zu Mühlhausen.
22	Rehbantz, Carl	geb. am 16. März 1818 zu Landsberg a. der Warthe, besucht 1832—1837 das Joachimsthal'sche Gymnasium in Berlin, stdt. zu Berlin Philol., hält sein Probejahr am Joachimsth. Gymn. in Berlin und wird daselbst ord. Lehrer.	21. Oct. 1851.	Oberlehrer, Professor.	18. März 1861.	Oberlehrer am Domgymn. zu Magdeburg, Director in Rudolstadt u. Kreuzburg in Schlesien.
23	Uhlenhuth, Ludwig Eduard	geboren zu Oschersleben 1821, Schüler d. Gymn zu Wittenberg bis Mich. 1842, stdt. in Berlin Mathematik und Naturw., wird am 12. Aug. 1848 pro fac. doc. geprüft u. unterrichtet in Bremen.	März 1852.	Probandus.	Ost. 1853.	Lehrer a. d. Realschule zu Guben, Rector in Anklam.
24	Schulze, Friedrich Wilhelm Leberecht	geb. zu Eisleben am 22. April 1824, Schüler des Gymn. zu Eisleben bis Mich. 1843, stdt. in Halle Philologie u. Pädag. bis Ost. 1848, erwirbt am 8 Nov. 1848 die fac. doc., leistet sein Probejahr in Eisleben und bleibt dort bis zur Berufung nach Halberstadt.	Ost. 1852.	Hülfslehrer.	Mich. 1854.	war L. a. Gymn. zu Torgau.

№	Namen	Frühere Schicksale	berufen	Stellung	abberufen	Spätere Schicksale
25	Lipke, Carl	geb. 1826 zu Klein Schwarzlosen im Kr. Stendal, Schüler d. Gymn. zu Stendal bis Ost. 1848, stdt. in Halle u. Berlin Theologie u. Philologie u. erwirbt am 3. Juli 1852 die fac. doc.	Mich. 1852.	Probandus.	Mich. 1854.	Lehrer a. Gymn. zu Wesel. †
26	Wolterstorff II., (Bruder v. Nr. 19)		8. Jan. 1853.	Durch Krankheit an der Ausübung der Lehrthätigkeit behindert, geht ab Michaeli 1854; jetzt Stadtschulrath in Magdeburg.		
27	Dr. Willmann, Herm. Carl Gotth.		14. Oct. 1853.	Ord. Lehrer, Oberlehrer		
28	Calmus, Heinrich Otto	geb. am 23. Juli 1828 zu Wernigerode, Schüler d. Lyc. zu Wernigerode und 42 bis 49 in Schulpforta, stdt. in Berlin u. Halle Philolog. u. Pädag u. erwirbt August 1853 die fac. doc.	11. Nov. 1853.	Probandus.	30 März 1858.	Lehrer a. Gymn. z. Treptow.
29	Geffner, Theodor	geb. 6. Juni 1830 in Halberstadt, Schüler des Domgymn. Ost. 1841 bis Ost. 1851, studirte Mathematik.	29. Nov. 1854.	Probandus.	Pfingsten 1855.	Lehrer in Schleusingen, Rector d. H. Bürgerschule zu Quakenbrück.
30	Held, Joh. Friedrich	Seminarlehrer.	Mich. 1854.	Interim. Lehrer, def. Lehrer f. Gesang, Kgl. Musikdirector.		
31	Dr Fritze, Edmund	geb. am 8. October 1835 zu Staffelde bei Stendal, Schüler d. Gymn. zu Halberst., stdt. seit Ost. 1854 zu Berlin u. Leipzig Phil. u. Pädag. u. erwirbt am 30. Jan. 1858 die fac. doc.	Ost 1858	Probandus und Ord. Lehrer.	Ost. 1865.	Lehrer a. d. Vorschule des Gymn. zu Bremen, dann Gymn.-Lehrer.
32	Dr. Rüdiger, Alfred Theobald	geb. zu Freiberg im Königr. Sachsen am 12. April 1834, Schüler d. Gymn. zu Dresden und Zwickau, stdt. seit Mich. 53 in Leipzig Philol., erw. am 18 Aug. 57 die fac. doc., M. 57—58 Prob. in Plauen, dann in Dresden.	Neujahr 1859.	Hülfslehrer.	Mich. 1859.	Lehrer a. Gymn. zu Soest, jetzt in Schleiz.
33	Dr. Wutzdorff, Johann Heinrich Rudolph	geb. am 15. Juni 1828 zu Königsberg in Pr., Schüler des dortigen Kneiphof'sch. Gymn. bis Ost. 1842, stdt. in Königsberg bis Ost. 1852 Philol. und Geschichte und erwirbt die fac. doc., März 52 Proband. am Kneiphof'sch. Gymn. und am Colleg. Frideric. Hülfslehrer in Quedlinburg.	Neujahr 1859.	Ord. Lehrer.	Mich. 1864.	Rector d. h. Bürgerschule zu Langensalza, Oberlehrer des Gymn., Director der Realschule in Görlitz.
34	Drenckmann, Julius	geb. zu Magdeburg, Schüler d. Kl. U. L. Fr. bis Ost. 1850, stdt. 1850—54 Theol. u Philol. zu Halle und Berlin, erwirbt 1854 die lic. conc. in Halle, 1859 die fac. doc. in Berlin.	Mich. 1859.	Hülfslehrer.	7. August 1863.	Oberlehrer am Gymnasium zu Zeitz.
35	Woltze, Berthold	Kunstmaler.	Ost. 1859.	Zeichenlehrer.	1. Oct. 1861.	
36	Brandt,	Elementarlehrer.	1861.	Turnlehrer.		
37	Dr. Passow, Gottfr. Thomas Arnold	geb. am 9 Dec. 1829 zu Berlin, Sohn von Karl P., privat. vorbereitet, stdt. in Bonn u. Berlin Philologie, promovirt u. erwirbt Ost 53 die fac. doc., macht Reisen in Frankreich u. Italien, Prob. am Gymn. in Bonn, Hülfslehrer am Joachimsthal'sch. Gymn., Mich. 55 Adjunct in Pforta, Mich. 1858 Lehrer am Kl. U. L. Fr.	Ost. 1861.	Oberlehrer, Professor.	Ost. 1868.	Gymn.-Director in Lingen, † 12. Nov. 1870 in Wiesbaden.**)

**) Vgl. Zeitschr. f. G.-W. XXIV. S. 980.

№	Namen	Frühere Schicksale	berufen	Stellnug	abberufen	Spätere Schicksale
38	Vogeler,		Oct. 1861.	Zeichenlehrer.	Mich. 1864.	
39	Dr. Diedrichs Otto		1. Mai 1863.	Ord. Lehrer.		
40	Stüber, Hugo Carl Wilh.	geb. am 10. Jan. 1837 zu Magdeburg, Schüler des Kl. U. L. Fr bis Ost. 57, stdt. in Berlin u. Halle Theologie, erwirbt die lic. conc. im Februar 1861, ist Ost. 61—63 Mitglied. d. Candidaten=Conv. in Magdeburg, erw. Sommer 63 die fac. doc.	Mich. 1863.	Hülfslehrer.	Ost. 1864.	Lehrer an der Andreasschule in Berlin.
41	Hermann,	Prediger.	Sommer 1864.	zur Aushülfe.		
42	Klee,	Schulamtscandidat.				
43	Dr. Richter, Carl Arthur Richard		Mich. 1864.	Ord. Lehrer. Oberlehrer.		
44	Dr. Herodes, Eugen	geb. 18. Mai 1840 zu Samter in Posen, Schüler d. Gymn. zu Krotoschin bis Ost. 59, stdt. zu Breslau Gesch. und Philol. und erwirbt die fac. doc. 25. Juni 1864	Mich. 1864.	Hülfslehrer.	9 Jan. 1866.	Gymn.-L. in Breslau. †
45	Alexander,	Baumeister.	Mich. 1864.	Zeichenlehrer.	Januar 1867.	Lehrer a. d. Gewerbeschule zu Halberstadt.
46	Bräuning,	Schulamtscandidat.	Ost. 1865.	Probandus und Hülfslehrer.	Ost. 1866.	Gymn.-Lehrer in Merseburg und Halle a. S
47	Dr. Heinzelmann, Wilhelm	geb. zu Salzwedel am 16. Mai 1840, Schüler des Gymn. zu Salzwedel bis Mich. 1858, stdt. in Halle und Berlin Theologie u. erwirbt 1864 die lic. conc., Mitgl. d. Cand.-Conv. in Magdeburg bis 66, erwirbt die fac. doc. 1866 u. prom. April 1874.	Ost. 1866.	Ord. Lehrer.	Mich. 1874.	Lehrer am Gymn. zu Erfurt.
48	Dr. Meyer, Friedrich	geb. 5. März 1842 zu Mtynsn bei Culm, Schüler d. Gymn. zu Culm, stdt. 1861 bis 64 in Breslau, Berlin u Halle Math. u. Naturw. und erwirbt 18. Nov. 1864 die fac. doc.	Ost. 1866.	Hülfslehrer.	Ost. 1868.	Lehrer am Stadt-Gymnasium zu Halle a. S.
49	Günther, Julius	Kunstmaler.	1. Jan 1867.	Zeichenlehrer.	Ost. 1870.	lebt in Breslau.
50	Schmidt, Ewald	geb. 28. Mai 1840, Schüler des Gymn. zu Zeitz bis Ostern 1861, stdt. 61—65 in Göttingen, Halle, Berlin, Greifswald u. erwirbt am 16 Febr. 67 die fac. doc.	Ost. 1867.	Hülfslehrer, Ord. Lehrer.	Mich. 1873	Gymn.-L. in Straßburg.
51	Dr. Weyhe, Ernst Eduard Ferdinand	geb. am 7. Mai 1843 zu Wegeleben, Schüler d. Gymn. zu Bonn bis Mich. 61, stdt. in Bonn, Göttingen u. Leipzig Philol., promovirt Sommer 65 und erwirbt am 4. Aug. 66 die fac. doc, Probandus am Friedr. Wilh.-Gymn. in Berlin	1. April 1868.	Ord. Lehrer.	Mich. 1873.	Gymn.-L. in Seehausen.
52	Dr. Anton, Hugo Saintine	geb. zu Kloster Roßleben, 1842—48 Schüler zu Roßleben, stdt. in Berlin Phil. u. Theol., promovirt März 1852, erwirbt die fac. doc. 53, Lehrer zu Luckau Aug. b Mich. 53, Stettin b. Mich. 55, Putbus b. Aug. 56, Danzig b. Oct. 59, Erfurt b. Ost. 68.	Ost. 1868.	Oberlehrer.	Ost. 1873.	Gymn.-Director in Burg, Mich. 1874 in Naumburg.
53	Schröder,	Elementarlehrer.	Sommer 1869.	zur Aushülfe.		

IV. Seit 1870 berufen.

№	Namen	Frühere Schicksale	berufen	Stellung	abberufen	Spätere Schicksale
54	Fickert, Adolf August		Ost. 1870.	Zeichenlehrer.		
55	Bohnhorst, Johannes		April 1871.	techn. Hülfslehrer.		
56	Dr. Böttcher, Hermann		Mich. 1871.	Hülfslehrer, Ord. Lehrer.		
57	Dr. Rinne, Hermann	geb. am 30. April 1845 in Halle, Schüler des Gymn. zu Halb. Ost. 1853—66.	Mich. 1872.	Probandus.	Ost. 1873.	Lehrer an der h. Bürgerschule zu Delitzsch.
58	Dr. Schirmer, Carl	geb. am 14. März 1850 zu Wettesingen, R.-B. Cassel, besuchte d. Gymn. zu Cassel Ost. 1860—67, std. zu Marburg, Berlin und Leipzig, erwarb die lic. conc. am 8. Aug. 71, wurde Hauslehrer u. erw. die fac. doc. 26. März 73, prom. März 74.	Ostern 1873.	Probandus und im 2. Semester Hülfslehrer.	Ost. 1874.	Lehrer a. Gymn. zu Rendsburg, Ost. 1875 n. Altona versetzt.
59	Dr. Voigt, Johann August		Johanni 1873.	Oberlehrer, Professor.		
60	Dr. Müller, Friedrich August		Mich. 1873.	Ord. Lehrer.		
61	Dr. Mahrenholz, Richard	geb. 22. April 1849 zu Etgersleben bei Egeln, besucht die Gymn. zu Bernburg, Zerbst und das Pädag. zu Halle, studirt 1869—72 zu Halle und Berlin, promov. 21. Juni 1872 und wird Februar 1873 pro fac. doc. geprüft. Er absolvirt sein Probejahr zu Mühlhausen und Stendal.	Ost. 1874.	wiss. Hilfslehrer.	Mich. 1874.	Lehrer an d. Kgl. Realschule zu Halle.
62	Scheibe, Ludwig		Ost. 1874.	Ord. Lehrer.		
63	Dr. Jordan, Reinhold		Mich. 1874.	Ord. Lehrer.		
64	Dr. Striehn, Gustav Adolph		Mich. 1874.	Probandus, wiss. Hülfslehrer.		
65	Dr. Herwig, Martin		1. Nov. 1874.	Hilfslehrer.		

Die hauptsächlichsten Schwankungen der Frequenz der Anstalt in diesem Zeitraum ergeben sich aus folgender Uebersicht: 7. Schülerfrequenz.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Sa	Bemerkungen.
Ost. 1815	47	42	48	65	69		271	
Mich. 1815	26	36	47	57	82		248	Kriegsjahr.
Mich. 1816	60	36	53	66	73		288	Steigende Frequenz von 1816—23.
Mich. 1817	61	38	52	75	78		302	
Mich. 1818	60	56	65	70	85		336	
Mich. 1819	61	52	61	75	108		362	
Ost. 1820	60	50	63	60	50	81	361	Errichtung der VI.
Mich. 1820	58	55	63	61	55	83	375	
Mich. 1821	60	62	58	70	60	92		Gesammtfrequenz: Mich. 1822: 412. „ 1823: 418.
1824/25	58	54	68	71	61	65	377	Abnahme der Frequenz bis 1842.
1825/26	69	57	65	61	52	49	367	Einrichtung der Realschule

	Ia.	Ib.	II.		III.		IV.	V.	VI.	Sa.	Bemerkungen.
Mich 1828	8	59	51		59		41	42	38	288	Errichtung der Selecta.
Mich. 1829	11	65	34		36		40	44	50	280	
Mich. 1831	9	47	31		37		40	51	46	261	
Mich. 1832	8	40	37		42		39	51	50	267	
Mich. 1833	9	45	50		41		44	48	44	261	
Ost. 1834	6	48	32		51		46	43	54	278	
Mich. 1838	7	34	37		40		39	53	29	239	
Mich 1839	7	24	30		37		39	53	30	220	
1839/40	5	22	23		40		32	48	26	206	
Ost. 1842	2	24	22		30		26	33	33	170	
Ost. 1843	4	16	25		25		25	39	42	201	Steigende Frequenz bis Sommer 1875.
1843/44	3	9	23		28		35	51	40	209	*)
1849/50	5	16	29		39		55	48	29	237	**)
1856/57	3	16	36		50		57	50	36	248	
1857/58	3	21	36		52		61	52	34	259	
1858/59	8	23	37		56		57	38	43	262	
1859/60	8	23	40		68		56	40	41	265	
1860/61	6	21	48		56		43	36	43	253	
1861/62	7	31	42		55		42	49	41	267	
1862/63	7	31	48		49		52	43	45	275	
1863/64	6	28	48		50		54	50	46	282	
1864/65	5	29	39		46		48	46	48	261	
					IIIa.	IIIb.					
1869/70	3	27	47		30	37	46	38	31	260	***) Theilung der III.
	3	28	43		30	36	45	39	35	259	
1870/71	4	27	52		29	40	50	39	43	284	
	3	21	46		29	35	46	40	47	267	
1871/72	5	24	46		28	33	43	50	45	274	
	5	24	33		28	35	46	49	43	263	
1872/73	4	24	43		26	47	53	49	35	281	
	3	26	34		27	44	50	48	38	270	
			IIa.	IIb.							
1873/74	5	25	18	24	32	45	54	50	26	270	Theilung der II.
	5	25	18	21	31	47	60	48	27	280	
Sommer 1874	4	22	17	26	43	46	60	39	38	295	
Winter 1874	3	20	15	19	37	44	35 25 60	39	39	276	Reorganisation der Gewerbeschule.
Sommer 1875	12	17	20	39	28	36 23 59	40	51	35	301	****) (2. Quartal 295.)

8. **Abiturienten.** Die Abiturientenprüfung der zur Universität abgehenden Schüler wurde nach den Reglements der Jahre 1816, 4. Juni 1834 und 12. Januar 1856 vollzogen. Bis zum 29. Juni 1839 war, wie bereits erwähnt, Dr. Augustin der Königl. Commissarius, der die Prüfung zu leiten hatte. Bis dahin waren nur zweimal von Magdeburg aus Commissarien zur Prüfung gekommen, nämlich März 1834 Consistorialrath Dr. Funk und Ostern 1836 Zerenner. Mich. 1839 übernahm der Magdeburger Provinzial-Schulrath den Vorsitz; doch läßt sich derselbe mitunter durch einen Local-Commissarius vertreten. Seit 1832 wirkt die wissenschaftliche Prüfungs-Commission in Halle durch Revision der Protokolle und Arbeiten bei der Abiturientenprüfung mit.

Die außerordentliche Abiturientenprüfung im Jahr 1870 bestanden im Juli und traten in das Heer: Otto Blume aus Danstedt; im Lazareth gestorben. Heinrich Hartung aus Magdeburg. Hugo Schmidt aus Westeregeln. Gerhard Brodmann aus Magdeburg. Hermann Höckner aus Halberstadt. Robert Sannow aus Halberstadt. Otto Broese aus

*) Gesammtfrequenz: 1845: 234; 1846: 249; 1847: 254; 1848: 252; 1849: 245.

**) Gesammtfrequenz: 1851: 219; 1852: 232; 1853: 231; 1854: 238; 1855: 236; 1856: 238

***) Gesammtfrequenz: 1866: 232; 1867: 241; 1868: 242; 1869: 252.

****) Ein Namenverzeichniß der gegenwärtigen Schüler veröffentlicht Gymn.-Dir. Dr. G. Schmidt.

Hornhausen. Er verlor einen Arm. Außerdem nahmen als Freiwillige am Feldzug Theil: Aus I.: Heinrich Bleßmann aus Gunsleben. Aus III.: P. Krüger aus Heidelberg; er trat in ein badensches Regiment.*)

Der Normal-Lehrplan der Preußischen Gymnasien in seiner bekannten Entwicklung in den Jahren 1816, 1837 und 1856 ist in dieser Periode auch für unsre Schule maßgebend gewesen. Director Maaß arbeitete seiner Zeit besonders für die Erweiterung des Lehrplans in der Mathematik, auch veröffentlichte er 1829 im Programm die von ihm ausgearbeiteten Lehrpläne in der Religion und im Deutschen. Unter Director Th. Schmid wurden 1845/46 die Lehrpläne im Deutschen, in der Mathematik, Geschichte und Geographie, 1851/52 der in der Religion eingehend berathen und bearbeitet. Endlich wurden im Winter 1870/71 die Lehrpläne im Lateinischen (durch Dr. Anton), im Griechischen (durch Dr. Baumeister), im Deutschen (durch Dr. Richter), in der Religion (durch Dr. Richter), in der Geschichte (durch Dr. Willmann), in der Mathematik (durch Dr. Dieberichs) umgearbeitet und erweitert. Die Programme der letzten Jahre haben Auszüge daraus veröffentlicht. 9. Lehrplan.

Das Schuljahr beginnt Ostern, doch findet auch Michaelis Aufnahme in allen Klassen, Versetzung nach IIa, Ib und Ia, sowie Abiturientenexamen statt. Die Schulzeit ist: im Sommer: 7—11 Uhr, 2—4 Uhr (ausg. Mittwoch und Sonnabend), im Winter: 8—12 Uhr, 2—4 Uhr. Um 9 (10) Uhr sind 15 Minuten Pause; um 3 Uhr 10 Minuten. Während der dunkeln Monate fällt diese Pause fort und die Schule schließt um $^3/_4$4 Uhr. Das Hebräische und das Turnen, das hier am 3. August 1843 eröffnet ist, liegen außerhalb der Schulzeit. — Als besondere Einrichtung bestanden hier eine Zeitlang die Arbeitstage. — Beim Lateinlernen wurde 1842 die Ruthard'sche Methode eingeführt. Auch befolgt man bei Aufstellung des Stundenplans das Princip, die Stunden desselben Lehrobjects möglichst nahe aneinanderzulegen. 10. Disciplin.

Die Disciplinar-Ordnung der Anstalt wurde in dieser Epoche auf Grund einer Vorlage von Prof. Bormann im Winter 1870/71 von Neuem berathen. Daraus ging die Redaction der jetzt gültigen Schulgesetze hervor, deren Abdruck in vielen Händen ist. 11. Sammlungen.

Die jetzt bestehenden Sammlungen der Anstalt sind folgende: 1) Die Lehrerbibliothek ca. 30,000 Bände. Außer durch Anschaffungen aus den etatsmäßigen Mittel (1817 noch 41 Thaler) hat die Bibliothek in diesem Zeitraum mehrmals einen sehr erheblichen Zuwachs erfahren: 1810 bei Säcularisation des Domstifts ist die Bibliothek des Domstifts dem Gymnasium überwiesen worden, die ursprünglich von der Schulbibliothek zu unterscheiden ist (Catalog Akten im Prov.-Archiv N. 519a). Damals mögen auch die Bildnisse der Gesandten, welche den westfälischen Frieden zu Stande gebracht haben, in unsre Bibliothek gekommen sein. Sie wurden 1769 vom Domkapitel erworben (Akten im Prov.-Archiv N. 513). — 1817 wurde ein Theil der Bibliothek des hiesigen Dominikanerklosters, ca. 350 Bde., der Gymnasialbibliothek überwiesen (Akten des Reg.-Archiv N. 370), die übrigen 3192 Bde. kamen an die Pfarrkirche St. Katharinae. — 1840 schenkten Frau v. Fischer in Bremen und Frl. Pauline Maaß, die Nichten des Rector Maaß, dessen hinterlassene Bibliothek von ca. 5000 Bdn. dem Gymnasium. — 1861 kaufte die Königl. Regierung die vom Oberdomprediger Augustin hinterlassene Sammlung der Halberstadensia (7000 Nr.) für die Anstalt an. Ein Theil kam in das Provinzial-Archiv. — 1863 wurde eine Guttenberg's Bibel für 1600 Thaler verkauft und die Zinsen zur Vermehrung der Bibliothek bestimmt. 2) Die Schülerlesebibliothek. 3) Die Sammlung von Landkarten und von Bildern zur Anschauung antiker Kunst und antiken Lebens. 1871 durch G. Schmidt begründet. 4) Das physikalische Kabinet und Anfänge einer Naturaliensammlung. 5) Das durch G. Schmidt neu geordnete Münzkabinet.

Die Schulfeierlichkeiten, welche in dieser Periode gefeiert wurden, sind nach den betreffenden Programmen folgende: Statt der zweimaligen Abendmahlsfeier im Jahre trat die einmalige ein (etwa seit 1853/54), die früher im Frühling stattfand, unter Director Baumeister aber auf den ersten Donnerstag im Sept. verlegt wurde. — Ihr geht Tags zuvor eine feierliche Vorbereitung 12. Schulfeierlichkeiten.

*) Die vollständige Abiturientenliste seit 1789 erscheint von der Hand des Director Dr. G. Schmidt.

voraus. — An Stelle des zweimaligen Examens trat bald ein öffentliches Examen, doch auch dieses ging beim Mangel eines geeigneten Locals (Ostern 1845) ein, bis Director G. Schmidt dasselbe Ostern 1873 erneuerte. — Die Feier von Königs-Geburtstag durch einen öffentlichen Redeact hat jährlich und gewissenhaft stattgefunden. — Drei Directoren sind in diesem Zeitraum in ihr Amt eingeführt worden; am 14. Oct. 1840 führte Provinzialschulrath Dr. Schaub den Director Th. Schmid ein, ersterer sprach über die Obliegenheiten eines Schulvorstehers, letzterer über die Aufgabe des Gymnasiums. 14. Oct. 1870 führte Provinzialschulrath Dr. Todt den Director Baumeister und 17. Oct. 1871 den Director Gustav Schmidt ein. Es wurde über die christliche, humanistische und nationale Aufgabe der Schule dabei gesprochen. — Von besondern Festlichkeiten wurde am 5. August 1843 die Feier des tausendjährigen Bestehens der politischen Einheit und Selbständigkeit Deutschlands begangen und am Nachmittag dieses Tages der Turnplatz feierlich eröffnet. 1846 wurde an den 300jährigen Todestag Luthers erinnert. Am 19. Mai 1846 fand eine Gleimfeier statt. Am 27. Nov. 1847 wurde Sophocles Antigone aufgeführt, am 10. November 1859 fand die Schillerfeier statt, am 19. April 1860 wurde des Todestages Melanchthons gedacht. Im Winter 1862/63 wurde die Antigone griechisch aufgeführt, am 26./27. August 1868 betheiligte sich die Schule an der Versammlung des Gustav Adolph-Vereins in Halberstadt durch ein namhaftes Geschenk. — Jubiläen feierte die Schule folgende: 1845. 50jähriges Amtsjubiläum des Oberdompredigers Augustin. 8. Dec. 1845. 300jähriges Jubiläum der höhern Bürgerschule (Votivtafel). 1845. 25jähriges Amtsjubiläum des Directors. 1846. Jubiläum des Domcantor Geiß. 21. Aug. 1850. Dritte Säcularfeier des Lyceums zu Wernigerode (Votivtafel). 1. Juli 1865. 25jähriges Directorjubiläum des Director Th. Schmid. 9. Sept. 1870. 50jähriges Amtsjubiläum desselben. 1. März 1871. 50jähriges Amtsjubiläum des Seminardirector Steinberg (Votivtafel). 30. Nov. 1874. Gedächtnißfeier der Wiederherstellung der Schule 1674 (Redeact). — Die Erfolge des Krieges 1870/71 wurden durch einen Fackelzug, Redeact und Betheiligung am Gottesdienst gefeiert; Sedanfeier fand am 2. Sept. 1872, 1873 und 1874 statt.

13. Beneficien. 1) Schulgelderlaß. Würdigen und bedürftigen Schülern, welche mindestens den zweiten Censurgrad haben müssen, kann durch Beschluß des Lehrer-Collegiums das Schulgeld ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Doch darf der Erlaß incl. der observanzmäßig Befreiten 10 Procent der Gesammtsumme nicht überschreiten. 2) Convictorium. Hierin hat sich gegen die frühere Epoche nichts geändert. Noch gegenwärtig besteht die oben auseinandergesetzte Ordnung von 1801. 3) Das Kloster Berge'sche Stipendium. Durch Min.-Resc. 1819 wurden die vormals auf Kloster Berge fundirten Beneficien auf die übrigen Gymnasien des Reg.-Bez. Magdeburg übertragen, dem hiesigen Domgymnasium fielen 166⅔ Thlr. jährlich zu. Zwar wurde diese Unterstützung durch Resc. vom 30. Dec. 1825 wieder zeitweise zurückgezogen, dann aber wiederhergestellt. Gegenwärtig fallen auf unsere Schule 170 Thlr.; das Stipendium wird an bedürftige und würdige Schüler oberer Klassen auf Vorschlag des Lehrercollegiums vom Königl. Provinzial-Schulcollegium verliehen (Programm von 1826). 4) Universitätsstipendien. Dieser Fond war von der westfälischen Regierung eingezogen worden und wurde durch die Preußische wiederhergestellt. Es sind 160 Thlr. für bedürftige Schüler ausgesetzt, die mit dem Zeugniß der Reife die Universität beziehen. Bei Wiederherstellung des Fonds wurden folgende Bestimmungen getroffen. Es soll nicht mehr als 50 Thlr. und nicht weniger als 20 Thlr. an ein Individuum gezahlt werden. Demnach sollen erhalten:

Beim Vorhandensein	1 geeigneten Schülers derselbe	40 Thlr.		Rest in Cassa 120 Thlr.
	2 Schüler, jedem	à 40 Thlr.	80 Thlr. in Cassa.	
	3 " "	à 40 "	40 " " "	
	4 " "	à 35 "	20 " " "	
	5 " "	à 30 "	10 " " "	
	6 " "	à 24 "	16 " " "	
	7—8 " "	à 20 "	— " " "	

Vgl. Akten des Magdeb. Reg.-Archivs Nr. 46 und 47a. 5) Prämienfond. Auch dieser Fond wurde von der westfälischen Regierung eingezogen und von der Preußischen wiederhergestellt. Nach der Bestimmung vom 5. Juli 1815 wurden ausgesetzt: Druckkosten der Einladungen 5 Thlr. Gold, für die Sittencataloge 5 Thlr. Gold, Prämienbücher 15 Thlr. 27 Sgr. Gegenwärtig werden 23 bis 24 Thlr. für Prämienbücher verwandt (Akten des Magd. Regierungs-Arch. Nr. 46 und 47a). 6) Das Wulff'sche Legat. Begründet durch das Testament des Dombicarius Johannes Wulff vom Jahre 1566, genehmigt durch Min.-Rescr. vom 30. Juni 1829 (abgedruckt im Programm von 1829). Die Zinsen betragen gegenwärtig 30½ Thlr. und es werden daraus theils Geldunterstützungen gewährt, theils Bücherprämien vertheilt. 7) Der Schmid'sche Prämienfond. Beim 50jährigen Amtsjubiläum des Director Th. Schmid begründeten frühere Schüler desselben am 9. Sept. 1870 einen Fond, der von ihm selbst zu 200 Thlrn. ergänzt wurde. Die Zinsen mit 9 Thlr. jährlich werden zu Bücherprämien an Selectaner oder Primaner nach Würdigkeit, ohne Rücksicht auf Bedürftigkeit verwandt (Vgl. Programm von 1871). Die Summe der vertheilten Beneficien beträgt außerdem Erlaß des Schulgelds jährlich ca. 1150 Thlr.

Seit Uebernahme der Schule seitens der Preußischen Regierung ist es constatirt, daß die bisherigen Schullocale für ihren Zweck[7]) unzureichend seien, und ist das Bedürfniß des Neubaus anerkannt worden. Nicht allein, daß die Anstalt durch vier Gebäude zerstreut war und so der nöthigen Einheit ermangelte, auch die einzelnen Locale waren dunkel, unfreundlich und zeigten überall den Zahn der Zeit. — Es hat seit dem Anfang der zwanziger Jahre auch nicht an Aufwendung namhafter Kosten für Reparaturen, Anschläge, Reisen u. s. w. gefehlt[8]), doch erst am 2. Sept. 1872, dem Jahrestage der Schlacht bei Sedan, hatten wir die Freude den Grundstein zum neuen Gymnasialgebäude legen zu können[9]), das jetzt vollendet ist. Mit seiner Einweihung soll die Feier des zweihundertjährigen Jubiläums der Wiederherstellung unserer Schule zusammen festlich begangen werden. — Zu besonderm Dank ist die Schule dafür verpflichtet, daß der sogenannte Semmelremter nach Verfügung des Herrn Ministers vom 15. Februar 1875 dem Zweck, wozu er ausgebaut ist, erhalten werden wird. Er soll als Aula der Schule bei ihren öffentlichen Festlichkeiten dienen. 14. Gebäude.

[7]) Akten des Magdb Reg.-Archis Nr. 77. Halberstädter Consist.-Akten 1814/16.

[8]) Man vergleiche sämmtliche Programme seit 1840.

[9]) Die Beschreibung der Grundsteinlegung steht im Programm von 1873.